

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister



**Fachbereich Vermessungsamt
und Baurecht**

Magdeburg, 30. April 2020

Aktenzeichen: 62-375-31-004/20

Planfeststellungsbeschluss

für das Bauvorhaben

Gewässerausbau der Metritze in Magdeburg-Rothensee

Vorhabenträgerin: REWE LOG 9 GmbH
Domstraße 20
50668 Köln

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	7
A Verfügender Teil	9
I. Feststellung des Planes	9
II. Planunterlagen	9
1. Planfestgestellte Unterlagen	9
2. Planänderungen	10
III. Eingeschlossene Entscheidungen	11
1. Wasserrechtliche Genehmigung	11
2. Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung, Ausnahmeerteilungen	11
3. Denkmalrechtliche Genehmigung	11
IV. Nebenbestimmungen	12
1. Unterrichtungspflichten	12
2. Bauausführung	12
3. Bauzeitbedingte Belastungen	12
a) Allgemeines	12
b) Baulärm	13
4. Wasserrecht	13
5. Naturschutz und Landschaftspflege	14
a) Erfolgskontrolle und Meldung der Prüfergebnisse	14
b) Informationen	15
c) Nebenbestimmungen zur Eingriffsgenehmigung	15
d) Nebenbestimmung zur erteilten Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	16
6. Bodenschutz	17
7. Abfallwirtschaft	17
8. Kampfmittelbeseitigung	19

9.	Denkmalschutz	19
10.	Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter	21
V.	Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen	22
VI.	Vorbehalt weiterer Anordnungen	22
VII.	Kostenentscheidung	22
B	Sachverhalt	23
I.	Beschreibung des Vorhabens	23
II.	Verfahrensverlauf	25
1.	Antragstellung	25
2.	Planauslegung / Anhörungsbeteiligte	25
3.	Änderung der Planunterlagen / Vereinfachtes Anhörungsverfahren	28
4.	Absehen vom Erörterungstermin	28
5.	Prüfung der Umweltverträglichkeit	28
C	Entscheidungsgründe	30
I.	Verfahren	30
1.	Zuständigkeit	30
2.	Beurteilungsgrundlage	30
	a) Zu beurteilende Sachverhalte	30
	b) Rechtliche Beurteilungsgrundlagen	30
II.	Konzentrationswirkung	31
III.	Planungsermessen	31
IV.	Planrechtfertigung	31
1.	Notwendigkeit der Planfeststellung	31
2.	Anlass der Planung	32

3.	Übereinstimmung mit gemeindlichen Planungszielen	32
4.	Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Magdeburg	33
5.	Vorgaben für den Gewässerausbau	34
6.	Zusammenfassung	35
V.	Variantenvergleich	35
1.	Nullvariante	35
2.	Auswahlkriterien und verworfene Alternativen	36
3.	Ausgewählte Variante	37
4.	Variantenabwägung	39
VI.	Begründung der eingeschlossenen Entscheidungen	39
1.	Wasserrechtliche Genehmigung	39
2.	Naturschutz und Landschaftspflege	41
3.	Denkmalrechtliche Genehmigung	45
VII.	Begründung der Nebenbestimmungen	47
1.	Unterrichtungspflichten	47
2.	Bauausführung	47
3.	Bauzeitbedingte Belastungen	48
	a) Allgemeines	48
	b) Baulärm	48
4.	Wasserrecht	49
5.	Naturschutz und Landschaftspflege	50
6.	Bodenschutz	51
7.	Abfallwirtschaft	51
8.	Kampfmittelbeseitigung	52
9.	Denkmalschutz	53
10.	Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter	53
VIII.	Abwägung der Belange	53
1.	Allgemeines	53
2.	Prüfung der Umweltverträglichkeit	54
	a) Einordnung des Projektes in den rechtlichen Rahmen zur	

	Umweltverträglichkeitsprüfung	54
b)	Identifizierung und Auswahl zielführender Alternativen	54
c)	Beschreibung des Projektstandorts / Abgrenzung des Untersuchungsraumes, der städtischen und übergeordneten Planungen / Schutzgebiete, Schutzausweisungen sowie der Auswirkungen	56
d)	Beschreibung der Ausgangslage bezüglich der Schutzgüter (Ist-Zustand), der Auswirkungen einschließlich Bewertung sowie der Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung und Kompensation	59
	1) Schutzgut Mensch	59
	2) Schutzgut Tiere und Pflanzen	61
	3) Schutzgüter Boden und Fläche	75
	4) Schutzgut Wasser	81
	5) Schutzgut Klima und Luft	88
	6) Schutzgut Landschaft	91
	7) Schutzgut kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter	94
	8) Wechselwirkungen	95
e)	Zusammenfassende Maßnahmenübersicht	96
f)	Medienübergreifende Gesamtbewertung	101
3.	Private Belange	103
4.	Begründung der Entscheidungen und Einwendungen	103
a)	Behörden und andere Träger, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist	103
aa)	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Abteilung 4 – Landwirtschaft und Umwelt	103
bb)	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord	104
cc)	Regionale Planungsgemeinschaft	104
dd)	Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Landesverband Sachsen- Anhalt	105
ee)	Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V.	111
ff)	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	112
gg)	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	112
hh)	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	113
ii)	Landesanstalt für Altlastenfreistellung	115
jj)	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	116
kk)	Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe	116
ll)	Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Naturschutzbehörde	118
mm)	Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Abfallbehörde	118
nn)	Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Wasserbehörde	118

oo)	Landeshauptstadt Magdeburg als betroffene Gemeinde	119
pp)	Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Denkmalschutzbehörde	120
qq)	Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Landesentwicklungs- behörde	120
b)	Versorgungsunternehmen	121
aa)	Vodafone GmbH	122
bb)	GDCom mbH	122
cc)	Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG und Netze Magdeburg GmbH	122
c)	Körperschaften	123
	Handwerkskammer Magdeburg	123
5.	Gesamtergebnis der Abwägung	123
IX.	Begründung des Vorbehaltes weiterer Anordnungen	125
D	Begründung der Kostenentscheidung	125
E	Verfahrensrechtliche Hinweise	125
F	Rechtsbehelfsbelehrung	126

Abkürzungsverzeichnis

BBodSchG	Bundes-Bodenschutz-Gesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
BBodSchV	Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440)
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 02. April 2002 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBl. S. 946)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und zur Entbürokratisierung von Verwaltungsverfahren (Drittes Investitionserleichterungsgesetz) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. S. 769)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
LAGA – M20	Merkblatt M20 “Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“
LAU	Landesamt für Umweltschutz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEntwG LSA	Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015, GVBl. S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (GVBl. S. 203)

NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. S. 346)
OVG	Oberverwaltungsgericht
RdErl	Runderlass
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)
UVPG LSA	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in verwaltungsbehördlichen Verfahren des Landes Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2019 (GVBl. S. 946)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GVBl. S. 846)
Wasser- ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. S. 809), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2019 (GVBl. S. 753)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
WG LSA	Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. S. 33)

Alle übrigen Abkürzungen siehe Kirchner / Butz, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 7. Auflage, Berlin 2013.

Weitere Abkürzungen werden im Text dadurch erklärt, dass vorangestellt die vollständige Bezeichnung erscheint.

A Verfügender Teil

I. Feststellung des Planes

Nach § 68 Abs. 1 WHG sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. den §§ 72 bis 75 VwVfG wird der Plan für das Bauvorhaben

„Gewässerausbau der Metritze in Magdeburg-Rothensee“

mit den in diesem Beschluss aufgeführten Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen und den gegebenen Hinweisen festgestellt.

II. Planunterlagen

1. Planfestgestellte Unterlagen

Festgestellt werden die nachstehend aufgeführten Unterlagen der Ursprungsplanung, ggf. in der im Zeitpunkt der Planfeststellung gültigen Deckblattfassung:

Ordner	Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten / Pläne
1	1.	Erläuterungsbericht Erläuterungsbericht (a)	Text Text (2 Seiten)	1 – 35 6 a), 7 a)
	3.	Übersichtslageplan	1 : 10.000	1
	5.	Lageplan	1 : 5.000	1
	8.	Lageplan Abpumpen des Biotopwassers	1 : 2.500	1
	9.2	Landschaftspflegerische Begleitplan Maßnahmen	1 : 2.000	1
	9.3	Maßnahmenblätter		28
	9.4	Tabellarische Gegenüberstellung		5
	10.1	Grunderwerbsplan	1 : 5.000	1
	10.2	Grunderwerbsplan mit Darstellung der Maßnahmen	1 : 5.000	1
	10.3	Grunderwerbsverzeichnis	Text	3

	10.3	Ergänzung Grunderwerbsverzeichnis (a)	Text (1 Seite)	2 (a)
	14.1	Schnitt Erdwall	1 : 50	1
	14.2	Schnitt Auffüllung	1 : 75	1
	16.1	Lageplan Rückbau Metritze	1 : 2.500	1
	16.2	Übersicht Vorhabengrundstück	1 : 2.500	1
	16.3	Übersicht Bauvorhaben	1 : 2.500	1
	16.4	Übersicht Rückbaufläche Metritze	1 : 2.5000	1
	16.5	Übersicht Auffüllung östlicher Grundstücksteil Stadt Magdeburg	1 : 2.500	1
	18.1	Hydrologisches Gutachten nebst Anlagen		33
	18.2	Ermittlung der Wassermengen und Anstauhöhe	1 : 2.500	1
	19. 19.0 a)	Landschaftspflegerischer Begleitplan Ergänzung Landschaftspflegerischer Begleitplan (a)	Text (1 Seite)	76 40 a)
	19.1	Faunistische Sonderuntersuchung Brutvögel		11
		Faunistische Sonderuntersuchung Amphibien		14
		Faunistische Sonderuntersuchung Libellen		13
		LBP - Bestand und Konflikte	1 : 2.000	1
	19.2	Artenschutzfachbeitrag	1 : 2.000	64 / 1
	19.3	Umweltverträglichkeitsstudie	1 : 2.000	100 / 1
	20.	Baugrunduntersuchung		23

2. Planänderungen

Die Darstellung der Änderungen und Ergänzungen des Planes sind in der unter Teil A, Kapitel II, Punkt 1. dargestellten Tabelle sowie in sämtlichen Planunterlagen durch die Eintragung in blauer Farbe kenntlich gemacht.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Genehmigung

Für das Vorhaben wird die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 WHG i. V. m. § 49 Abs. 1 und Abs. 2 WG LSA erteilt.

2. Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung, Ausnahmeerteilungen

Die in den Planunterlagen - Landschaftspflegerischer Begleitplan - festgestellten Eingriffe in Natur und Landschaft werden genehmigt.

Für die im Zuge der Maßnahme vorzunehmenden bau- und anlagebedingten Eingriffe wird hinsichtlich der davon betroffenen Arten "Kammolch, Knoblauchkröte, Neuntöter und Rohrweihe" eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vom Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen.

Für die mit der Durchführung des Vorhabens verbundenen Beeinträchtigungen des Biotops "Metritze Rothensee (GB 0004 MD)" wird eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt.

Die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung festgestellten naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die im LBP vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen (Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Erhaltungsmaßnahmen) sind entsprechend den Vorgaben aus den einzelnen Maßnahmeblättern (Planunterlage 19.2) zu verwirklichen.

3. Denkmalrechtliche Genehmigung

Für die im Rahmen der Ausführung des Vorhabens durchzuführenden Erd- und Bauarbeiten wird die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA erteilt.

IV. Nebenbestimmungen

1. Unterrichtungspflichten

a) Bauausführende Betriebe

Den bauausführenden Betrieben ist der Hinweis Nr. 6 im Teil E bekanntzugeben.

b) Anlieger

Die von der Baumaßnahme betroffenen Anlieger, insbesondere Anwohner, Gewerbetreibende und Eigentümer, sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme über die Inanspruchnahme von Flächen oder Flächenteilen, über die Benutzung von Wegen und über Veränderungen in den Zufahrten und Zugängen zu den Grundstücken sowie über die zeitliche Abfolge der Bauarbeiten zu informieren.

Die grundsätzliche Erreichbarkeit der Grundstücke sowie die Sicherung der Ver- und Entsorgung während der Baumaßnahme ist zu gewährleisten.

2. Bauausführung

a) Die Bauausführung muss den festgestellten Planunterlagen entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat dies durch geeignete Maßnahmen der Bauüberwachung zu gewährleisten.

b) Für die im Rahmen der Bauausführung dauerhaft bzw. zeitweilig in Anspruch zu nehmenden Flächen der Grundstücke, die im Einzelnen im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10) aufgeführt sind, besteht für die betroffenen Grundstückseigentümer ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach.

3. Bauzeitbedingte Belastungen

a) Allgemeines

Die Baustelle ist so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Vor Beginn der Arbeiten sind die versorgungstechnischen Anlagen in den erforderlichen Medien bereitzustellen.

b) Baulärm

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass entsprechend der AVV Baulärm erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit nicht hervorgerufen werden. Die AVV Baulärm vom 19. August 1970 wird hiermit ausdrücklich für dieses Vorhaben als Grundlage für die Bauphase festgelegt.

Die eingesetzten Baumaschinen sollten mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ als lärmarme Baumaschinen eingestuft sein bzw. mindestens den Anforderungen der 32. BImSchV entsprechen. Nach § 7 Abs. 1 der BImSchV ist der Einsatz von Baumaschinen an Werktagen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, vor 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr nicht zulässig.

Sind Arbeiten außerhalb dieser Zeiten geplant (insbesondere auch Sonntagsarbeit), ist ein entsprechender Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Immissionsschutzbehörde, zu stellen.

4. Wasserrecht

- a)** Die Maßnahme ist entsprechend der eingereichten Unterlagen auszuführen. Werden Änderungen erforderlich, sind diese vor Beginn der Bauausführung bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.
- b)** Bei der gesamten Durchführung der Maßnahme (Aushub, Verfüllung und nördliche Erweiterung der Metritze) sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Die Bauausführung ist so vorzunehmen, dass Erdaushub, Baumaterialien und wassergefährdende Stoffe nicht in das Gewässer gelangen können.
- c)** Die Maßnahme ist so auszuführen, dass während der Bauzeit keine Schadstoffe in das Gewässer gelangen.
- d)** Der Aushub aus der Sohle der Metritze ist auch nach LAGA im Eluat zu deklarieren. Sollte der Aushub weiter weg von der Metritze zum Ausbluten gelagert werden, so ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

- e) Sollte nach Deklaration des Aushubs festgestellt werden, dass im Eluat des Aushubs Stoffe enthalten sind, deren Konzentration sich entweder oberhalb der Gefährdungsschwellenwerte der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Wasser befinden oder es sich um Stoffe aus der Anlage 7 zu § 13 Abs. 1 der Grundwasserverordnung handelt, ist eine Abdichtung zum Untergrund für die Dauer der Lagerung vor Ort vorzusehen und anfallendes Niederschlagswasser zu entsorgen bzw. der Aushub gegenüber Niederschlagswasser abzudichten.
- f) Die Verfüllung des Gewässerkörpers der Metritze darf nur mit Z 0 Material nach LAGA vorgenommen werden.
- g) Die Neuanlage bzw. Erweiterung der Metritze Richtung Norden hat so zu erfolgen, dass keine Nachbargrundstücke dadurch beeinträchtigt werden. Sollten sich Beeinträchtigungen einstellen, sind die Arbeiten einzustellen und ein Konzept für weitere Maßnahmen ist vorzubereiten und abzustimmen.

Hinweise zur wasserrechtlichen Genehmigung:

1. Die Vorhabenträgerin haftet für alle Schäden, die aus der Nichterfüllung der Nebenbestimmungen resultieren.
2. Bei Nichteinhaltung der Auflagen verliert die Zustimmung der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg ihre Gültigkeit.
3. Die Erteilung dieser Zustimmung ergeht unbeschadet Rechte Dritter sowie anderer notwendiger Erlaubnisse und Genehmigungen und entbindet den Inhaber nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten, die sich u. U. im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Maßnahme ergeben.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

a) Erfolgskontrolle und Meldung der Prüfergebnisse

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, ein Jahr nach Verkehrsfreigabe über die Umsetzung und den Erfolg der planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen der Planfeststellungsbehörde zu berichten. Mit dem Bericht sind folgende Daten der Anlage 1a, Ziff. 2, des Erlasses des MLU vom 15. August 2005 (AZ: 42.3-22301/5) zu übermitteln:

- Bezeichnung der Kompensationsmaßnahme
- räumliche Zuordnung:
Gemeinde / Gemarkung / Flur / Flurstück / Übersichtskarte
(Maßstab 1 : 10.000, ggf. 1 : 25.000)
- Flächengröße
- Ausgangsbiotop oder –biotopkomplex
- Zielbiotop oder –biotopkomplex
- vorgesehener Zeitpunkt der Zielerreichung
- Art der Flächensicherung
- Pflegemaßnahme (Art / Pflegeintervalle / besondere Auflagen)
- Maßnahmeträger / Verantwortlicher
- eventuell zusätzliche Angaben.

b) Informationen

Die Vorhabenträgerin hat die Untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg über die zu realisierenden landschaftspflegerischen Maßnahmen schriftlich acht Tage vor Beginn sowie acht Tage nach Beendigung zu informieren.

c) Nebenbestimmungen zur Eingriffsgenehmigung

- aa) Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die zusätzliche Einrichtung von Lagerflächen sowie Zu- und Abfahrten ist so gering wie möglich zu halten.
- bb) Im Rahmen der Bauüberwachung ist sicherzustellen, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Schutzmaßnahmen den bauausführenden Betrieben bekannt sind und von diesen beachtet werden.
- cc) Vor Baubeginn ist eine ökologische Bauüberwachung einzurichten. Die Einzelheiten des Kontrollumfangs der ökologischen Bauüberwachung sind mit der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg abzustimmen.
- dd) Die Abnahme der Ausgleichsmaßnahmen zum Ablauf der Entwicklungspflege ist zu protokollieren. Im Falle festgestellter Mängel ist für die Nachbesserung zu sorgen. Die Niederschrift über die Abnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg zu übersenden.

- ee) Der dauerhafte Erhalt der Anpflanzungen (einschließlich fachgerechter Unterhaltungspflege) ist zu gewährleisten. Der Anwuchserfolg ist durch eine Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 und eine Entwicklungspflege gemäß DIN 18919 über mindestens drei Vegetationsperioden zu gewährleisten.
- ff) Die Beseitigung von Gehölzen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Im Baubereich vorhandene Gehölze, die erhalten werden sollen, sind gemäß DIN 18920 bzw. RAS- LP 4 zu schützen.
- gg) Um Beeinträchtigungen des Brutgeschäfts der Vögel zu vermeiden, sind die Rodung und Beseitigung von Bäumen und Sträuchern vor dem 01. März bzw. nach dem 30. September eines jeden Jahres durchzuführen.
- hh) Sofern im Rahmen der Ausführung des Vorhabens im begründeten Einzelfall ein von diesem Planfeststellungsbeschluss bzw. den planfestgestellten Unterlagen lediglich geringfügig abweichender Eingriff in Natur und Landschaft erforderlich werden sollte, ist die Genehmigung des geänderten bzw. erweiterten Eingriffs unter Darlegung der Gründe bei der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg zu beantragen.
Der Antrag ist gleichzeitig der Planfeststellungsbehörde zur Information vorzulegen. Ebenso ist die Planfeststellungsbehörde über die von der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg erteilte Genehmigung zu informieren.
In allen anderen Fällen ist die Änderung bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

d) Nebenbestimmung zur erteilten Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Zur Sicherstellung artspezifischer Erhaltungsmaßnahmen wird ein jährlich durchzuführendes Monitoring über einen Zeitraum von 5 Jahren ab Herstellung des neuen Gewässers einschließlich der festgesetzten Landlebensräumen und 5 Jahre nach Revitalisierung der bestehenden Gewässer angeordnet.

Die konkrete Durchführung des Monitorings ist mit der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg abzustimmen.

6. Bodenschutz

- a) Für Geländeauffüllungen/-regulierungen, Verfüllungen von Baugruben sowie Herstellung von Lager- und Aufstellflächen im Rahmen der Baumaßnahme wird Bodenmaterial zugelassen, das den Qualitätsanforderungen nach Anhang 2 Nr. 4 (Vorsorgewerte) der BBodSchV entspricht.

Für Parameter, für die in der BBodSchV keine Vorsorgewerte benannt werden, sind die Qualitätskriterien der Zuordnungswerte Z 0 im Feststoff nach Tab. II.1.2.-2 und Z 0 im Eluat nach Tab. II.1.2-3 der LAGA, Teil II: TR Boden in der Fassung vom 05. November.2004 einzuhalten.

Das für die Verfüllung der Metritze vorgesehene Material ist vor Einbau mit der LAF abzustimmen.

- b) Für Geländeauffüllungen/-regulierungen, Verfüllungen von Baugruben sowie Herstellung von Lager- und Aufstellflächen im Rahmen der Baumaßnahme sind die hierfür vorgesehenen Materialien gemäß Anhang 1 BBodSchV und in Anlehnung an die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil III: Probenahme und Analytik vom 05. November 2004 gemäß Ziffer III.1 und 2 zu beproben und gemäß Tabelle II. 1.2-1 zu untersuchen (Mindestuntersuchungsprogramm, LAGA Teil II: TR Boden vom 05. November 2004). Dies gilt für standortfremdes Material nur insoweit, als nicht durch entsprechende Qualitätszertifikate die Eignung des Materials zum Einbau nachgewiesen werden kann.

Die Ergebnisse sind vor Einbau des Materials der Landesanstalt für Altlastenfreistellung Sachsen-Anhalt vorzulegen und das Vorgehen mit ihr abzustimmen.

- c) In den nicht überbauten Bereichen der aufgefüllten Metritze ist nach Abschluss der Bauarbeiten die Bodenzone so wiederherzustellen, dass ihre natürliche Funktion wiederhergestellt ist. Das genaue Vorgehen ist mit der Landesanstalt für Altlastensanierung vor Durchführung abzustimmen.

7. Abfallwirtschaft

- a) Der Beginn der Maßnahme ist der Unteren Abfallbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

- b) Der Bauherr ist als Besitzer der bei dem Vorhaben anfallenden Abfälle verpflichtet, diese entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß

und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle immer Vorrang vor deren Beseitigung.

Alle anfallenden Abfälle sind gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV) zu deklarieren, zu sortieren und entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen in dafür zugelassenen Anlagen zu verwerten bzw. zu beseitigen.

- c)** Das beim Vorhaben anfallende Aushubmaterial ist gemäß Pkt. 1.2.2 der LAGA TR Boden (Stand 05. November 2004) zu untersuchen. Dazu sind Analysen gemäß Tabelle II.1.2.-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht) bzw. Tabelle II.1.4-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bauschutt bei unspezifischem Verdacht) durchzuführen.

Das Material ist den Einbauklassen der LAGA TR 20 zuzuordnen und nachweislich entsprechend der Vorgaben der LAGA TR 20 zu verwerten bzw. entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen zu entsorgen.

Die Untersuchungsergebnisse und die Angaben zur geplanten weiteren Verwendung des Materials sind der Unteren Abfallbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg kurzfristig nach Vorliegen zu übergeben.

- d)** Bei den Verfüllungen und Auffüllungen sind die Anforderungen der LAGA TR 20 einzuhalten.

- e)** Zur Verfüllung/Auffüllung zulässig ist nur Bodenmaterial das die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA TR Boden einhält.

Die Eignung des zum Einbau vorgesehenen Materials ist der Unteren Abfallbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg durch Vorlage von Boden-Analysen gemäß Tabelle II.1.2.-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht) der o. g. technischen Regeln nachzuweisen.

Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Abfallbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg mindestens 10 Werkzeuge vor Beginn des Einbaus zur Prüfung und Zustimmung schriftlich vorzulegen.

- f)** Im Zuge der weiteren Planungen ist ein Abfall-Entsorgungskonzept (Darstellung aller beim Vorhaben anfallenden Abfälle und deren vorgesehene Verwertung bzw. Entsorgung, einschließlich Dokumentation) zu erstellen und mit den Planunterlagen vorzulegen.

Hinweis:

Der Vorhabenstandort ist Teil der nachfolgend aufgeführten, vorliegenden gutachterlichen Untersuchungen bzw. Messungen. Diese sollten in die weitere Planbearbeitung einbezogen werden:

- Hydrologisches Gutachten zum Bebauungsplan „August-Bebel-Damm Westseite Nr. 103-1“, A-D; IHU, 15. November 1994
- Bericht zur Vorlage des Basismodells zur numerischen Simulation der Grundwasserstömungsverhältnisse in Magdeburg Rothensee. BC Berlin, 23. Januar 1997
- Messdaten der Landesanstalt für Altlastenfreistellung im Bereich Magdeburg-Rothensee

8. Kampfmittelbeseitigung

Der Bereich ist als ehemaliges Bombenabwurfgebiet und damit als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen, so dass bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden muss.

Flächen, auf denen künftig erdeingreifende Maßnahmen vorgenommen werden, sollten vor deren Beginn auf das Vorhandensein solcher Kampfmittel überprüft werden.

Sobald der Termin für die einzelnen Baumaßnahmen feststeht, sollte rechtzeitig vor ihrem Beginn ein entsprechender Antrag unter Vorlage der benötigten Unterlagen (Flurkarten, Auflistung der betroffenen Flurstücke sowie die Benennung der entsprechenden Eigentümer) gestellt werden.

9. Denkmalschutz

- a) Bodeneingriffen ist ein repräsentatives archäologisches Untersuchungsverfahren vorzuschalten. Aus diesem Grund ist der Beginn der Erd- und Bauarbeiten im Voraus mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abteilung Bodendenkmalpflege, und der Unteren Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg rechtzeitig abzusprechen. Es ist eine Grabungsvereinbarung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt abzuschließen.

Kontakt: Herr Dr. Götz Alper
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Grabungsstützpunkt Heyrothsberge
Berliner Straße 25
39175 Heyrothsberge
Tel.: 039292/ 6998-14
mobil:01578 7393549
Fax: 039292/ 6998-50
E-Mail: galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Die Dokumentationskosten sind vom Veranlasser von Veränderungen oder Maßnahmen an Kulturdenkmalen im Rahmen des Zumutbaren zu übernehmen. Grundlage hierfür ist § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA.

- b)** Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. In dieser Zeit wird dann entschieden, ob eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie erforderlich ist.

Hinweise zur denkmalrechtlichen Genehmigung:

1. Die denkmalrechtliche Genehmigung gilt auch für oder gegen die Rechtsnachfolger des Antragstellers.
2. Abweichungen von der Genehmigung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg
3. Die erteilte Genehmigung erlischt gemäß § 14 Abs. 7 DenkmSchG LSA, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Erteilung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wurde. Die Untere Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg kann diese Frist verlängern.
4. Die erforderlichen archäologischen Untersuchungen sind gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 6 DenkmSchG LSA durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder eines vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie bestellten

Vertreters durchzuführen. Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation ist im Rahmen der Grabungsvereinbarung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt abzustimmen.

10. Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter

Im Planbereich befinden sich Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen nachfolgender Versorgungsträger:

- Vodafone GmbH
- GDMcom mbH (Ontras Gastransport GmbH)
- Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
- Netze Magdeburg GmbH.

Die Bestandsunterlagen der vorgenannten Leitungsträger sind - soweit nicht bereits vorliegend - abzufordern und bei der weiteren Planung zu beachten.

Die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den jeweils betroffenen Leitungsträgern in Verbindung zu setzen und die Ausführungsplanung sowie den Bauablauf mit den Leitungsträgern im Einzelnen abzustimmen. Für die vorhandenen Leitungen sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen. Die vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die Versorgungsleitungen bzw. Telekommunikationsanlagen geschützt und gesichert werden. Vorhandene Versorgungsleitungen bzw. Telekommunikationsanlagen dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

Sollten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Versorgungsleitungen bzw. Telekommunikationsanlagen so umverlegt werden, dass sich die neuen Leitungen auf privaten, also nicht öffentlichen Flächen befinden werden, sind die Rechte der Leitungsträger an den privaten Grundstücken durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in die jeweiligen Grundbücher auf Dauer und unwiderruflich zu sichern. Die Grundstücksnutzung ist vertraglich zu regeln.

Baumbepflanzungen sollen grundsätzlich nicht im Schutzstreifen der umzuverlegenden bzw. in Betrieb bleibenden Elektro- und Gasleitungen erfolgen. In unvermeidbaren Einzelfällen ist in Abstimmung mit der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG / der Netze Magdeburg GmbH der Standort zu konkretisieren und es sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Mit allen betroffenen Leitungsträgern sind im Rahmen der Ausführungsplanung Durchführungsvereinbarungen abzuschließen.

V. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die Bedenken der Behörden und anderer Stellen sowie die Einwendungen der Betroffenen und sonstigen Einwender werden, soweit ihnen nicht entsprochen wurde, zurückgewiesen.

VI. Vorbehalt weiterer Anordnungen

Treten nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf das Recht eines anderen auf, so bleiben weitere Anordnungen, die die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten. Sind solche Maßnahmen, mit denen die nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen verhütet oder ausgeglichen werden können, wirtschaftlich nicht gerechtfertigt oder mit dem Vorhaben nicht vereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld.

VII. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten für den Planfeststellungsbeschluss. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr wird ein gesonderter Bescheid erlassen.

B Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Geplant ist die Errichtung eines deutschlandweiten Zentrallagers für das Trockensortiment der REWE-Group am Standort Magdeburg. Zur Durchführung des Vorhabens ist der Ausbau (Teilverfüllung und Umgestaltung) der Metritze in Magdeburg-Rothensee erforderlich.

Das Vorhaben „Ausbau der Metritze“ umfasst die Verfüllung der südlichen Teilfläche des Gewässers Metritze. Das Gewässer Metritze stellt die langgestreckte Restwasserfläche eines verlandeten Altarms historischer Elbverläufe dar sowie ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Neben dem teilweisen Rückbau und der Teilverfüllung der Metritze ist auch deren Erweiterung in entsprechender Größe in nördlicher Richtung im Rahmen der naturschutzfachlichen Kompensation Bestandteil des Vorhabens. Das Vorhabengebiet liegt im Gewerbegebiet Nord. Die Rückbaufläche beträgt ca. 1,4 ha. Das herzustellende Gewässer soll in seiner Fläche dem zu verfüllenden Teil der Metritze entsprechen. Der Planungsraum hat eine Gesamtfläche von ca. 13 ha.

Anlass für dieses Vorhaben ist der geplante Neubau eines Logistikzentrums an diesem Standort, welches nördlich der Burger Straße errichtet werden soll. Das Logistiklager wird im Wesentlichen aus einem großen Hallengebäude mit Andockpositionen für LKW bestehen. Die Halle umfasst im ersten Bauabschnitt eine Grundfläche von ca. 49.500 m² und soll später auf ca. 72.800 m² erweitert werden. Für die Errichtung dieses geplanten Logistikzentrums ist die Überbauung des südlichen Teilbereiches des Gewässers Metritze erforderlich. Ohne die dadurch mögliche Flächenarrondierung wäre die Ansiedlung des Logistiklagers mit den dazugehörigen Betriebsabläufen unmöglich, da ein Gebäude von oben genannter Größe nicht in den derzeit verfügbaren Bauflächen errichtet werden kann.

Die Metritze ist ein flaches, stehendes Gewässer von ca. 600 m Länge und 10 - 15 m mittlerer Breite. Die Metritze weist eine durchschnittliche Wassertiefe von 0,1 - 0,2 m auf und wird von ca. 0,4 - 0,5 m Schlamm unterlagert. Es ist geplant, den südlichen Teil des Gewässers in dem Umfang zu verfüllen, wie er in den beiliegenden Plänen dargestellt ist. Zur Erhaltung des Gewässers in gleicher Größe und Qualität wird die Metritze im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme am anderen Ende um die gleiche Fläche erweitert.

Zu diesem Zweck erfolgt in diesem Bereich ein Bodenaushub bis zu einer Tiefe von ca. 2,5 - 3,5 m unterhalb der Geländeoberkante. Die Erweiterung des Gewässers wird auf Flächen der Landeshauptstadt Magdeburg vorgenommen.

Vorhabenträgerin ist die REWE LOG 9 GmbH als zukünftige Eigentümerin der von der Verfüllung betroffenen Grundstücke. Die Fläche des zu errichtenden Lagers soll einen Umfang von ca. 49.500 m² Grundfläche im ersten Bauabschnitt einnehmen, welche später auf ca. 72.800 m² erweitert werden soll. Das Logistiklager wird im Wesentlichen aus einem großen Hallengebäude mit Andockpositionen für LKW bestehen. Weitere Flächen werden als Verkehrsflächen für die Erschließung und das Abstellen von PKW und LKW benötigt.

Das Hallengebäude wird als Hochregalsilo mit einer Höhe von in etwa 40 m und einer Hallenhöhe von 20 m bis 25 m geplant. Die günstige Lage des Vorhabengrundstücks ermöglicht eine gute verkehrsinfrastrukturelle Anbindung an verschiedene Bundesautobahnen. Das Lager dient der Verteilung von Waren an bis zu acht weitere Distributionslager. Mit dem Vorhaben ist die Schaffung von bis zu 400 Arbeitsplätzen verbunden. Die Errichtung dieses Gebäudes ist mit dem jetzigen Bestand des Gewässers nicht vereinbar, da ein Gebäude dieser Größe nicht in den derzeit verfügbaren Bauflächen errichtet werden kann. Zu diesem Zweck soll das bestehende Gewässer in dem gekennzeichneten Teilbereich so verfüllt werden, dass dort ein entsprechendes Hallengebäude bzw. die notwendigen Verkehrsflächen mit der erforderlichen Tragfähigkeit errichtet werden können. Gleichzeitig wird zur Erhaltung des Gewässers dessen Erweiterung in nordöstlicher Richtung vorgenommen, so dass die Größe des Gewässers unverändert bleibt.

Das Gewässer soll in dem in den Unterlagen dargestellten Umfang auf einer Fläche von ca. 13.700 m² mit Natursteinmaterialien verfüllt werden. An der Grenze der geplanten Verfüllung wird ein Erdwall mit einer Breite von ca. 15 m errichtet, der den zu verfüllenden Bereich und den zu erhaltenden Bereich des Gewässers voneinander trennt. In gleicher Größe wird das Gewässer durch Bodenaushub erweitert. Das vorhandene Wasser wird in den bestehenden Teil des Gewässers gepumpt. Die Wassermenge von ca. 800 m³ kann von diesem Teil des Gewässers aufgenommen werden. Der Wasserspiegel des verbleibenden Gewässers wird dadurch um ca. 25 cm steigen. Das Wasser wird in gewissem Umfang angestaut, verbleibt aber innerhalb der Ufer.

II. Verfahrensverlauf

1. Antragstellung

Mit Schreiben vom 19. Juni 2019 hat die Vorhabenträgerin den Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für das zugrundeliegende Vorhaben gestellt.

Auf Antrag der Vorhabenträgerin wurde für das Vorhaben das Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 WHG sowie § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m §§ 72 und 75 VwVfG durchgeführt.

2. Planauslegung / Anhörungsbeteiligte

Die Auslegung der Planunterlagen wurde nach vorheriger form- und fristgerechter ortsüblicher Bekanntmachung gemäß § 68 Abs. 1 WHG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG, § 23 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg und § 1 der Bekanntmachungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 17 vom 19. Juli 2019 und dem Hinweis auf diese Bekanntmachung in der Tageszeitung "Magdeburger Volksstimme" vorgenommen.

In der Bekanntmachung wurde diejenige Stelle bezeichnet, bei der die Planunterlagen eingesehen werden konnten, sowie Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben waren.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte form- und fristgerecht vom 22. Juli 2019 bis zum 21. August 2019 bei der Anhörungsbehörde, der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg.

Die Einwendungsfrist gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG endete am 23. September 2019.

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereine wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt:

1. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Abteilung 4 – Landwirtschaft und Umwelt
2. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt, Abteilung 2 – Naturschutz und Wasserwirtschaft

3. Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Dezernat 21 – Gefahrenabwehr (Kampfmittelbeseitigungsdienst)
4. Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Führungsstab/StB 3 – Verkehr
5. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
6. Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. (BUND)
7. Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
8. Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V.
9. Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V.
10. Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V.
11. Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU), Landesverband Sachsen-Anhalt
12. Naturfreunde Deutschlands, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
13. Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e. V.
14. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
15. Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V.
16. Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e. V.
17. Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e. V.
18. Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.
19. Imkerverband Sachsen-Anhalt e. V.
20. Angelverein Oschersleben/Bode und Umgebung e. V.
21. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
22. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
23. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
24. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg
25. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
26. Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt
27. Landesbetrieb Bau – und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt
28. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Magdeburg
29. Landesamt für Umweltschutz, Sachgebiet 1.13 – Justitiariat, fachübergreifende Stellungnahmen
30. Deutsche Telekom AG, Netzproduktion GmbH, TINL Mitte-Ost, PTI 24
31. Vodafone GmbH
32. DB Serviceimmobilien Leipzig, Bereich TÖB – Operatives Eigentumsmanagement
33. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Region 4, Sachsen-Anhalt
34. Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH
35. Avacon Netz GmbH

36. GDMcom - Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH
37. 50 Hertz Transmission GmbH
38. Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
39. Abwassergesellschaft Magdeburg mbH
40. EWE Netz GmbH
41. MDCC - Magdeburg City Com GmbH
42. Industrie- und Handelskammer Magdeburg
43. Handwerkskammer
44. Enercon Magdeburg
45. Biosphärenreservat Mittelelbe
46. Unterhaltungsverband Untere Ohre
47. Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH
48. PÜYR Leipzig
49. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24 – Sicherung der Landesentwicklung
50. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
51. BVVG Bodenverwertungs- und –verwaltungs GmbH
52. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Naturschutzbehörde
Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Immissionsschutzbehörde
Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Abfallbehörde
Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Wasserbehörde
Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Bodenschutzbehörde
53. Landeshauptstadt Magdeburg, Amt für Brand- und Katastrophenschutz
54. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Denkmalschutzbehörde
55. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Landesentwicklungsbehörde
56. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Straßenverkehrsbehörde
57. Behindertenbeauftragter der Landeshauptstadt Magdeburg
58. Landeshauptstadt Magdeburg als betroffene Gemeinde.

3. Änderung der Planunterlagen / Vereinfachtes Anhörungsverfahren

Im Rahmen des Verfahrens hat die Vorhabenträgerin auf der Grundlage der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geringfügige Planänderungen am 18. Februar 2020 beantragt.

Davon bleibt die Identität des Vorhabens jedoch unberührt. Aus der vorgenommenen Planänderung ergeben sich keine weitergehenden Betroffenheiten, so dass eine erneute Beteiligung entbehrlich bleiben konnte.

4. Absehen vom Erörterungstermin

Gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG sind Einwendungen gegen das Vorhaben zu erörtern. Erörterungsfähige Einwendungen sind lediglich durch den Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) und das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung und Forsten Mitte des Landes Sachsen-Anhalt (ALFF Mitte) abgegeben worden. Diese wurden mit Schreiben vom 18. Dezember 2019 zu einem Erörterungstermin am 29. Januar 2020 geladen. Mit Telefax vom 27. Dezember 2019 wurden vom NABU sowie mit Mail vom 16. Januar 2020 vom ALFF Mitte die Teilnahme am Erörterungstermin abgesagt.

Die restlichen Einwendungen bedurften keiner Erörterung, da diesen im Wesentlichen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen in den Planfeststellungsbeschluss gefolgt werden konnte bzw. inhaltlich keine abwägungsrelevanten Gesichtspunkte enthielten.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens hat die Anhörungsbehörde gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG die eingegangenen Stellungnahmen zusammen mit den Planunterlagen der Planfeststellungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt.

5. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das Vorhaben wurde ein Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 UVPG gestellt. Daraufhin hat die Planfeststellungsbehörde nach Abstimmung mit den Fachämtern des Umweltamtes der Landeshauptstadt Magdeburg eine Vorprüfung zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vorgenommen. Im Ergebnis wurde die Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 17 vom 19. Juli 2019 veröffentlicht.

Für das Verfahren wurde am 20. März 2019 ein schriftliches Scopingverfahren durch die Planfeststellungsbehörde eingeleitet. Im Ergebnis wurde der Untersuchungsrahmen und -raum für die Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt.

Die Anhörungsbehörde hat das Vorhaben am 24. Juli 2019 in das UVP-Portal des Landes Sachsen-Anhalt eingestellt.

Das Ergebnis der UVP-Prüfung wird ausführlich im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24, 25 UVPG in Teil C, Kapitel VIII, Punkt 2. dargestellt.

C Entscheidungsgründe

I. Verfahren

1. Zuständigkeit

Die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Planes liegen gemäß § 12 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 9 Wasser-ZustVO in der Zuständigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg.

Nach dem Aufgabenverteilungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg ist das Umweltamt für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und der Fachbereich 62 – Vermessungsamt und Baurecht – für die Feststellung des Planes in wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zuständig.

2. Beurteilungsgrundlage

a) Zu beurteilende Sachverhalte

Als Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses dienen außer den Planunterlagen, die Stellungnahmen der beteiligten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereine.

b) Rechtliche Beurteilungsgrundlagen

Der rechtliche Beurteilungsmaßstab für die Planfeststellungsbehörde zutreffende Planentscheidung ergibt sich u. a. aus:

- dem allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestehend aus Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit
- den gesetzlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz
- den gesetzlichen Vorgaben des Wasserhaushaltgesetzes und des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
- den gesetzlichen Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- den gesetzlichen Bestimmungen zum Naturschutz.

Unter Beachtung der gesetzlichen Planungsgrundsätze ist im Folgenden die Erforderlichkeit des konkreten Planvorhabens objektiv dargetan (Planrechtfertigung).

II. Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

III. Planungsermessen

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Das Vorhaben entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Die Planung berücksichtigt darüber hinaus die im Wasserhaushaltsgesetz und in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und sie entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

IV. Planrechtfertigung

1. Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Notwendigkeit der Planfeststellung ergibt sich aus § 68 Abs. 1 WHG. Voraussetzung für die Feststellung des beantragten Vorhabens ist, dass dieses mit den öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist.

Nach ständiger Rechtsprechung gilt für jede rechtsstaatliche Planung das Gebot, die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gemäß § 68 Absatz 3 WHG sind daher auch bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen.

Dieses Abwägungsgebot ist in diesem Planfeststellungsverfahren beachtet worden.

2. Anlass der Planung

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die Errichtung eines in ihrem östlichen Einzugsgebiet liegenden Logistikstandortes zur Errichtung eines Nationalen Zentrallagers für das Trockensortiment. In der Marktanalyse wurden mehrere alternative Standorte betrachtet, die jedoch aufgrund der Flächenverfügbarkeit- und -qualität, der infrastrukturellen Lage oder der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für das Vorhaben nicht geeignet sind. Der Standort in Magdeburg eignet sich für das geplante Logistiklager insbesondere aufgrund seiner Lage in unmittelbarer Nähe zu den Bundesautobahnen BAB 2 und BAB 14 besonders für die Distribution der dort zu lagernden Waren. Der Vorhabenstandort befindet sich zudem nahe an den Gleisanlagen der Deutschen Bahn und innerhalb eines Gebietes, das von der Landeshauptstadt Magdeburg ohnehin für die Entwicklung als Gewerbegebiet vorgesehen ist. Zudem bietet der Standort als einer der wenigen in der Gesamtregion ein Grundstück, das eine Größe von ca. 280.000 m² aufweist und damit die Errichtung eines solchen Projekts ermöglicht.

3. Übereinstimmung mit gemeindlichen Planungszielen

Die Errichtung des Logistikzentrums entspricht den gemeindlichen Planungszielen. Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg ist die Metritze als Wasserfläche dargestellt, welche ringsum von einer Grünfläche umgeben ist. Die Flächen südlich und nördlich der Metritze, auf welchen das Logistikzentrum errichtet werden soll, werden im Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Güterverkehrszentrum“ dargestellt. Eine kleine Teilfläche am westlichen Rand der Vorhabenfläche ist als Bahnanlage dargestellt. Das Vorhaben stimmt grundsätzlich mit den im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes verfolgten städtebaulichen Leitzielen überein, da mit dem Bescheid des Eisenbahnbundesamtes vom 05. September 2017 der Planfeststellungsbeschluss vom 21. Dezember 1995 für das Vorhaben „Umschlagbahnhof (Ubf) Magdeburg-Rothensee“ aufgehoben wurde

und somit die gleistechnische Anbindung des im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebietes „Güterverkehrszentrum“ entfiel. Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans soll in diesem Bereich nun eine gewerbliche Baufläche dargestellt werden, unter Einbeziehung der vormals als Flächen für den Verkehr (Bahnanlage) dargestellten Flächen. Zudem liegt das Plangebiet innerhalb des Industrie- und Logistikzentrums (ILC), dessen Flächen vorrangig vermarktet werden sollen. Gemäß dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Magdeburg 2025 (ISEK) stellt u.a. der Ausbau des Logistikzentrums einen wichtigen Baustein des Leitbildes „Magdeburg – Stadt der Wirtschaft“ der Stadtentwicklung Magdeburgs dar. Der Bereich Logistik bildet in der Region Magdeburg einen Branchenschwerpunkt, der gemäß ISEK gefördert werden soll. Auch liegt die Vorhabenfläche innerhalb des seit 1994 förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Entwicklungsmaßnahme Rothensee, Zone I“. Innerhalb dieses Gebietes soll die Entwicklung von Gewerbe-, Industrie und Sonderbauflächen zur Förderung des Wirtschaftsstandortes Magdeburg sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen vorangetrieben werden.

4. Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Magdeburg

Der Standort Magdeburg-Rothensee ist im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt als Vorrangstandort für landesbedeutende Verkehrsanlagen ausgewiesen. Dementsprechend sind Flächen für Transportgewerbebetriebe und Logistikeinrichtungen vorzuhalten. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist dem mit der Entwicklung des ILC und der Ausweisung von Flächen für ein Güterverkehrszentrum nachgekommen. Die Ansiedlung des Zentrallagers in diesem Gebiet entspricht insofern den landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen.

Andere Standorte mit einer ähnlichen infrastrukturellen Anbindung stehen nicht zur Verfügung.

Mit der Ansiedlung ist die Schaffung von ca. 400 Arbeitsplätzen verbunden. Dies hat positive Auswirkungen auf die Beschäftigungsquote in der Region Magdeburg, insbesondere mit Blick auf den Wegfall von Arbeitsplätzen in anderen Bereichen der Wirtschaft. Hinzu kommt, dass eine derartige Anzahl von Mitarbeitern nur noch im Umfeld eines Oberzentrums rekrutiert werden kann, ohne dass daraus zusätzliche Individualverkehre resultieren. In diesem Zusammenhang ist auch der Anschluss des Gebietes an den Öffentlichen Personennahverkehr Ansiedlungskriterium für das Unternehmen. Darüber hinaus ist ferner mit der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze bei Dienstleistungs- und Versorgungsunternehmen zu rechnen.

Durch die optimale Lage Magdeburgs im Logistiksystem der REWE kann durch die Neustrukturierung der Lieferketten erheblicher LKW-Verkehr eingespart werden.

Die Ansiedlung stärkt auch den Wissenschaftsstandort Magdeburg, da sich damit vielfältige Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der Otto-von-Guericke-Universität und dem Fraunhofer Institut ergeben.

5. Vorgaben für den Gewässerausbau

Der für die Umsetzung des Logistikzentrums erforderliche Ausbau des Gewässers „Metritze“ entspricht wasserrechtlichen Vorgaben und ist mit den gemeindlichen Zielvorgaben vereinbar.

Bei der Metritze handelt es sich derzeit um ein kaum wasserführendes, stehendes Gewässer. Die Verlandung und somit das Verschwinden schreitet von Jahr zu Jahr mehr voran. Mit dem Vorhaben wird zwar ein Teil der Metritze entfernt, jedoch wird der verbleibende Teil reaktiviert und ein neuer Gewässerabschnitt als Ausgleich für den zugeschütteten Teil angefügt. Insofern wird die Qualität des Gewässers massiv verbessert. Dem Verbesserungsgebot nach der Wasserrahmenrichtlinie wird damit Rechnung getragen.

Der Entwurf des Landschaftsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg stellt das Gewässer Metritze als geschütztes Biotop dar. In dem darin enthaltenen Grünkonzept ist die folgende Maßnahme dargestellt:

“Maßnahme 50, welche die Herstellung einer Grünverbindung östlich des geschützten Biotops beinhaltet. Diese Maßnahme soll von dem Fließgewässer Schrote in südliche Richtung zur Burger Straße entwickelt werden. Die Grünverbindung dient gleichzeitig als Pufferzone für das Biotop“.

Durch die Verfüllung des östlichen Abschnittes der Metritze ist diese Maßnahme des Grünkonzeptes nicht betroffen. Die an den zu erhaltenden Biotopabschnitt anschließende Neuanlage der Metritze begünstigt die Grünverbindung zwischen Metritze und Schrote sowie die Verbindung zwischen der Metritze und einer weiteren vorhandenen Restwasserfläche eines verlandeten Altarms der Elbe.

6. Zusammenfassung

Eine Planfeststellung findet ihre Rechtfertigung darin, dass für das mit ihr beabsichtigte Vorhaben die mit den Fachgesetzen allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die mit ihr geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Erforderlich ist sie nicht erst bei Unausweichlichkeit, sondern wenn sie vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Juli 2016, 9 C 3.16, juris).

Dies ist hier nach den vorhergehenden Ausführungen der Fall. Die Errichtung des Logistikzentrums entspricht den gemeindlichen Planungszielen und stärkt die Wirtschaftsstruktur der Landeshauptstadt Magdeburg.

Der als Folge der Errichtung des Logistikzentrums erforderliche Ausbau des Gewässers „Metritze“ entspricht wasserrechtlichen Zielvorgaben und ist ebenfalls mit den gemeindlichen Planungszielen vereinbar.

V. Variantenvergleich

1. Nullvariante

Die Nullvariante V 0 umfasst die Aufrechterhaltung des derzeitigen Zustandes. Die Vorhabenträgerin könnte ihr Logistikzentrum in Magdeburg und Umgebung nicht aufbauen. Neue Arbeitsplätze in der Region entfallen. Der Untersuchungsraum würde erstmal von einer Überbauung verschont bleiben. Aufgrund der Lage im Gewerbe- und Industriegebiet würden sich ggf. andere Unternehmen um die Metritze herum ansiedeln. Der Verlandungsprozess der Gewässer im Planungsraum würde fortschreiten und hiermit würden sich auch die Habitate für die Fauna verändern. Mit der Verlandung der Gewässer würden sich mit der Zeit Gehölze ausbreiten. Weidengebüsche und Erlen-Bruchwälder könnten sich im Bereich der verlandeten Altarme entwickeln.

Aufgrund der aufgeführten Nachteile stellt die Variante 0 keine planerisch tragfähige Lösung dar, so dass diese bei den weiteren Untersuchungen nicht weiterverfolgt wurde.

2. Auswahlkriterien und verworfene Alternativen

Die Vorhabenträgerin hat mögliche alternative Standorte in einem Umkreis von 50 km um die Landeshauptstadt Magdeburg herum geprüft. Das Anforderungsprofil sah dabei folgendermaßen aus:

Das Grundstück für ein Nationales Zentrallager für das Trockensortiment musste eine Größe von mindestens 250.000 m² aufweisen. Der Standort musste in einer verkehrsgünstigen Lage zu den bestehenden Regionallagern in Berlin, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein liegen und unmittelbar an eine Autobahnanschlussstelle angebunden sein. Dabei sollten Ortsdurchfahrten vermieden werden. Es sollte eine bestehende, bisher nicht überlastete Verkehrsinfrastruktur genutzt werden können. Der Standort sollte zudem mit einer guten Infrastruktur an die Landeshauptstadt Magdeburg als großes Einzugsgebiet angebunden sein, um hinreichend viele Mitarbeiter gewinnen zu können und möglichst schnell realisiert werden zu können. Von Bedeutung war zudem, dass der Standort einen einschränkungsfreien Betrieb sicherstellen sollte. Insbesondere sollte der Standort keinen strengen Anforderungen an den (Lärm-) Immissionsschutz unterliegen.

In einer Marktanalyse wurden insgesamt 18 mögliche Standorte einer Prüfung unterzogen. Ein wesentlicher Teil dieser Standorte genügte bereits aufgrund der zu geringen verfügbaren Fläche nicht dem Anforderungsprofil. So wiesen von den 18 Flächen lediglich vier eine Größe von 250.000 m² oder mehr auf. Dies waren neben dem gewählten Standort die Flächen „Industrie- und Gewerbegebiet Osterweddingen“ sowie die „Gewerbefläche Wedringen“ in Haldensleben und die Fläche „Südlicher Mittellandkanal“ in Wolmirstedt.

Der Standort Osterweddingen verfügt nicht über eine hinreichende Anbindung. Zwar kann von diesem Standort aus schnell die BAB 14 erreicht werden. Jedoch beträgt die Entfernung von dort zur für die Vorhabenträgerin deutlich wichtigeren BAB 2 ca. 14 km. Hinzu kommt, dass die Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr den Anforderungen an das Vorhaben nicht genügt. Die Fläche ist lediglich über den Bahnhof Osterweddingen zu erreichen. An diesem Bahnhof besteht nur ein Haltepunkt des Regionalverkehrs. Eine Anbindung an das innerstädtische Straßenbahnnetz der Landeshauptstadt Magdeburg oder den S-Bahnverkehr besteht hingegen nicht. Die Erreichbarkeit für die Mitarbeiter ist daher nicht hinreichend gut.

Gegen den Standort „Gewerbefläche Wedringen“ spricht zum einen, dass dieser bislang nicht erschlossen ist. Zum anderen ist die nächstgelegene Autobahnanschlussstelle etwa 10 km entfernt. Des Weiteren befindet sich der Standort 25 km von Magdeburg und damit dem angestrebten Haupteinzugsgebiet entfernt, ohne eine hinreichende Anbindung an den ÖPNV aufzuweisen.

Der Standort Wolmirstedt scheitert an einer nicht ausreichenden Flächenverfügbarkeit. Die dort gelegenen Flächen gehören verschiedenen Eigentümern. Die mittig gelegenen Grundstücke stehen im Eigentum der Stadt Wolmirstedt, welche keine Verkaufsbereitschaft gezeigt hat. Eine Planung ohne diese Grundstücke ist aufgrund ihrer mittigen Lage nicht mit den Anforderungen eines Logistikzentrums an die Grundrissorganisation zu vereinbaren. Darüber hinaus verfügt die Fläche ebenfalls nicht über eine hinreichende Anbindung an den ÖPNV. So sind der Bahnhof Barleben 2 km und der S-Bahn-Haltepunkt Barleber See etwa 3 km von der Fläche entfernt.

3. Ausgewählte Variante

Das Vorhabengrundstück liegt verkehrsgünstig an einer Autobahnauffahrt zur BAB 2. Die BAB 2 stellt die Hauptachse der Vorhabenträgerin für Transporte in die Ballungsräume Berlin, Hamburg und Hannover dar, sodass das Grundstück eine optimale logistische Einbindung des Vorhabens in das Warenverkehrsnetz der Vorhabenträgerin gewährleistet. Dies wird dadurch verstärkt, dass sich das Autobahnkreuz Magdeburg mit einer Anbindung an die BAB 14 in unmittelbarer Nähe befindet. Durch seine Lage, die unmittelbar an ein bauplanungsrechtlich festgesetztes Industriegebiet anknüpft, weist der Standort darüber hinaus geringstmögliche Nutzungseinschränkungen, wie etwa durch Vorgaben des Immissionsschutzrechts auf. Aufgrund dieser Lage ist zudem eine lediglich sehr geringe Belastung der Anlieger durch den mit einem Logistikzentrum unvermeidbar einhergehenden LKW-Verkehr zu erwarten.

Daneben befindet sich das Grundstück in dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg und verfügt über eine gute Erreichbarkeit für die künftigen Mitarbeiter. So ist es gleich in zweifacher Hinsicht an den ÖPNV angebunden. Es befindet sich in fußläufiger Entfernung zu der S-Bahnhaltestelle Magdeburg-Rothensee sowie der Straßenbahnhaltestelle Rothensee. Das Mitarbeiterpotential ist aufgrund dieser Lage als sehr günstig einzuschätzen. Überdies ist ein nachhaltig positiver Einfluss auf die Umwelt dadurch zu erwarten, dass Mitarbeiter nicht auf die Nutzung eigener PKW angewiesen sein werden. Ebenso gut geeignete, gewerblich nutzbare Flächen sind nicht verfügbar. Zur Schaffung einer einheitlichen Gewerbefläche ist die Verfüllung des Gewässers daher

alternativlos. Ein weiterer Vorteil des Grundstückes ist darin zu sehen, dass wegen der verfügbaren Freiflächen die für ein Vorhaben dieser Größe unvermeidlichen Kompensationsmaßnahmen direkt angrenzend an den nicht verfüllten Teil des Gewässerkörpers vorgenommen werden können.

Auf dem Grundstück besteht durch die Anforderungen des konkreten Projektes keine Möglichkeit, die Planung so zu gestalten, dass eine Inanspruchnahme der Fläche der Metritze vermieden werden kann. Für einen effizienten und sinnvollen Betrieb eines modernen Logistiklagers sind Mindestanforderungen an die Raumtiefen für die Bereiche Wareneingang, Warenausgang und Produktion zu erfüllen. Aus diesen Anforderungen ergibt sich eine notwendige Tiefe der Gebäudegrundfläche von ca. 180 m. Für die kalkulierten Kapazitäten ist eine Gesamthallenfläche von ca. 50.000 m² erforderlich. Aus dem Flächen- und dem Tiefenmaß ergibt sich folglich eine notwendige Gebäudelänge von ca. 280 m. Der rechteckige Grundrisszuschnitt ist die Folge des anzuwendenden Logistikkonzepts und der Anordnung der jeweiligen Funktionsbereiche zueinander. Eine andere Form des Gebäudekörpers würde den Betriebsablauf dieser Art des Logistiklagers nicht erlauben. Schließlich sind bei der Planung die Erweiterungsmöglichkeiten an beiden Gebäudeseiten zu berücksichtigen, die eine entsprechende Entwicklung des Logistikstandortes in der Zukunft ermöglichen. Die Investition eines Logistiklagers erfordert eine zukunftsgerichtete Planung, um wirtschaftlich darstellbar zu sein. Unter Zugrundelegung dieser Prämissen stellt die aktuelle Platzierung des Gebäudes die einzig geeignete Variante bei gleichzeitiger Minimierung des Eingriffes in die Metritze dar.

Alle vorangegangenen Versuche den Baukörper so anzuordnen, um den Eingriff in die Metritze weiter zu verringern, scheiterten an einer deutlichen Unterschreitung der Mindesttiefe des Grundrisses, der damit zusammenhängenden Funktionalität des Gebäudes und an den benötigten Erweiterungsflächen. Diese Voraussetzungen wären bei einer Anordnung in Ost-West Richtung durch die Grundstücksgrenzen nicht bzw. nur sehr eingeschränkt erfüllt.

Ferner ist die Ausnutzbarkeit des Grundstückes für ein Logistiklager im Süden durch den Bestand einer 110 KV Leitung beschränkt, da diese eine Bebauung mit einer Bauhöhe von 30 - 40 m in diesem Bereich nicht ermöglicht. Gleiches gilt für die Flächen südlich der Metritze, die sich aufgrund des spitzzulaufenden Zuschnitts des Grundstückes eher für Verkehrs- und Ausgleichsflächen eignen.

Die aktuelle Platzierung des Baukörpers in Nord-Süd-Ausrichtung und die Anordnung der Verkehrs- und Stellflächen im Bereich der 110 KV Leitung stellt sich damit als die notwendige Anordnung des Baukörpers zur Erreichung der Planungsprämissen dar. Im Rahmen dieser Planung wurde der Baukörper auf der äußersten westlichen Grundstücksgrenze platziert, um den Eingriff in die Metritze so gering wie möglich zu halten.

4. Variantenabwägung

Unter Berücksichtigung der dargestellten Planungsalternativen stellt sich die den Planungsunterlagen zugrundeliegende Variante als die einzige geeignete Variante dar, den Planungszielen zu entsprechen. Mit sämtlichen im Rahmen der Vorplanung verworfenen Varianten lassen sich die Planungsziele nicht umsetzen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt daher der Variantenentscheidung der Vorhabenträgerin, weil sich diese im Ergebnis als sachgerecht darstellt.

VI. Begründung der eingeschlossenen Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Genehmigung

Gemäß § 70 Abs. 1 WHG i.V. m. § 75 VwVfG umfasst der Planfeststellungsbeschluss auch die Entscheidung über die Erteilung der notwendigen wasserrechtlichen Genehmigung. Demzufolge ist die in Teil A, Kapitel III, Punkt 1. dieses Beschlusses genannte wasserrechtliche Entscheidung in den Planfeststellungsbeschluss eingegangen.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Behörde über die Erteilung der gemäß § 36 WHG i. V. m. § 49 Abs. 1 und Abs. 2 WG LSA erforderlichen behördlichen Genehmigung für die Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist nach § 10 Abs. 3 i. V. m. §§ 11 und 12 Abs. 1 WG LSA und nach § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG als Untere Wasserbehörde sachlich und örtlich zuständig und hat im Rahmen der behördlichen Beteiligung im Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 23. September 2019 das Einvernehmen erteilt.

Die wasserrechtliche Genehmigung in Teil A, Kapitel III, Punkt 2. dieses Beschlusses beruht auf § 36 WHG i. V. m. § 49 Abs. 1 und Abs. 2 WHG.

Gemäß § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. Jedermann hat sich so zu verhalten, dass die Gewässer vor Verunreinigungen geschützt werden und jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Gemäß § 49 Abs. 1 WG LSA bedarf die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG, auch von Aufschüttungen oder Abgrabungen, in, an, über und unter oberirdischen Gewässern der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

Die Genehmigung darf nach § 49 Abs. 2 WG LSA nur erteilt werden, wenn keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Die Genehmigung ist zu erteilen, da die Maßnahmen das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und die Sicherung des schadlosen Wasserabflusses sowie die Unterhaltung der Gewässer durch die aufgeführten Nebenbestimmungen gewährleistet werden kann.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung keine wasserwirtschaftlichen Gründe entgegenstehen.

2. Naturschutz und Landschaftspflege

a) Begründung der Eingriffsgenehmigung

Grundlage für die Eingriffsgenehmigung in Teil A, Kapitel III, Punkt 2. dieses Beschlusses sind die §§ 14, 15 und 17 BNatSchG i. V. m. §§ 6 – 10 NatSchG LSA.

Das Vorhaben stellt einen erheblichen, aber genehmigungsfähigen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 14, 15 BNatSchG dar.

Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Durch das Vorhaben kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Flächenversiegelung und den Verlust von Gehölzstrukturen und Grünflächen sowie dem Verlust von landschafts- und stadtbildprägenden Strukturen sowie zusätzlich durch Schadstoff- und Lärmimmissionen.

b) Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Die Vermeidbarkeit einer Beeinträchtigung ist nicht schon deswegen zu bejahen, weil der Eingriff gänzlich unterlassen oder an anderer Stelle ausgeführt werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet, dass kein Bedarf für das mit dem Eingriff verfolgte Ziel vorliegt, das mit dem Eingriff verfolgte Ziel nicht erreichbar ist oder der verfolgte Zweck auch auf andere, landschafts- oder naturschonendere Weise erreicht werden kann. Im Ergebnis verlangt das Vermeidungsgebot also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Dies gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Dass der Eingriff an sich nicht vermeidbar ist, ergibt sich bereits aus der Erforderlichkeit der Baumaßnahme, welche sich wiederum aus den Ausführungen unter Teil C, Kapitel IV dieses Beschlusses ergibt.

Anhaltspunkte dafür, dass die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele nicht realisierbar sind, konnte die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen. Andere Alternativen kommen – wie unter Teil C, Kapitel V dieses Beschlusses dargelegt wird – nicht in Betracht.

c) Minimierungsgebot

Der Eingriff trägt dem Minimierungsgebot wie folgt Rechnung:

- Minderung der Beeinträchtigung des Umfeldes durch Lärm- und Staubemissionen durch möglichst kurzfristige Bautätigkeit sowie die Anwendung aller relevanten fachtechnischen Standards; ggf. regelmäßiges Säubern und Befeuchten der Baustellenzufahrten
- Minimierung der Flächeninanspruchnahme für Anlagen und Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen auf das unbedingt notwendige Maß; für die temporäre Flächeninanspruchnahme sind vorzugsweise bereits verdichtete / versiegelte Flächen zu beanspruchen, ferner wird vorwiegend im Bestand und auf versiegelten Flächen gebaut
- Erhalt von Vegetationsstrukturen durch eine Beschränkung der Beeinträchtigungen für Pflanzen und Tiere auf das minimal notwendige Maß; Beschränkung der Gehölzreduzierung auf das minimal notwendige Maß mit der Prüfung, ob durch entsprechende Kronenrückschnitte durch eine Fachfirma ein Totalverlust vermieden werden kann
- Minderung des Verlustes von Bodenqualität abgetragenen Oberbodens durch eine sachgerechte Zwischenlagerung des abgetragenen Oberbodens in Flachsüttungen mit entsprechender Zwischenbegrünung
- Wiederherstellung temporär genutzter Freiflächen durch den Rückbau von Baustelleneinrichtungen und -zufahrten und durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen sowie zusätzlich zur Eingriffsermittlung beschädigte Gehölze sind entsprechend der Satzung zum Schutze des Baumbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg - Baumschutzsatzung - vom 22. Januar 2009, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 06 vom 12. Februar 2009, zu ersetzen
- Sachgemäße Fassung und Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers zur Vermeidung von der Einleitung umweltgefährdender Stoffe in Oberflächengewässer.

Da der durch das geplante Bauvorhaben verursachte Eingriff in Natur und Landschaft nicht vermeidbar ist, besteht für die Vorhabenträgerin gemäß § 15 BNatSchG i. V. m. § 7 NatSchG LSA die Verpflichtung, den Eingriff durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

d) Kompensationsmaßnahmen

Unvermeidbare Beeinträchtigungen hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 7 NatSchG LSA ist ein Eingriff erst dann ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes können durch Ausgleichsmaßnahmen nicht vollständig ausgeglichen werden. Die Planfeststellungsbehörde stuft den Eingriff dennoch nicht als unzulässig ein, weil er gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 BNatSchG i. V. m. § 7 NatSchG vollständig durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden kann. Der Gesetzgeber hat Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf eine Stufe gestellt (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Auch nach Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander haben die für das Vorhaben entsprechenden Belange Vorrang vor den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß der §§ 1 und 2 BNatSchG.

Anhaltspunkte für derart schwerwiegende Auswirkungen, bei denen sich einem objektiven fachkundigen Beobachter der Verzicht auf die Baumaßnahme aufdrängen würde – wie etwa der Verlust von seltenen Tier- oder Pflanzenarten, der Wegfall eines Biotops oder unumkehrbare Folgen für chemische, biologische oder physikalische Prozesse – sind nicht erkennbar.

Die zum Ausgleich bzw. zum Ersatz des Eingriffes erforderlichen Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan erfüllt die methodischen und inhaltlichen Anforderungen, die seit Beginn der Vorbereitung der Planung mit der zuständigen Unteren Natur-

schutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg festgelegt worden sind. Das Benehmen mit der Naturschutzbehörde nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist hergestellt.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde der Landschaftsraum erfasst, die durch das Planvorhaben zu erwartenden Belastungen und Beeinträchtigungen angegeben und die zur Behebung der Eingriffe erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen dargestellt. Die Vorhabenträgerin hat sich zur Erarbeitung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen erfahrener Landschaftsplaner bedient, die sowohl bei der Bestandsaufnahme als auch bei der Konzeption der zu treffenden Maßnahmen die Anregungen und Bedenken der beteiligten Naturschutzbehörde in ihre Überlegungen einbezogen haben.

Die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen berücksichtigen die gesetzlich vorgegebenen Entscheidungsschritte und erfüllen die Ziele der Landschaftspflege. Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind somit geeignet, die durch die Baumaßnahme hervorgerufene Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft auszugleichen bzw. die zerstörten Funktionen und Werte unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in ähnlicher Weise wiederherzustellen.

Demzufolge konnte der Eingriff im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses genehmigt werden.

e) Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Die auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Europäischen Vogelschutz-Richtlinie beruhenden Vorgaben des § 44 BNatSchG zum besonderen Artenschutz beinhalten artenschutzrechtliche Zugriffs- und Tötungsverbote.

Die Auswirkungen des Vorhabens wurden in dem Artenschutzbeitrag des Büro Obst (Planunterlage 19.2) umfassend dargestellt. Im Rahmen des Artenschutzbeitrages werden im Einzelnen die für den besonderen Artenschutz erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die vorgezogenen Ausgleichs- und Erhaltungsmaßnahmen dargestellt. Im Ergebnis wird klargestellt, dass unter Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen der Eintritt des Zugriffs- bzw. Tötungstatbestandes des § 44 BNatSchG vermieden werden kann.

Lediglich hinsichtlich der im Untersuchungsraum festgestellten Vorkommen von Kammolchen, Knoblauchkröten, Neuntöter und Rohrweihen kann das Eintreten des Zugriffsverbotes nicht ausgeschlossen werden.

Im Artenschutzbeitrag wird im Einzelnen ausgeführt und begründet, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatschG vom Zugriffsverbot des § 44 BNatSchG vorliegen. Es werden in nachvollziehbarer und schlüssiger Weise zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aufgezeigt. Im Übrigen wird auf das in Teil C, Kapitel VIII, Punkt 2. ausgeführte Ergebnis der UVP- Verträglichkeitsprüfungen Bezug genommen.

Das nach § 17 Abs. 1 BNatSchG erforderliche Benehmen der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen eines Ausnahmetatbestandes nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegt mit Schreiben vom 06. April 2020 vor.

f) Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Innerhalb des Planungsraumes befindet sich das nach § 22 NatSchG LSA i. V. m. § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Metritze Rothensee (GB 0004 MD)“. Durch die Teilverfüllung der Metritze kommt es zu einem Verlust von 12.552 m² naturnahem Altgewässer inklusive mit überwiegend Schilf bewachsenen Verlandungsbereichen. Das Biotop wurde als Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung des Naturgutes Pflanzen und Tiere eingestuft. Durch das Vorhaben wird das Biotop erheblich beeinträchtigt, so dass vom Vorliegen des Verbotstatbestandes nach § 30 Abs. 2 BNatSchG auszugehen ist.

Von diesem Verbot kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG liegen hier vor. Im Einzelnen wird dazu auf die ausführlichen Ausführungen in Teil C, Kapitel VIII, Punkt 2. dieses Beschlusses verwiesen.

3. Denkmalrechtliche Genehmigung

Die Untere Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens die aus ihrer Sicht relevanten Beeinträchtigungen in der Stellungnahme vom 30. August 2019 und dazu ihr Einvernehmen für die in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommene denkmalrechtliche Genehmigung erteilt.

Gemäß § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA bedarf es einer Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde wenn bei Erd- und Bauarbeiten begründete Anhaltspunkte bestehen, dass Kulturdenkmale entdeckt werden.

Das Vorhaben liegt in unmittelbarer Nähe zu mehreren Kulturdenkmalen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA und befindet sich im sogenannten Altsiedelland. In der Umgebung traten bei Bodeneingriffen zahlreiche Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit und des Mittelalters zutage. Aufgrund der topographischen Situation an einem alten Elbarm bzw. im Bereich eines alten Elbarms, naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Mikroregionen bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Begehungen, Luftbildbefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind, vielmehr kommen diese oft erst bei Tiefbaumaßnahmen zum Vorschein. Aus diesen Gründen und um Verzögerungen im Bauablauf durch archäologische Funde und Befunde auszuschließen, ist den Erdeingriffen ein repräsentatives Untersuchungsverfahren zur Dokumentation archäologischer Funde und Befunde vorzuschalten.

Grundsätzlich sind Kulturdenkmale gemäß § 9 Abs. 2 DenkmSchG LSA nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu pflegen und instand zu setzen. Soweit archäologische Kulturdenkmale auf Grund der beantragten Erdeingriffe nicht vor Ort erhalten bleiben können, müssen sie dokumentiert und das Fundgut lagebezogen aufgenommen werden. In diesem Fall wird die Primärpflicht der unveränderten Erhaltung durch die Sekundärpflicht zur wissenschaftlichen Dokumentation ersetzt, um das Kulturdenkmal auf diese Weise der Nachwelt zu überliefern.

Aus diesen Gründen kann die denkmalschutzrechtliche Genehmigung lediglich unter den in Teil A, Kapitel IV, Punkt 9. verfügten Nebenbestimmungen erteilt werden.

VII. Begründung der Nebenbestimmungen

1. Unterrichtungspflichten

Die verfügbaren Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel IV, Punkt 1. dieses Beschlusses beruhen auf Forderungen Träger öffentlicher Belange und sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte Anderer notwendig bzw. sichern darüber hinaus einen ordnungsgemäßen Bauablauf.

Es wäre unverhältnismäßig, wenn die Vorhabenträgerin bereits zur Planfeststellung detaillierte Bauausführungsunterlagen ausarbeiten müsste. Denn die Vorhabenträgerin kann bei Stellung des Planfeststellungsantrages noch nicht sicher abschätzen, ob ihr Vorhaben überhaupt oder nur verändert genehmigt wird. Dies lässt die zeit- und kostenaufwändige Erstellung von detaillierten Bauausführungsunterlagen vor einer verbindlichen Planfeststellung für sie nicht zumutbar erscheinen.

Überdies würde es die Anforderungen an die planerische Abwägung und an den notwendigen Regelungsgehalt der Planfeststellung überspannen, wenn insoweit in jedem Fall eine bis ins Detail gehende Planung verlangt würde. Es kann daher – ohne dass dadurch eine rechtmäßige Abwägung der öffentlichen und privaten Belange infrage gestellt würde – die Bauausführung aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, soweit der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt (vgl. BVerwG, Urteil vom 05. März 1997 – 11 A 5/96, juris).

2. Bauausführung

a) Die verfügbare Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 2 a) ist zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter notwendig und dient der fachgerechten Umsetzung des geplanten Vorhabens.

b) Für die dauerhafte bzw. zeitweilige Inanspruchnahme von Flächen wurde unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 2 b) für den damit verbundenen Entzug von grundstücksbezogenen Rechten ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach festgestellt. Über die Höhe der Entschädigung wird in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden.

Die im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Grundstücke liegen (noch) im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg bzw. des städtischen Entwicklungsträgers. Zwar laufen bereits die Verkaufsverhandlungen zu den für die Umsetzung

des Vorhabens notwendigen Flächen. Die Festsetzung des Entschädigungsanspruchs dient der Sicherung der Belange der derzeitigen Eigentümer.

3. Bauzeitbedingte Belastungen

a) Allgemeines

Die verfügte Nebenbestimmung ist zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter notwendig.

b) Baulärm

Da die Baustelle nicht zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der 4. BImSchV gehört, findet auf sie das Schutzregime der §§ 22 bis 25 BImSchG Anwendung. Danach sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Ob von der Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, beurteilt sich nach der gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG fortgeltenden AVV Baulärm. Bei der Bewertung der Zumutbarkeit ist nicht auf die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm abzustellen, sondern auf den Eingriffswert, d. h. deren Überschreitung um 5 dB (A), da nach Nr. 4.1. AVV Baulärm Maßnahmen zur Minderung erst ab diesem Wert geboten sind (vgl. VGH Mannheim, NVwZ-RR 1990, 227 f.). Für die Beurteilung des zumutbaren Baulärms ist der Einwirkungsbereich der Baustelle zu ermitteln. Die Festlegung der zumutbaren Geräuschemissionen erfolgt abgestuft nach der Gebietsart.

Die niedrigeren Werte der TA Lärm können nicht berücksichtigt werden, da diese gemäß Nr. 1 f) der TA Lärm ausdrücklich nicht für Baustellen gilt. Dies gilt auch bei einer über Jahre andauernden Großbaustelle, da Baulärm auch bei längerer Dauer gleichwohl vorübergehenden Charakter hat.

Mit der Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 3 b), welche die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet, die Bestimmungen der AVV Baulärm einzuhalten, wird nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass damit unzumutbare Beeinträchtigungen der Anwohner durch Baulärm nicht zu befürchten sind.

Bei Verstößen gegen die vorgenannten Vorschriften ist die Untere Immissionsschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg zum Einschreiten befugt.

4. Wasserrecht

Die verfügten Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel IV, Punkt 4. dienen der Sicherstellung wasserrechtlicher Belange. Die einzelnen Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

a) Die Genehmigung gilt nur für die Maßnahme entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen. Bei Veränderungen und Abweichungen zu den vorgelegten Unterlagen können neue fachliche oder wasserrechtliche Gesichtspunkte auftreten, die es zu bewerten gilt und die ggf. mit Nebenbestimmungen zu versehen sind, damit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

b)-c) Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Maßnahme ordnungsgemäß nach den Regeln der Baukunst ausgeführt wird und der bestmögliche Gewässerschutz gewährleistet ist.

d) Der Aushub von Feststoffen aus dem Sohlbereich der Metritze kann belastet sein. Daher ist eine Deklaration nach LAGA, auch im Eluat, erforderlich um festzustellen, welche Inhaltsstoffe mit welcher Konzentration im Sediment enthalten sind.

Das sogenannte „Ausbluten“ des Aushubs an Ort und Stelle ist wegen der möglichen, schon vorhandenen Schadstoffe tolerierbar. Wegen der unmittelbaren Nähe ist eine Verschlechterung des Grundwassers somit nicht zu befürchten, da eine Auswaschung an Ort und Stelle schon allein durch den ständig wechselnden Grundwasserstand, und somit Beeinflussung der Wasserspiegellage der Metritze stattfindet.

Sollte jedoch der Aushub an entfernter Stelle zum Ausbluten gelagert werden, so kann das schon eine Verfrachtung von Schadstoffen bedeuten, was einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf, um die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten, bzw. zu unterbinden.

e) Dadurch wird sichergestellt, dass durch eine zusätzliche Auswaschung von Schadstoffen, deren Konzentration höher als die Geringfügigkeitsschwellen der LAWA sind, bzw. Stoffe aus der Liste der Anlage 7 der Grundwasserverordnung, in Folge von Niederschlägen auf den Aushub stattfindet und in den Untergrund,

hier das Grundwasser gelangt. Demzufolge wäre eine Abdichtung des Aushubs zum Untergrund bzw. gegen Regen erforderlich.

- f) Diese Nebenbestimmung stellt sicher, dass nur unbelastetes Material im Gewässer verbaut wird, um Grundwasserbeeinträchtigungen auszuschließen.
- g) Nach dem Gutachten der HGN Beratungsgesellschaft mbH vom 24. Mai 2019 sollte durch die Erweiterung keine Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken stattfinden und sich das Grundwasserregime nicht nachteilig verändern. In der Praxis treten jedoch häufig Fälle auf, die bei den vorherigen Untersuchungen nicht aufgefallen sind bzw. berücksichtigt werden konnten und welche dann negative Einflüsse auf benachbarte Flächen haben. Um das auszuschließen bzw. zu mindern, ist eine ständige Kontrolle der Auswirkungen vorzunehmen und sind mögliche Änderungen einzuplanen und ggf. umzusetzen.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

a) Erfolgskontrolle und Meldung

Die verfügten Nebenbestimmungen haben ihre Grundlage in den §§ 13 bis 19 BNatSchG i. V. m. § 7 NatSchG LSA und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen (Runderlass des MLU, MI, MW und BMV vom 27. Juli 2005 – 42.2-22301/3) zur Umsetzung und Sicherung des nachhaltigen Erfolges der durchgeführten Maßnahmen zum Ausgleich und / oder Ersatz von unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Kompensationsmaßnahmen).

b) Informationen

Die Nebenbestimmung wurde als Grundlage für die Vollzugskontrolle der festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen erlassen.

c) Nebenbestimmungen zur Eingriffsgenehmigung

Die verfügten Nebenbestimmungen unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 5 c), Punkte aa) und bb) dienen der weitgehenden Eingriffsvermeidung.

Durch die unter den Punkten cc), ff) und gg) aufgeführten Nebenbestimmungen soll gewährleistet werden, dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die Schutzmaßnahmen den naturschutzfachlichen Anforderungen entsprechen.

Die Nebenbestimmungen unter den Punkt dd) und ee) beinhalten Festlegungen zur Herstellungs- und Erfolgskontrolle sowie zur Nachbesserungspflicht bei nicht hinreichend fachgerechter Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen.

Die Nebenbestimmung unter Punkt hh) bezieht sich lediglich auf offensichtliche „Bagatellfälle“ und soll klarstellen, dass es dazu keiner gesonderten Feststellung über die Unwesentlichkeit einer Planänderung bedarf.

d) Nebenbestimmung zur erteilten Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Die Anordnung eines Monitorings dient der Sicherung artenschutzrechtlicher Belange und erfolgte auf fachliche Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zum Lebensraumverlust für die Arten „Kammolch, Knoblauchkröte, Neuntöter und Rohrweihe“. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Maßnahmen dienen der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die genannten Arten. Das angeordnete Monitoring soll eine frühe Steuerungsmöglichkeit zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes sicherstellen. Der angeordnete Zeitraum von 5 Jahren für die Durchführung des Monitorings dient der Sicherstellung der Funktions- und Erfolgskontrolle.

6. Bodenschutz

Die verfügbaren Nebenbestimmungen in Teil A Kapitel IV, Punkt 6. dieses Beschlusses dienen zur Umsetzung der bodenschutzrechtlichen Belange.

7. Abfallwirtschaft

Die Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass die Verwertung von Abfällen gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos erfolgt. Eine Verwertung erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigung und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind.

Die geplante Bebauung wird auf einer Fläche errichtet, auf der mit Bodenbelastungen gerechnet werden muss (Einfluss der intensiven Landwirtschaft bzw. der umliegenden Altlast-/ Altlastverdachtsflächen). Gemäß LAGA TR 20, TR Boden, Pkt. 1.2.2 besteht auf solchen Flächen grundsätzlich Untersuchungsbedarf.

Gemäß LAGA TR 20 – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen vom 05. November 2004 ist ein uneingeschränkter Einbau von Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen nur dann möglich, wenn die Anforderungen des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes erfüllt werden. Dies ist gewährleistet, wenn aufgrund der Vorermittlungen eine Schadstoffbelastung ausgeschlossen werden kann oder sich aus analytischen Untersuchungen die Einstufung in die Einbauklasse 0 ergibt.

Aufgrund des hohen Grundwasserstandes am Standort (HGW) ist nur der Einsatz von Bodenmaterial Z0 gemäß LAGA TR 20 zulässig.

Die LAGA TR 20 – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen wurde mit Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 24. März 2006 in den abfallrechtlichen Vollzug im Land Sachsen-Anhalt eingeführt (vgl. dazu Rundverfügung 05/2006). Sie ist integraler Bestandteil des mit Rundverfügung 03/2019 und 11/2019 zur Anwendung eingeführten „Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt“.

Diese Unterlagen sind bei der Unteren Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg bzw. bei der Landesanstalt für Altlastenfreistellung vorhanden.

8. Kampfmittelbeseitigung

Die verfügte Nebenbestimmung im Teil A, Kapitel IV, Punkt 8. ist zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter notwendig. Sie dient dem Schutz der Bevölkerung, vorhandener Anlagen sowie dem Bauvorhaben selbst. Die mit dem Bauvorhaben belegten Flächen wurden als Kampfmittelverdachtsflächen (Bombenabwurfgebiet) eingestuft, so dass hier bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden muss. Daher war eine vorangehende Untersuchung des betreffenden Baufeldes auf das Vorhandensein von Kampfmitteln festzusetzen.

9. Denkmalschutz

Da begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei den durchzuführenden Erd- und Bauarbeiten Kulturdenkmale entdeckt werden, wurden zur Sicherung der von der Unteren Denkmalschutzbehörde gestellten Anforderungen die unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 9. aufgeführten Nebenbestimmungen verfügt.

10. Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter

Die verfügten Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel IV, Punkt 10. dieses Beschlusses beruhen auf gesetzlichen Bestimmungen sowie auf Forderungen Träger öffentlicher Belange und Versorgungsunternehmen. Sie berücksichtigen deren Belange

VIII. Abwägung der Belange

1. Allgemeines

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Der verbindlich festgelegte Ausbau des Gewässers „Metritze“ entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, berücksichtigt die in den gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Nach ständiger Rechtsprechung gilt für jede rechtsstaatliche Planung das Gebot, die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses Abwägungsgebot ist in diesem Planfeststellungsverfahren beachtet worden.

2. Prüfung der Umweltverträglichkeit

a) Einordnung des Projektes in den rechtlichen Rahmen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die vorliegende Voruntersuchung umfasst den Rückbau und die Verfüllung der Metritze im Bereich des geplanten REWE Logistikzentrums in der Landeshauptstadt Magdeburg.

Bei dem Biotop handelt es sich um ein Gewässer im Sinne des WHG und des WG LSA. Die Veränderung des Gewässers stellt einen Gewässerausbau dar, der nach § 68 WHG einer Planfeststellung bedarf.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG für ein in der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG wurde festgestellt, dass Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, welche die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Im Rahmen des durch die Planfeststellungsbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg eingeleiteten Scoping-Verfahrens wurden Gegenstand, Umfang und Methodik des Umweltberichtes sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erheblichen Fragestellungen erörtert und festgelegt. Dem vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen und -raum wurde zugestimmt.

b) Identifizierung und Auswahl zielführender Alternativen

Die REWE-Gruppe sucht in ihrem östlichen Einzugsgebiet seit dem Jahr 2017 einen Logistikstandort zur Errichtung eines nationalen Zentrallagers für das Trockensortiment. Im Rahmen dieser Suche wurde eine Marktanalyse zu verfügbaren Flächen in Auftrag gegeben. In der Analyse wurden 18 alternative Standorte betrachtet, die jedoch aufgrund der notwendigen Kriterien der Flächenverfügbarkeit und -qualität, der infrastrukturellen Lage oder planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für das geplante Vorhaben nicht geeignet sind. Lediglich vier von den 18 betrachteten Alternativstandorten wiesen eine Größe von 250.00 m² oder mehr auf. Dies waren neben dem gewählten Standort die Flächen „Industrie- und Gewerbegebiet Osterweddingen“ sowie „Gewerbefläche Wedringen“ in Haldensleben und die Fläche „Südlicher Mittellandkanal“ in Wolmirstedt. Die Standorte in Osterweddingen und in Haldensleben kamen aufgrund der mangelnden Erschließung, der Standort in Wolmirstedt wegen der mangelnden Flächenverfügbarkeit nicht in Frage.

Der gewählte Standort in Magdeburg eignet sich für das geplante Logistiklager insbesondere aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zu den Bundesautobahnen BAB 2 und BAB 14 besonders für die Distribution der dort zu lagernden Waren. Der Vorhabenstandort befindet sich zudem nahe an den Gleisanlagen der Deutschen Bahn und innerhalb eines Gebietes, das von der Landeshauptstadt Magdeburg ohnehin für die Entwicklung als Gewerbegebiet vorgesehen ist.

In Frage kommende Standortalternativen sind in der Landeshauptstadt Magdeburg und der näheren Umgebung nicht gegeben. Ein alternatives Flächenangebot in Industrie- und Gewerbegebieten der Stadt Magdeburg mit gleichwertiger Anbindung an die überregionalen Verkehrswege BAB 2 sowie BAB 14 ist nicht vorhanden. Darüber hinaus stehen aktuell keine zusammenhängenden Flächen in der erforderlichen Größenordnung von 25 ha an einem anderen Standort innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg sowie innerhalb des Industrie- und Logistik-Zentrums Rothensee zur Verfügung. Die verkehrsgünstige Lage mit den Bundesautobahnen BAB 2 und BAB 14 inklusive geplantem Lückenschluss nach Schwerin ist für die Standortentscheidung der Vorhabenträgerin ausschlaggebend.

Nullvariante

Die Nullvariante V0 umfasst die Aufrechterhaltung des derzeitigen Zustandes. Die Vorhabenträgerin könnte ihr Logistikzentrum in Magdeburg und Umgebung nicht aufbauen. Neue Arbeitsplätze in der Region entfallen. Der Untersuchungsraum würde erstmal von einer Überbauung verschont bleiben. Aufgrund der Lage im Gewerbe- und Industriegebiet würden sich ggf. andere Unternehmen um die Metritze herum ansiedeln. Der Verlandungsprozess der Gewässer im Planungsraum würde fortschreiten und hiermit sich auch die Habitate für die Fauna verändern. Mit der Verlandung der Gewässer würden sich mit der Zeit Gehölze ausbreiten. Weidengebüsche und Erlen-Bruchwälder könnten sich im Bereich der verlandeten Altarme entwickeln.

Aufgrund der aufgeführten Nachteile stellt die Variante 0 keine planerisch tragfähige Lösung dar, so dass diese bei den weiteren Untersuchungen nicht weiterverfolgt wurde.

Aufgrund des Fehlens entsprechender Alternativen, erfolgte im Rahmen des UVP-Berichtes kein schutzgutbezogener Variantenvergleich.

Planungsrechtlich ist die Entwicklung des Gebietes angrenzend an die Metritze sowohl innerhalb des Flächennutzungsplanes als auch durch den Bebauungsplan Nr. 103-1 „August-Bebel-Damm/Westseite“ der Stadt Magdeburg als Sondergebiet für ein Güterverkehrszentrum dargestellt. Der betreffende Bebauungsplan wird derzeit geändert und entsprechend den Vorgaben dieses Planfeststellungsbeschlusses angepasst.

c) Beschreibung des Projektstandorts / Abgrenzung des Untersuchungsraumes, der städtischen und übergeordneten Planungen / Schutzgebiete, Schutzausweisungen sowie der Auswirkungen

Beschreibung des Projektstandortes

Der Standort des geplanten Logistikzentrums der REWE LOG 9 GmbH Köln einschließlich des Untersuchungsraumes befindet sich in dem im Norden gelegenen Stadtteil Rothensee der Landeshauptstadt Magdeburg im Bundesland Sachsen-Anhalt. Gekennzeichnet wird der Untersuchungsraum durch landwirtschaftliche Nutzflächen, die von Verkehrsstrassen (BAB 2, August-Bebel-Damm, Bahnstrecke 634 06 Magdeburg-Rothensee-Glindenberg) und Gewerbe-/Industriebauten umgeben sind. Im zentralen Bereich der Ackerflächen befindet sich die Metritze, ein Altgewässer der Elbe.

Abgrenzung Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für die Teilverfüllung der Metritze befindet sich in der Landeshauptstadt Magdeburg, im Bundesland Sachsen-Anhalt. Der Untersuchungsraum liegt in dem, im Norden gelegenen Stadtteil Rothensee.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes erfolgte ausgehend von der geplanten Verfüllung der Metritze inklusive der erforderlichen Baustraßen, des zu erhaltenden weiteren Verlaufs der Metritze und des erforderlichen neuen Gewässers einschließlich Pufferzonen. Zudem orientierte sich die Festlegung der Untersuchungsraumgrenzen am Wirkraum der voraussichtlich zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Teilverfüllung.

Neben einer Gesamtfläche von ca. 13 ha weist das Untersuchungsgebiet eine Ost-West- Ausdehnung von ca. 650 m auf (max. Breite Ost-West-Grenze). Die Nord-Süd-Ausdehnung des Raumes beträgt ca. 1.200 m. Im Bereich der Baustellenzufahrt ist der Untersuchungsraum deutlich schmaler ausgeprägt. Der Umfang des vorgeschlagenen Untersuchungsrahmens und -raumes wurde im Rahmen des durchgeführten Scoping-Termins bestätigt.

Das Betrachtungsgebiet ist hinsichtlich seiner landschaftsräumlichen Gliederung der Haupteinheit „Stadtlandschaft“ als Kulturlandschaft zuzuordnen. Hier ist eine starke anthropogene Überprägung von Natur und Landschaft zu verzeichnen. Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der 6 bis 8 km breiten naturräumlichen Haupteinheit Magdeburger Elbtal. Diese trennt die westlich gelegene Magdeburger Börde von dem östlich liegenden und überwiegend sanft geschwungenen, hoch gelegenen Fläming. Im Stadtgebiet Magdeburg kommt nur eine naturräumliche Einheit innerhalb der Haupteinheit vor, nämlich die Magdeburger Elbaue. Diese verläuft von Süden nach Norden

mit einem Höhenniveau von ungefähr 45 m ü. NN. Der Untersuchungsraum wird durch die Lage im Gewerbegebiet Nord der Landeshauptstadt Magdeburg bestimmt. Dominant sind die im Untersuchungsraum vorhandenen Ackerflächen und Gewässer (Metritze) mit Röhrichten und Gehölzstrukturen.

Die Metritze ist ein gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NatSchG LSA (GB 0004 MD „Metritze Rothensee“). Aufgrund der starken anthropogenen Prägung ist der Untersuchungsraum den Siedlungsgebieten zuzuschlagen (LAU 2000). Nördlich angrenzend wird die potenzielle natürliche Vegetation durch Eschen-Stieleichen-Hainbuchenwald der eingedeichten Auen charakterisiert. Bestandteil des Untersuchungsraumes ist die Metritze, ein langgestrecktes Restgewässer (Stillgewässer) eines Altarms der Elbe. Das Gewässer besitzt keinen Anschluss an ein Fließgewässer. Es ist ca. 680 m lang und weist eine Breite von 10 bis 15 m auf. Die Metritze ist durch starke Verlandungsvorgänge beeinflusst. Nordöstlich des Hauptgewässers ist ein weiteres kleines Sandgewässer mit Röhrichtbestand vorhanden.

Das Grundwasser liegt in Magdeburg als vorwiegend zusammenhängendes pleistozänes Grundwasserleitersystem vor. Es besteht aus horizontal und vertikal unregelmäßig verzahnten Grobsanden und Kiesen. Die Mächtigkeit des obersten Grundwasserleiters liegt bei ca. 15,0 m. Die unter den grundwasserleitenden Kiessanden lagernden Festgesteine bilden einen Kluftgrundwasserleiter. Das Grundwasser steht im Untersuchungsraum ca. 1,93 bis 2,85 m unter Flur an (HGN 2019). Die Grundwasserfließrichtung ist zur Elbe hin ausgerichtet.

Im Untersuchungsraum stehen Pseudogley-Vegas bis Pseudogley-Tschernitzen und Gley-Tschernitzen aus Auenlehm über Auenton und aus Auenton an. Der vorhandene Bodentyp weist ein hohes bis sehr hohes Ertragsvermögen und hohe bis sehr hohe physiko-chemische Eigenschaften auf.

Der Untersuchungsraum gehört großklimatisch zur Übergangszone zwischen subozeanischem und subkontinentalem Klima. Westliche Winde dominieren. Mesoklimatisch ist der Untersuchungsraum dem Stadtklima zuzuordnen.

Innerhalb des Untersuchungsraumes oder in der näheren Umgebung befinden sich keine Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Nationale Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG / NatSchG LSA sind ebenfalls nicht innerhalb des Untersuchungsraumes oder angrenzend vorhanden.

Schutzgebiete

Innerhalb des Untersuchungsraumes oder in der näheren Umgebung befinden sich keine Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie.

Nationale Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG / NatSchG LSA sind ebenfalls nicht innerhalb des Untersuchungsraumes oder angrenzend vorhanden. Bei der Metritze handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA.

Übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan (*LEP*) 2010 beinhaltet das zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende landesplanerische Gesamtkonzept des Landes Sachsen-Anhalt. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist eine der drei Oberzentren im Land Sachsen-Anhalt. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist multifunktionaler, großstädtischer Standort und Verkehrsknoten mit überregional wirkender Ausstattung und Bedeutung. Für den Untersuchungsraum sowie dessen Umfeld sind landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie landesbedeutsame Verkehrsflächen ausgewiesen.

Regionalplan

Der Untersuchungsraum gehört zur Planungsregion Magdeburg. Für diese liegt ein Regionaler Entwicklungsplan (*Genehmigung 2006*) vor.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist innerhalb der Planungsregion als Oberzentrum ausgewiesen. Die nördlich bzw. nordwestlich der Metritze gelegenen Bereiche sind im Regionalplan (*RegPlg MD 2006*) als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Schrotetal“ festgesetzt. Einzelne angrenzende Flächen weisen zudem die Zweckbestimmung Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Naherholungsgebiet Magdeburg-Nord“ auf.

Nach Auskunft der Regionalen Planungsgemeinschaft wird das Vorhaben nach Rücksprache mit der Obersten Landesentwicklungsbehörde nicht als raumbedeutsam eingestuft. Ziele des in Aufstellung befindlichen Regionalplans stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.

Bauleitplanung

Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg

Für das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg liegt ein rechtsverbindlicher Flächennutzungsplan vor (FNP 24. Änderung 2018, Magdeburg).

Der Flächennutzungsplan weist für den Untersuchungsraum Sonderbauflächen für den Ausbau eines Güterverkehrszentrums aus, die sich nördlich, westlich und südlich der Metritze erstrecken und diese einrahmen. Die Metritze selbst ist als Grün- und Wasser-

fläche festgesetzt. Im direkten Umfeld der Metritze sowie östlich des Gewässers sind Grünflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB festgesetzt. Nordöstlich der Metritze befinden sich als „G“ eingestufte gewerbliche Bauflächen.

Bebauungspläne

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich mehrere rechtsverbindliche bzw. in Aufstellung befindliche Bebauungspläne (einschließlich deren Änderungen), deren aktueller Stand auf der Homepage der Landeshauptstadt eingesehen werden kann. Die engere Umgebung der Metritze ist als Sondergebiet für die Entwicklung eines Güterverkehrszentrums ausgewiesen, so dass hier Industrie- und Gewerbeansiedelungen mit güterverkehrsaffinem Charakter zu erfolgen haben, was durch die Ansiedelung der Vorhabenträgerin inhaltlich gegeben ist. Die Metritze selbst ist als Grün- und Wasserfläche festgesetzt und als gesetzlich geschütztes Biotop aufgenommen. Für den betroffenen relevanten Bereich befindet sich der B-Plan derzeit im Änderungsverfahren.

d) Beschreibung der Ausgangslage bezüglich der Schutzgüter (Ist-Zustand), der Auswirkungen einschließlich Bewertung sowie der Maßnahmen zur Vermeidung-/Verminderung und Kompensation

1) Schutzgut Mensch

Relevante Teilaspekte zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit sind:

- Gesundheit und Wohlbefinden
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Erholungs- und Freizeitfunktion.

Für den Teilaspekt „Gesundheit und Wohlbefinden“ sind insbesondere die gesetzlichen Standards des BImSchG sowie der 16. BImSchV heranzuziehen. Im Sinne des zu beachtenden Vorsorgegebotes sind darüber hinaus die Orientierungswerte der DIN 18005 relevant. Da sich diese Vorgaben i.d.R. auf Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung beziehen, sind diese zu ermitteln und darzustellen.

Als Kriterium für die Beurteilung des Teilaspektes „Wohn- und Wohnumfeldfunktion“ wird die Bedeutung von Siedlungsflächen und siedlungsnahen Freiräumen für das Wohnen herangezogen. Für die Beurteilung des Teilaspektes „Erholungs- und Freizeitfunktion“ dient die Bedeutung von Erholungsflächen. Darüber hinaus wird die Bedeu-

tung von erholungswirksamen Gebieten/Bereichen anhand der Erschließung und Ausstattung mit erholungsrelevanter Infrastruktur bewertet.

aa) Beschreibung Ist-Zustand

Wohn- und Wohnumfeldfunktionen

Entsprechend der Ausweisungen im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg (2013) ist der Untersuchungsraum durch verschiedene Nutzungen geprägt. Hierbei handelt es sich um Sonderbauflächen sowie um gewerbliche Bauflächen.

Nutzungen mit Wohnfunktion sind im Untersuchungsraum allerdings nicht vorhanden.

Erholungs- und Freizeitfunktion

Die Erholungs- und Freizeitfunktion im Hinblick auf das Schutzgut Mensch bezieht sich nicht nur auf das landschaftliche Potenzial eines Raumes, sondern schließt auch die vorhandene Ausstattung für die Erholungs- und Freizeitnutzung ein.

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind weder für Erholungszwecke nutzbare Grünflächen, noch erholungsrelevante Zielpunkte vorhanden. Die Metritze liegt isoliert innerhalb der Agrarlandschaft und ist nicht an das öffentliche Wegenetz angebunden. Dennoch wird die Agrarlandschaft durch einzelne Personen gelegentlich zur Jagd genutzt (Jagdstände im Gelände).

Geschützte Gebietskategorien

Schutzgebiete (geschützte Gebietskategorien) für das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden.

Bereiche mit verbindlichen Festsetzungen

Entsprechend der baulichen und sonstigen Nutzung sind innerhalb des schutzgutbezogenen Untersuchungsraumes auf der Grundlage der Baunutzungsverordnung gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen zu verzeichnen, die jedoch hinsichtlich der Wohn-, Erholungs- oder Freizeitfunktion eine nachrangige Bedeutung aufweisen. Hinsichtlich der Wohnfunktion besitzt der Untersuchungsraum keine Bedeutung. Das gleiche gilt für die Wohnumfeldfunktion. Aufgrund der gelegentlichen jagdlichen Nutzung der Ackerflächen, ist diesen eine geringe Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung zuzuweisen.

Vorbelastungen

Die stärkste Vorbelastung stellt die Bundesautobahn BAB 2 mit ihren Lärm- und Schadstoffimmissionen dar. Folgende weitere Vorbelastungen sind für den schutzgutbezogenen Untersuchungsraum ableitbar:

- Bahnstrecke westlich des Untersuchungsraumes
- August-Bebel-Damm östlich des Untersuchungsraumes
- Gewerbeflächen im Untersuchungsraum

bb) Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 24 UVPG

Aufgrund der Lage des geplanten Vorhabens im Gewerbe- und Industriegebiet ist von keinen negativen Auswirkungen auf das Teilschutzgut Wohnen auszugehen. Weiterhin ist aufgrund der Lage des geplanten Vorhabens im Gewerbe- und Industriegebiet nicht von negativen Auswirkungen auf das Teilschutzgut Erholen auszugehen.

Die baubedingten Wirkungen durch Immissionen können aufgrund der Einhaltung der geltenden Vorschriften bezüglich Lärm und Schadstoffen in der Betrachtung vernachlässigt werden.

cc) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie Kompensationsmaßnahmen

Unter Berücksichtigung der Einhaltung der geltenden Vorschriften bezüglich Lärm und Schadstoffen sind keine weiteren Maßnahmen zur Kompensation erforderlich.

dd) Bewertung nach § 25 UVPG

Erhebliche Umweltauswirkungen können aufgrund der Lage des geplanten Vorhabens im Gewerbe- und Industriegebiet sowie unter Einhaltung der geltenden Vorschriften bezüglich Lärm und Schadstoffen gutachterlich ausgeschlossen werden. Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu prognostizieren.

2) Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Bewertung der Empfindlichkeit der Biotop- und Nutzungstypen erfolgt unter Betrachtung folgender Wirkungen:

- Verlust bzw. Reduzierung sowie Veränderung von Lebens-, Nahrungs- und Teillebensräumen u. a. durch Versiegelung, Bautätigkeit, Lärmimmission und Schadstoffeintrag
- Erhöhung der Zerschneidung und des Barriereeffektes
- Dauer der Wiederherstellbarkeit/ Regeneration der Biotopstrukturen.

Die Bewertung der Bedeutung der Lebensräume von Pflanzen und Tieren (Biotoptypen) erfolgt in Anlehnung an *Kaule* (1991). Das neunstufige Bewertungsschema von *Kaule* wurde der lokalen Situation und der Fragestellung angepasst und die Anzahl der Bewertungsstufen von neun auf fünf reduziert. Bei der Bewertung der Lebensräume wird die Bedeutung der einzelnen Biotoptypen unter Berücksichtigung der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten und ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz anhand der Kriterien Seltenheit und Gefährdung (Vorkommen von seltenen und gefährdeten/geschützten Arten), Vielfalt (Struktur- und Artenvielfalt), Naturnähe (Grad der Natürlichkeit bzw. der anthropogenen Prägung) und Repräsentanz (Häufigkeit des Biototyps im Naturraum) für den jeweiligen Bezugsraum unter Beachtung der lokalen Ausprägung ermittelt (z.B. Flächengröße, Zerschneidungsgrad, Vorkommen wertgebender Arten oder typischer Lebensgemeinschaften, evtl. vorhandener Schutzstatus). Als Grundlage für die flächendeckende Bestandserfassung und fachliche Bewertung des Schutzgutes dient in der vorliegenden Planungsebene vorrangig das behördlicherseits festgesetzte System an Schutzgebieten. Ergänzt wird dieses durch die räumlich konkretisierten, schutzgutbezogenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung (Auswertung Landesentwicklungsplan, Regionalplan und Bauleitplanungen). Zusätzlich erfolgt eine fachliche Betrachtung des Untersuchungsraumes, um die wertgebenden, maßgeblichen Lebensräume, Ausstattungsmerkmale und bioökologischen Funktionen zu ermitteln. Weiterhin wurden zur Bestandsmittlung faunistische Sonderuntersuchungen (Brutvögel, Amphibien, Libellen) im Jahr 2019 durchführt (*Obst 2019*). Ergänzend erfolgten Biotop- und Nutzungskartierungen (Vegetationsperiode 2018).

aa) Beschreibung Ist-Zustand

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine Natura-2000-Gebiete vorhanden. Nationale Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG / NatSchG LSA sind innerhalb des Untersuchungsraumes oder angrenzend nicht vorhanden.

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich einige nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA geschützte Biotope. Es handelt sich bei diesen geschützten Biotopen um:

- Metritze Rothensee GB 0004 MD.

Die genannten Biotope bzw. Biotopkomplexe stehen unter besonderem Schutz des Gesetzgebers und dürfen nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Entsprechend des § 30 Abs. 3 BNatSchG können Ausnahmen (Befreiung von Verboten) zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Die genannten geschützten Biotope umfassen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazu gehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche.

Aktuelle Nachweise über das Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG innerhalb der Grenzen des Untersuchungsraumes sind nicht bekannt und auch nicht belegt. Einzelne streng geschützte Tierarten wurden jedoch innerhalb des Untersuchungsraumes im Rahmen der faunistischen Sonderuntersuchungen nachgewiesen.

Lebensraumkorridore

National bedeutsame Lebensraumkorridore und Verbundachsen sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden.

Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems vorhanden. Jedoch ist außerhalb des Untersuchungsraumes nördlich der Metritze das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Schrotetal“ ausgewiesen.

Teilschutzgebiet Tiere

Als Grundlage für die Erarbeitung der naturschutzfachlichen Unterlage wurden für den Untersuchungsraum faunistische Sonderuntersuchungen (*Büro Karsten Obst 2019 a/b/c*) durchgeführt. Die zu untersuchenden Arten und Artengruppen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg abgestimmt. Für die faunistischen Erhebungen wurden abhängig von der jeweiligen Artengruppe unterschiedlich große Untersuchungsgebiete bearbeitet. Für die naturschutzfachliche Wert-

und Funktionseinschätzung der Biotope aus faunistischer Sicht sind die untersuchten Artengruppen aufgrund ihrer unterschiedlichen Lebensraumsprüche gut geeignet. Die faunistischen Sonderuntersuchungen umfassen folgende Arten bzw. Artengruppen:

- Avifauna,
- Amphibien,
- Libellen.

Im Zuge der Bearbeitung der Unterlage wurden zudem Datenrecherchen durchgeführt. Die Datenrecherchen umfassten eine Abfrage von faunistischen und floristischen Daten bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde sowie eine Abfrage von faunistischen und floristischen Daten beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt.

Avifauna (Brutvögel)

Die Brutvogeluntersuchungen erfolgten im Jahr 2018 entsprechend des fachlichen Standardwerkes von *Südbeck et al.* (2005) zwischen März und Juni mit insgesamt 6 Tageserfassungen. Das Gelände wurde im Rahmen der Erfassungen abgelaufen und flächendeckend erfasst.

Während der Begehungen wurden alle hör- und sichtbaren Vögel als Fundpunkt mit laufender Nummer auf Tageserfassungsbögen und dazugehörigen Karten eingetragen. Schwerpunkt der Erfassungen bildet die Erfassung revier- oder brutanzeigender Merkmale.

Im Untersuchungsraum nachgewiesene Brutvogelarten (Büro Karsten Obst 2019a)

Art	Wissenschaftl. Name	BNat SchG	EU VS- RL	RL D	RL ST	BP	S
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	B				2	BN
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B		V	V	2	BN
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B		3	3	2	BN
Graugans	<i>Anser anser</i>	B				1	BN
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B	X		V	2	BN
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	B				1	BN
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	S	X			1	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B				1	BN
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	B				2	BN
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	B				1	BN
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	B		3		3	BN
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	B				1	BN

RL ST: Rote Liste Sachsen-Anhalt (Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt, SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017):

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste

RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste

EU VS-RL - Anh. I: X = Arten des Anhang I der EU Vogelschutzrichtlinie

BNatSchG – B: besonders geschützt, S: streng geschützt

Status - S: BN – Brutnachweis, BV - Brutverdacht

Bestand – BP: Anzahl der Brutpaare

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 12 Brutvogelarten nachgewiesen. Von den nachgewiesenen Arten werden die Rohrweihe und der Neuntöter im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Sie werden nach BNatSchG als „streng geschützt“ eingestuft. Als gefährdet in Deutschland und/oder Sachsen-Anhalt (Rote Liste – Kategorie 3) zählen Feldlerche und Teichrohrsänger.

Die Bedeutung des Untersuchungsraumes für Brutvogelgemeinschaften ist als bedeutsam zu bewerten. An den Ufern und Verlandungsbereichen der naturnahen Stillgewässer brüten Rohrweihe und Teichrohrsänger. In den Gehölzstrukturen konnte der Neuntöter mit zwei Brutpaaren nachgewiesen werden. Die Ackerflächen stellen für die Feldlerche ein geeignetes Bruthabitat dar.

Amphibien

Da die Larvalentwicklung der meisten Amphibienarten im Wasser stattfindet, Sommer- und Winterlebensräume sich dagegen in der Regel an Land befinden, haben Amphibien sehr komplexe Habitatansprüche und sind deshalb von vielen Landschafts- und Eingriffsplanungen betroffen.

Nachgewiesene Amphibien im Untersuchungsgebiet (Büro Karsten Obst 2019b)

Art	Wissenschaftl. Name	BNatSchG	FFH	RL D	RL ST	Nachweise			
						G 1	G 2	G 3	G 4
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	sg	II,IV	V	3	1	7	4	10
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	bg	V			15	12	8	
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	sg	IV	3			10	3	2
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	bg	-		V		100	15	20
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	bg	V		V		50		
Teichfrosch	<i>Rana esculenta</i>	bg	V				80	5	15

Bemerkungen:

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz **bg:** besonders geschützt **sg:** streng geschützt

FFH: II: Flora-Fauna-Richtlinie Anhang II IV: Flora-Fauna-Richtlinie Anhang II

RL D: Rote Liste Deutschlands **RL ST:** Rote Liste des Landes Sachsen-Anhalt

Nachweise: G1 bis G 4: Bezeichnung der Gewässer/Probestellen

Im Untersuchungsgebiet wurden die Stillgewässer mit insgesamt sieben Begehungen von März bis Ende Juni 2018 erfasst. Die Probestellen G 1, G 2 und G 3 befanden sich in der Metritze, die Probefläche G 4 umfasste das nördliche Gewässer. Insgesamt wurden sechs Amphibienarten nachgewiesen, wobei zwei Arten gemäß BNatSchG streng geschützt sind. Es handelt sich hierbei um die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Arten Kammmolch und Knoblauchkröte.

Der Untersuchungsraum weist naturnahe Gewässer auf, die als Amphibienlaichhabitat dienen. Von den sechs nachgewiesenen Arten sind Kammmolch und Knoblauchkröte gemäß BNatSchG streng geschützt und kommen teilweise mit hohen Individuenzahlen vor. Die Altgewässer sind von sehr hoher Bedeutung für Amphibien.

Libellen

Libellen sind eine geeignete Bioindikatorengruppe für aquatische Lebensräume. Als Indikatoren für intakte Feuchtgebiete und Gewässerlebensräume sind Libellen von den teilweise gravierenden Eingriffen in diese Lebensräume in besonderem Maße betroffen.

Die Libellenuntersuchungen fanden mit insgesamt 5 Begehungen witterungsabhängig von Mai bis September 2018 statt.

Insgesamt wurden im Rahmen der Erhebungen 21 Libellenarten nachgewiesen. Davon sind sechs Arten vermutlich nicht bodenständig, weil nur Einzelbeobachtungen ohne Reproduktionsverhalten vorliegen.

Alle Libellenarten sind gemäß BNatSchG besonders geschützt. Die nachgewiesene streng geschützte Große Moosjungfer (Anhang IV der FFH-Richtlinie) ist im Gebiet vermutlich nicht bodenständig.

In Deutschland kommen derzeit 81 Libellenarten aus 9 Familien vor. Im Untersuchungsraum konnten im Jahr 2018 mit 21 Arten 25,9 % der in Deutschland lebenden Libellen nachgewiesen werden. Sechs Arten des Untersuchungsraumes sind auf den Roten Listen Deutschlands und/oder Sachsen-Anhalts gelistet, wobei zwei Arten vermutlich im Gebiet bodenständig sind. Dabei handelt es sich um die Keilfleck-Mosaikjungfer und das Kleine Granatauge. Insgesamt weist der Untersuchungsraum eine hohe Bedeutung für Libellen auf.

Fledermäuse

Im Rahmen der Potenzialanalyse (vgl. *Büro Karten Obst, Artenschutzbeitrag, Anhang B*) können 12 Fledermausarten im Untersuchungsraum potenziell vorkommen, wobei 11 Arten eine Quartierpräferenz in Gehölzen aufweisen. Alle Fledermausarten werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und sind gemäß BNatSchG streng geschützt.

Bestand und Gefährdungsstatus potenziell vorkommender Fledermausarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL ST	RL D	FFH	BNatSchG
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	IV	§
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	IV	§
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	IV	§
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	1	V	IV	§
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	IV	§
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	IV	§
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	IV	§
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	2	*	IV	§
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	D	IV	§
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V	IV	§
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	IV	§
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	V	II/IV	§

RL ST: Rote Liste Sachsen-Anhalt (HEIDECKE et al. 2004) **RL D:** Rote Liste der Säugetiere (MEINIG et al. 2009)

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, N = Nicht bewertet, * = Ungefährdet

FFH: IV = Arten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, 21. Mai 1992)

BNatSchG: § = § 7 Abs. 2 Nr. 14 „streng geschützte Art“

In Deutschland kommen 25 Fledermausarten vor, davon sind 21 Arten auch für Sachsen-Anhalt nachgewiesen. Für den Untersuchungsraum können potenziell 12 Fledermausarten vorkommen. Potenzielle Jagdhabitats und Flugleitlinien stellen die Gewässer mit ihren Uferstrukturen dar. Diesen Bereichen ist für die Artengruppe eine hohe Bedeutung beizumessen. Die Ackerflächen spielen für die Artengruppe eine untergeordnete Rolle. Deren Bedeutung ist demzufolge gering.

Biber

Gemäß Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung Mittel-Elbe vom 29. August 2019 wird empfohlen, vor Beginn der Arbeiten bzw. der Errichtung von Baugruben den Bereich durch eine fachkundige Person auf das Vorhandensein von Biberbauten zu überprüfen. Für den Fall, dass im Bereich ein Wohnbau festgestellt werden sollte, sind die Fachbehörden zu beteiligen und ein naturschutzrechtlicher Ausnahmeantrag zu stellen bzw. Maßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zum Schutz und zur Sicherung vor den Baumaßnahmen zu ergreifen.

Die Vorhabenträgerin sicherte zu, dass die Baumaßnahmen durch eine ökologische Bauüberwachung begleitet und dokumentiert werden. Die Einrichtung einer ökologischen Bauüberwachung wurde zudem als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Der Baubereich wird entsprechend bezüglich gegebenenfalls vorhandener Biberbauten kontrolliert und überprüft. Die durchgeführten Untersuchungen des Plangebietes haben bislang jedoch keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass Biber in diesem Bereich vorkommen.

Die spezifische Empfindlichkeit der Fauna gegenüber anthropogenen Eingriffen ist u. a. von der Art, der Intensität und dem räumlichen Ausmaß der standortverändernden Wirkungsfaktoren, die von der geplanten Baumaßnahme ausgehen, abhängig.

In Abhängigkeit von den Biotopstrukturen, an die die Fauna durch spezifische Lebensraumsprüche gebunden ist, bestehen Empfindlichkeiten gegenüber:

- Verlust/Reduzierung von Lebens- und Nahrungsräumen,
- Verlust von Offenlandflächen als Teillebensraum für Brutvögel, Amphibien, Libellen, Fledermäuse,
- Beeinträchtigung von Fließgewässern als Lebensraum für wassergebundene Tierartengruppen (Libellen, Amphibien),
- Intensivierung von Gewässerbewirtschaftung, dadurch Beeinträchtigung von Libellenpopulation u. a. Tiergruppen,
- Schadstoffeintrag in Lebensräume,
- Lärmimmission,
- Erhöhung der Zerschneidungs- und Barriereeffekte,
- Unterbrechen bzw. Behindern von ökologischen Austauschbeziehungen, Isolierung von Teilpopulationen, genetische Isolation,
- Mortalität durch baubedingtes Verkehrsaufkommen,
- Verlust von Horstbäumen/Höhlenbäumen für Avifauna/Fledermäuse,
- Dauer der Wiederherstellbarkeit/Regeneration der Biotopstrukturen nach baubedingter Beeinträchtigung,
- Zerstörung bzw. Unterbrechung von Biotopverbundsystemen.

Vorbelastungen

- Isolation der Metritze durch landwirtschaftliche Nutzung sowie Verkehrs- und Gewerbeflächen im Umfeld,
- geringe Flächengröße einzelner Biotope,

- Lage im Gewerbe- und Industriegebiet,
- Nährstoff- bzw. Düngemittelintrag durch die Landwirtschaft,
- Freizeitnutzung, Jagdnutzung,
- Eutrophierung der Gewässer,
- Lärmimmission durch angrenzendes Gewerbe/Industrie.

Teilschutzgebiet Pflanzen

Biotoptypen/ Nutzungstypen

Die Biotop- und Nutzungstypenkartierung erfolgte in der Vegetationsperiode 2018.

Erfasste Biotope innerhalb des Untersuchungsraumes und ihre Wertigkeit

Code	Biotoptyp	Biotopwert	Schutzstatus	Bedeutung	Gesamtempfindlichkeit
	Gehölze				
	Einzelbaum/Baumgruppe/Einzelstrauch				
HEC/a	Baumgruppe/ -bestand aus überwiegend heimischen Arten, Altbestand (ab dem 20. Jahr)	20		mittel	mittel
HEX/a	Sonstiger Einzelbaum (ab dem 20. Jahr)	12		mittel	mittel
HEY/a	Sonstiger Einzelstrauch (über 8 Jahre alt)	9		mittel	mittel
	Hecke				
HHA/a	Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten (über 8 Jahre alt)	18	§ 22 (NatSchG LSA)	hoch	mittel
	Gewässer				
	Stillgewässer				
	Nährstoffreiches Stillgewässer				
SEF/A	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150)	30	§ 30 (BNatSchG)	hoch	hoch
SEA	Sonstige Altwässer ohne Arten des FFH-Stillgewässer-LRT	22	§ 30 (BNatSchG)	hoch	hoch
	Röhrichte				
NL.	Landröhricht (Der Biotop wird den Verlandungsbereichen der Gewässer zugeordnet.)	23-30	§ 30 (BNatSchG)	hoch	mittel
	Ruderalfluren				
URA	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten	14		mittel	geringmittel
	Siedlungsbiotope/Bebauung				
BE.	Ver- und Entsorgungsanlage	0		sehr gering	sehr gering

Erläuterungen zur Tabelle:

1) LRT – Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie
 Altersangaben nach „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“; angegeben sind Maximal- und Minimalwert, wobei der Biotopwert für den jeweiligen Lebensraumtyp in Abhängigkeit von seinem Erhaltungszustand zu ermitteln ist:

A – sehr gut Tabellenwert (Maximum) B – gut Tabellenwert minus 3 Wertpunkte
 C – durchschnittlich oder beschränkt Tabellenwert minus 6 Wertpunkte (Minimum)

2) Altersangaben nach „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“; angegeben sind Maximal- und Minimalwert, wobei der Biotopwert für das jeweilige Biotop in Abhängigkeit von seinem Alter zu ermitteln ist:

Für Gehölzbestände

- a) Altbestand (ab dem 20. Jahr)
- b) 9 bis 20 Jahre alt
- c) 4 bis 8 Jahre alt
- d) Anpflanzung (unter 4 Jahre alt)

- Tabellenwert (Maximum)
- Tabellenwert minus 2 Wertpunkte
- Tabellenwert minus 4 Wertpunkte
- Tabellenwert minus 6 Wertpunkte (Minimum)

Für Gebüsch, Hecke, Strauch

- a) über 8 Jahre alt Tabellenwert (Maximum)
- b) 6 bis 8 Jahre alt Tabellenwert minus 1 Wertpunkt
- c) 3 bis 5 Jahre alt Tabellenwert minus 2 Wertpunkte
- d) Anpflanzung (unter 3 Jahre alt) Tabellenwert minus 3 Wertpunkte (Minimum)

Im Untersuchungsraum wurden keine geschützten und/ oder gefährdeten Arten erfasst. Streng geschützte Pflanzenarten nach Anhang IVb FFH-RL wurden im Zuge der Bestandskartierungen ebenfalls nicht festgestellt.

Die im Untersuchungsraum vorhandenen Biotopstrukturen sind durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Die wesentlichsten, allgemeinen Faktoren dieser Vorbelastung sind:

- Nährstoff- bzw. Düngemiteleintrag durch die Landwirtschaft,
- Freizeitnutzung, Jagdnutzung,
- Eutrophierung der Gewässer,
- Lärmimmission durch angrenzendes Gewerbe/Industrie,
- geringe Flächengröße einzelner Biotope.

Die Vorbelastungen der Biotope im Untersuchungsraum können allgemein mit mittel bis hoch bewertet werden.

Teilschutzgebiet Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt bzw. Biodiversität eines Landschaftsraumes lässt sich anhand folgender Parameter erfassen:

- Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt,
- Artenvielfalt und
- genetische Vielfalt (genetische Variationen innerhalb einer Art).

Der Untersuchungsraum ist überwiegend stark anthropogen geprägt und beeinflusst. Nur wenige Bereiche übernehmen ökologisch wertvolle Funktionen im Naturhaushalt. Teilweise unterliegen diese Strukturen dem gesetzlichen Schutz nach BNatSchG (z.B. § 30 – geschütztes Biotop). Da diese geschützten Bereiche standortspezialisierte bzw. gefährdete Tierarten aufweisen, stellen sie hinsichtlich der biologischen Vielfalt bedeutsame Elemente im Untersuchungsraum dar.

Zusammenfassend betrachtet weist der Untersuchungsraum eine mäßig hohe Biotop- und Ökosystemvielfalt auf. Als bedeutsamer Bereich ist

- die Metritze Rothensee GB 0004 MD

herauszustellen.

Auf Grundlage der vorliegenden Daten über Artenvorkommen kann eingeschätzt werden, dass innerhalb des Untersuchungsraumes einschließlich dessen Umfeldes eine mäßig hohe Artenvielfalt und genetische Vielfalt vorliegt.

Vorbelastungen

- Nährstoff- bzw. Düngemiteleintrag durch die Landwirtschaft,
- Freizeitnutzung, Jagdnutzung,
- Eutrophierung der Gewässer,
- Lärmimmission durch angrenzendes Gewerbe/Industrie,
- geringe Flächengröße einzelner Biotope.

bb) Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 24 UVPG

Pflanzen (Biotope)

baubedingte Wirkungen

Mit folgenden erheblichen Auswirkungen ist im Rahmen des Vorhabens zu rechnen:

- bau- und anlagebedingter Verlust von naturnahem Gewässer (3.388 m²) und deren
Verlandungszonen (Röhricht: 9.164 m²)
→ *unvermeidbar*
- bau- und anlagebedingter Verlust von Gehölzstrukturen (Baumgruppe, Hecken, Gebüsch: 80 m²)
→ *unvermeidbar*
- bau- und anlagebedingter Verlust von krautiger Vegetation (Ruderalfluren: 1.592 m²)
→ *unvermeidbar*

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA

Vorhabenbedingt wird die Metritze (GB_0004 MD „Metritze Rothensee“) als natürlicher oder naturnaher Bereich stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche (geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA) beansprucht. Eine Beeinträchtigung des geschützten Biotops lässt sich nicht vermeiden. Durch den Einsatz einer ökologischen

Bauüberwachung sowie den des zu erhaltenden Metritzenabschnitts sollen Maßnahmen zur Minderung berücksichtigt werden.

Tiere und biologische Vielfalt

Baubedingt gehen mit der Baufeldfreimachung Vegetationsstrukturen (Biotope) unterschiedlicher ökologischer Wertigkeit und Bedeutung zeitweilig als Lebensraum für die Flora und Fauna verloren. Darüber hinaus sind durch das Baugeschehen weitere Beeinträchtigungen von Lebensräumen einzelner Tierartengruppen entlang des Baubereichs zu erwarten. Mit der Teilverfüllung der Metritze kommt es anlagebedingt dauerhaft zur Beanspruchung von Lebensraumstrukturen mit hoher ökologischer Wertigkeit.

Bau- und anlagebedingte Konflikte für die Fauna

Kurzbeschreibung des Konfliktes	Art der unvermeidbaren Beeinträchtigung	Umfang
bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung der Avifauna	<ul style="list-style-type: none"> - Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung/Schädigung, Störung) → vermeidbar - Verlust/ von Brut- und Nahrungshabitaten (bau- und anlagebedingte Wirkung) → unvermeidbar - betroffene Arten: Rohrweihe, Neuntöter, Teichrohrsänger, Gilde der ungefährdeten Gehölzbrüter, Gilde der ungefährdeten Ruderal-, Röhricht- und Gewässerbrüter. 	<ul style="list-style-type: none"> 1 BP Rohrweihe 1 BP Neuntöter 2 BP Teichrosänger 1 BP Sumpfrohrsänger 1 BP Zwergtaucher 1 BP Stockente 1 BP Bläßhuhn
bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung der Amphibien	<ul style="list-style-type: none"> - Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung/Schädigung, Störung) → <i>vermeidbar</i> - Verlust/funktionale Beeinträchtigung von Lebensräumen durch die Verfüllung und das Baufeld (anlage- und baubedingte Wirkung) → <i>unvermeidbar</i> 	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis faunistischer UG: 8 Kammolche 27 Teichmolche 10 Knoblauchkröten 100 Erdkröten 50 Grasfrösche 80 Teichfrösche ca. 1,5 ha Lebensraum

Kurzbeschreibung des Konfliktes	Art der unvermeidbaren Beeinträchtigung	Umfang
	<ul style="list-style-type: none"> - funktionale Beeinträchtigung durch die Baufeldfreimachung und den Baustellenbetrieb bzw. Bauverkehr (baubedingte Wirkung) → <i>unvermeidbar</i> - betroffene Arten: Kammmolch, Knoblauchkröte, Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch 	
Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung der Libellen	<ul style="list-style-type: none"> - Tötung/Schädigung von Individuen (Libellenlarven) → <i>vermeidbar</i> - Verlust/funktionale Beeinträchtigung von Lebensräumen durch die Verfüllung (anlage- und baubedingte Wirkung) → <i>unvermeidbar</i> - betroffene Arten: Südliche Mosaikjungfer, Keilfleck-Mosaikjungfer, Herbst Mosaikjungfer, Große Königlibelle, Kleine Mosaikjungfer, Hufeisen-Azurjungfer, Feuerlibelle, Großes Granatauge, Kleines Granatauge, Große Pechlibelle, Großer Blaupfeil, Gemeine, Blutrote oder Große Heidelibelle 	ca. 1,5 ha Lebensraum
bau-, anlagebedingte Beeinträchtigung der Fledermäuse	<ul style="list-style-type: none"> - Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung/ Schädigung, Störung) → <i>vermeidbar</i> - Verlust/funktionale Beeinträchtigung von Lebensräumen durch den Verlust von potenziellen Quartieren (anlage- und baubedingte Wirkung) → <i>unvermeidbar</i> - betroffene Arten: Breit-, Wasser-, 	4 Höhlenbäume 1,5 ha potenzielles Nahrungshabitat

Kurzbeschreibung des Konfliktes	Art der unvermeidbaren Beeinträchtigung	Umfang
	Große/ Kleine Bart-, Fransen-, Rauhaut-, Zwerg-, Mücken-, Nymphenfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes/ Graues Langohr, Großes Mausohr	

Im Ergebnis der Bestandsanalyse sind Konfliktschwerpunkte in folgenden Bereichen vorhanden:

- K 1: Metritze
- K 2: Kleingewässer nordöstlich der Metritze

Für die Ausweisung der Konfliktschwerpunkte sind nachfolgende erhebliche Umweltauswirkungen ausschlaggebend.

Konfliktschwerpunkte

Konflikt-schwerpunkt	Konfliktbereich	Einstufungskriterien
K 1	Metritze	- Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, einschließlich europäischer Artenschutz
K 2	Kleingewässer nordöstlich der Metritze	- Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, einschließlich europäischer Artenschutz

cc) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie Kompensationsmaßnahmen

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen sind teilweise vermeid- bzw. minderbar.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sind bautechnische Maßnahmen sowie projektimmanente Maßnahmen umsetzbar. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Ausweisung von Bautabuzonen, Gehölzschutzmaßnahmen, Minimierung der Flächeninanspruchnahmen durch Optimierung des Baufeldes, bauvorauslaufende Kontrollen geeigneter Habitatstrukturen (z.B. Höhlenbäume), Verbot der Einleitung von Bauabwässern in die Fließgewässer sowie der Einsatz von Baumaschinen entsprechend dem

Stand der Technik, Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Flächen, Anlage von Ersatzquartieren bzw. -habitaten. Von besonderer Bedeutung ist darüber hinaus die Begleitung und Überwachung des Bauvorhabens durch eine ökologische Bauüberwachung.

Geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen ergeben sich durch die Herstellung eines neuen Gewässers als Ausgleichshabitat.

dd) Bewertung nach § 25 UVPG

Durch die Umsetzung der innerhalb des LBP (*vgl. Büro Karsten Obst 2019*) sowie im Kapitel e) vorgeschlagenen Kompensations- sowie Verminderungs- und Minimierungsmaßnahmen ist der Eingriff kompensierbar.

Streng geschützte Arten nach Anhang IV FFH-RL sowie Artikel 1 VSchRL

Erhebliche Umweltauswirkungen auf streng geschützte Arten nach Anhang IV FFH-RL sowie Artikel 1 VSchRL werden weiter unten dargestellt und bewertet. Erhebliche Umweltauswirkungen sowie das Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können überwiegend durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

3) Schutzgüter Boden und Fläche

Fläche

Als Datengrundlage für die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes dient die Biotop- und Nutzungstypenkartierung. Der Untersuchungsraum weist überwiegend unversiegelte, jedoch landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen sowie Gewässer mit Röhrichtbeständen und Gehölzen auf. Versiegelte Bestandsflächen sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden. Geschützte Gebietskategorien sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden. Vorrang- und Vorbehaltsgebiet mit Zweckbestimmung für das Schutzgut Fläche sind in den übergeordneten Unterlagen der Raumordnung nicht ausgewiesen. Den unversiegelten Flächen des Untersuchungsraumes ist pauschal eine hohe Bedeutung für das Schutzgut zuzuweisen. Die im Untersuchungsraum vorhandenen Flächen weisen allgemein eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen, insbesondere gegenüber Versiegelungen auf.

Vorbelastungen

Das Schutzgut Fläche ist durch vorhandene Nutzungseinflüsse vorbelastet. Die wesentlichen Belastungsfaktoren sind:

- anthropogene Überformung und Überprägung,
- Eintrag von Agrochemikalien durch die Landwirtschaft,
- Bodenverdichtung, z.B. unversiegelte Wege und Bankettbereiche entlang angrenzender Straße.

Boden

Als Teil der belebten obersten Erdkruste stellt der Boden ein "Grenzphänomen" zwischen Atmosphäre und Geosphäre dar.

Folgende Eigenschaften wurden bei der Bewertung berücksichtigt:

- die Lebensraumfunktionen
- die Reglungsfunktionen
- die Archivfunktionen.

Als Kriterien für die Bewertung der Lebensraumfunktion werden die natürliche Bodenfruchtbarkeit, das Wasserspeichervermögen sowie das Kriterium „Böden mit besonderer Standorteignung“ herangezogen. Die Reglerfunktionen werden anhand des Bewertungspunktes „Filter und Puffer für Schadstoffe“ beurteilt. Die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird anhand der Kriterien Seltenheit, landschaftsgeschichtliche Bedeutung und Naturnähe bewertet.

Böden reagieren empfindlich gegenüber verschiedenen Beeinträchtigungsfaktoren. Dabei handelt es sich um Versiegelung, Bodenauf- und -abtrag, Änderungen des Wasserregimes, Erosion durch Wind und Wasser sowie Schadstoffeinträge.

aa) Beschreibung Ist-Zustand

Der Untersuchungsraum ist der Bodenlandschaft der Auen und hier der „Magdeburger Elbaue“ zuzuordnen (*Bodenatlas Sachsen Anhalt 1999*). Gemäß der Übersichtskarte der Böden (*BÜK 400, LAGB 2019*) kommen im Untersuchungsraum Pseudogley-Vegas bis Pseudogley-Tschernitzen und Gley-Tschernitzen aus Auenlehm über Auenton und aus Auenton vor.

Im Rahmen des Baugrundgutachtens wurde die Bodendeckschicht im Untersuchungsraum untersucht (*Baugrund und Umwelt Gesellschaft mbH 2019*). Als Bodendeckschicht treten mittelplastische bis ausgeprägt plastische Auetone und Auelehme auf,

deren Schichtbasis sich in unterschiedlichen Tiefenbereichen (0,2 m bis 3,9 m) unter der Geländeoberkante bewegt. Die Tiefenlagen können zum Teil auf kurzen Entfernungen deutlich schwanken. Die humose Oberbodenschicht zeigt Schichtmächtigkeiten von ca. 0,5 m bis 0,8 m auf. Der Untergrund unter den Tonbodenschichten wird durch Mittelsande bestimmt.

Im Bereich der Metritze wurden im Rahmen der Baugrunduntersuchung Wassertiefen zwischen 1 cm bis 10 cm angetroffen. Darunter kommen breiige bis flüssige Schlammablagerungen mit Pflanzenresten in 0,4 m bis 0,5 m Dicke vor. Der Faulschlamm lagert auf den anstehenden Auetonen, die hier in Tiefenlagen von 1,7 m bis 2,4 m unter der Oberkante Wasserspiegel erreichen. Die Auetöne weisen weiche bis breiige Konsistenzzustände und einen pastösen Charakter auf. Die chemische Beschaffenheit der Bodenschichten im Rahmen einer LAGA-Untersuchung (LAGA- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) ergab für den Faulschlamm insgesamt >Z2 und für den Aueton Z2.

Geschützte Gebietskategorien (z. B. Schutzwald nach WaldG LSA) sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiet mit Zweckbestimmung Bodenschutz sind in den übergeordneten Unterlagen der Raumordnung, aber auch in der Bauleitplanung der Landeshauptstadt Magdeburg nicht ausgewiesen.

Die im Untersuchungsraum vorkommenden Pseudogley-Vegas bis Pseudogley-Tschernitzen aus Auenlehm über Auenton und aus Auenton werden im Bodenatlas den Auentiefton bis Auenton - Vegaamphigleye, Schwarzamphigleye, Amphigleye und Schwarzgleye zugeordnet. Die Böden weisen ein hohes bis sehr hohes Ertragspotenzial auf.

Den Auenböden, Halbgleyen des Untersuchungsraumes ist keine besondere Standortteignung für seltene Pflanzen und erhaltenswerte Biotope anzumerken.

Die im Untersuchungsraum vorhandenen Pseudogley-Vegas bis Pseudogley-Tschernitzen und Gley-Tschernitzen aus Auenlehm über Auenton und aus Auenton weisen aufgrund der Feinkörnigkeit mittlere bis hohe mechanische Filtereigenschaften auf.

Das Puffervermögen der Böden im Untersuchungsraum ist als hoch bis sehr hoch zu bewerten. Das gleiche gilt für das Bindungsvermögen für Schadstoffe.

Geotope (Bereiche mit landschaftsgeschichtlicher Bedeutung) sind im Untersuchungsraum nicht zu verzeichnen.

Die Böden im Untersuchungsraum unterliegen nicht der natürlichen Überflutungsauere der Elbe, eine Ablagerung von Auensedimenten ist nicht gegeben. Durch die ackerbauliche Nutzung sind die Böden anthropogen überformt. Im Bereich der Metritze kommt es zu einer natürlichen Verlandung durch Pflanzenreste (Faulschlamm). Insgesamt ist dem Boden eine mittlere Natürlichkeit zuzuweisen.

Aufgrund der bestehenden Bodenbedeckung durch Vegetationsstrukturen ist die potenzielle Erosionsgefährdung als gering zu bewerten.

Eine Veränderung des Wasserregimes würde die natürliche Bodenentwicklung beeinflussen, so dass den genannten Bodenformen diesbezüglich eine hohe Empfindlichkeit zuzuweisen ist.

Eine Versiegelung zerstört den Boden mit seinen ökologischen Funktionen. Somit besitzen alle Böden eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Versiegelung.

Die Empfindlichkeit der Böden ist, in Abhängigkeit von der vorherrschenden Nutzung, als hoch bis sehr hoch zu bewerten. Eine vollständige Wiederherstellbarkeit der spezifischen Eigenschaften des natürlichen Bodens ist nicht möglich.

Zusammenfassend betrachtet besitzen der Auentiefton bis Auenton-Vegaamphigleye, Schwarzamphigleye, Amphigleye und Schwarzgleye eine hohe Empfindlichkeit.

Vorbelastung

Das Naturgut Boden im Untersuchungsraum ist durch vorhandene Nutzungseinflüsse vorbelastet. Die wesentlichen Belastungsfaktoren sind:

- anthropogene Überformung und Überprägung,
- Eintrag von Agrochemikalien durch die Landwirtschaft,
- Bodenverdichtung, z.B. unversiegelte Wege und Bankettbereiche entlang angrenzender Straße.

Die größten Vorbelastungen besitzen die versiegelten bzw. bebauten und teilversiegelten Flächen. Hier weisen die Böden einen fast völligen Funktionsverlust auf. Innerhalb des Untersuchungsraumes sind die versiegelten Flächen nur sehr kleinflächig im Bereich der Ver- und Entsorgungsanlage vorhanden. Weitere Beeinträchtigungen des Bodens ergeben sich auf den ackerbaulich genutzten Böden.

Gemäß Stellungnahme der Polizeiinspektion Magdeburg Sachsen-Anhalt vom 31. Juli 2019 befindet sich die Vorhabenfläche in einem ehemaligem Bombenabwurfgebiet, so dass diese als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen ist. Bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen muss mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden. Die Flächen sind vor Beginn von erdeingreifenden Baumaßnahmen auf das Vorhandensein solcher Kampfmittel zu überprüfen. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig zu stellen. Die Vorhabenträgerin wird die entsprechenden Anträge rechtzeitig stellen, so dass vor Beginn der Baumaßnahmen die Flächen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden auf Kampfmittelfreiheit überprüft werden.

Seitens der Landesanstalt für Altlastenfreistellung wurden mit Stellungnahme vom 20. September 2019 sowie mit Stellungnahme der Unteren Abfallbehörde vom 12. September 2019 entsprechende Nebenbestimmungen übermittelt, welche in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wurden.

bb) Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 24 UVPG

Zur Errichtung der geplanten baulichen Anlagen ist die Ausweisung von Baufeldern und Baubetriebsflächen erforderlich. Der Baufeldstreifen schließt linienhaft an die Außenkanten der anlagebedingten Eingriffsflächen an.

Die anlagebedingten Wirkungen werden durch die Teilverfüllung der Metritze verursacht.

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen inklusive Aufstellflächen für Langarmbagger und Abkippstellen für die LKW führt bauzeitlich begrenzt zu einer Verdichtung und Überformung der obersten Bodenhorizonte. Insgesamt kommt es während der Bauphase zu einer zeitweiligen Beeinträchtigung von ca. 3 ha Boden und dessen Funktionen für den Naturhaushalt.

Durch das geplante Bauvorhaben werden Pseudogley-Vegas bis Pseudogley-Tschernitzen aus Auenlehm über Auenton und aus Auenton Böden beansprucht, die Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung aufweisen. Die bauzeitliche Beanspruchung stellt eine erhebliche unvermeidbare Beeinträchtigung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Bodens dar.

Im Gewässerbereich werden die Faulschlammablagerungen und Auentone im Rahmen der Bautätigkeiten vollständig ausgebaut. Dies bedeutet einen vollständigen Verlust von 1,4 ha Boden.

Die hier festgestellten Böden weisen hohe Konzentrationen von Schwermetallen auf. Aufgrund der Kontamination dieser Böden werden diese als Böden mit allgemeiner Bedeutung eingestuft.

Das Baugebiet ist als ehemaliges Bombenabwurfgebiet registriert. Vor der Durchführung von Bau- und Tiefbauarbeiten ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Kampfmittelfreiheit bzw. -sondierungen werden vor Beginn der Bauarbeiten für die baulichen Maßnahmen und evtl. Erdarbeiten überprüft bzw. entsprechende Anträge gestellt. In Abstimmung mit den Behörden werden dann im Verdachtsfall Sondierungen der einzelnen Baufelder erfolgen.

cc) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie Kompensationsmaßnahmen

Bei der Zwischenlagerung der Böden sind aufgrund der Belastung besondere Vorkehrungen zu beachten, so dass angrenzende Böden nicht beeinträchtigt werden.

Die zu erwartenden Konflikte durch Versiegelung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen sind vermeid- bzw. minderbar. Neben einer Optimierung der Entwurfsplanung in der nächsten Planungsstufe sind im Zuge der Umsetzung des Vorhabens bautechnische Maßnahmen sowie projektimmanente Maßnahmen umsetzbar (z.B. Minimierung der Flächeninanspruchnahmen, Umsetzung bodenverbessernder Maßnahmen bei Wiederherstellung des Baufeldes, Einhaltung der gesetzlichen Vorsorgewerte für Schwermetalle und organische Schadstoffe vor dem Auf- und Einbringen von Bodenmaterial, getrennter Ausbau und Verwendung von Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Verwertungseignung gemäß Vorgaben BBodSchG, BBodSchV, Sanierung bei Betroffenheit des Altlastenstandortes, Einsatz von geeigneten, dem Stand der Technik entsprechenden Baumaschinen.

dd) Bewertung nach § 25 UVPG

Der baubedingte Eintrag von Luftschadstoffen in den Boden ist aufgrund des temporären Charakters als nicht erhebliche Beeinträchtigung zu werten und somit zu vernachlässigen.

Bei Anwendung von geeigneten, dem Stand der Technik entsprechenden Baumaschinen und unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen an Baumaschinen und Baugeräten, z. B. tägliche Prüfung der Baumaschinen auf Leckagen an Dichtungen und Anschlüssen sowie bei sachgemäßem Umgang, regelmäßiger Reinigung und sachgemäßer Lagerung von umweltgefährdenden Stoffen können erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Schadstoffeinträge für das Naturgut vermieden werden und sind somit auch nicht zu erwarten. Auch durch den baubedingten Eintrag von Luftschadstoffen in den Boden sind aufgrund des temporären Charakters keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen sind im Rahmen dieses Vorhabens nicht zu erwarten.

Die unvermeidbaren erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen, wie sie bei dieser Baumaßnahme vorliegen, werden entsprechend der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt ermittelt und bei der Festlegung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt.

Fazit:

Unter der Maßgabe von Beweissicherungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie verschiedenen Auflagen wird festgestellt, dass für das geplante Vorhaben unter Maßgabe der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Nebenbestimmungen eine Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Umweltrechts für das Schutzgut Boden vorliegt.

4) Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser mit den Funktionen des Grund- und Oberflächenwassers hat im Naturhaushalt die Aufgabe die Wassermenge und -güte des ober- und unterirdischen Wassers zu erhalten, zu erneuern und nachhaltig zu sichern.

Ferner ist das Wasser ein entscheidender klimatischer Wirkfaktor (günstige Beeinflussung des Klimas der Umgebung von Wasserflächen durch deren ausgeglichenen Tages- und Jahresgang).

aa) Beschreibung Ist-Zustand

Teilschutzgut Grundwasser

Sowohl unter ökologischen, als auch unter nutzungsorientierten Aspekten stellt das Grundwasser einen wichtigen Teil des Naturhaushaltes dar. Qualität, Dynamik und Abstand zur Flur wirken sich zum einen unmittelbar auf die Artenzusammensetzung von Flora und Fauna aus und beeinflussen zum anderen wesentlich die anthropogene Nutzung.

Zur Bewertung des Teilschutzgutes „Grundwasser“ werden folgende Kriterien herangezogen:

- Bedeutung des Grundwassers für die Grundwassernutzung,
- Funktion des Grundwassers im Landschaftswasserhaushalt.

Der Untersuchungsraum ist der Grundwasserlandschaft der „Fluss- und Urstromtäler“ und hier dem „Elbtal“ zuzuordnen (*Jordan & Weder 1995*). Das Grundwasser liegt in Magdeburg als vorwiegend zusammenhängendes pleistozänes Grundwasserleitersystem vor. Im Untersuchungsraum fungieren die quartären Sande und Kiese der Fluss- und Auenlehmbedeckung als Hauptgrundwasserleiter (Poren-Grundwasserleiter).

Gemäß *Baugrund und Umwelt Gesellschaft mbH (2019)* wird der gesamte Flächenbereich durch einen permanenten Grundwassereinfluss geprägt. Die unterlagernden

Sande und Kiessande stellen den obersten pleistozänen Grundwasserleiter dar. Dieser weist im Vorhabenbereich eine Schichtdicke von ca. 15 m auf. Darüber hinaus ist mit einer hohen Durchlässigkeit zu rechnen. Die Auelehmüberdeckungen bilden eine bindige (grundwasserstauende) Deckschicht. Je nach Lage der Grundwasseroberfläche sind lokal gespannte Grundwasserverhältnisse, z. B. unterhalb der Gewässersohle zu erwarten. Diese treten insbesondere infolge von Hochwassersituationen auf.

Die unter den grundwasserleitenden Kiessanden lagernden Festgesteine bilden einen Kluftgrundwasserleiter. Die anstehenden Grauwacken besitzen eine relativ geringe Durchlässigkeit.

Die Hauptgrundwasserströmung findet aus Richtung Westen nach Osten zur Elbe hin ausgerichtet mit anzunehmendem geringem Strömungsgefälle statt. Bei Hochwasserführung der Elbe ist der Grundwasseranstieg bis auf GOK der Auetondeckschicht möglich.

Gemäß dem hydrogeologischen Gutachten (*HGN 2019*) können für den Vorhabenstandort folgende Grundwasserstände prognostiziert werden:

Grundwasserstände im Vorhabenbereich

	Wasserspiegel in m NHN	GW-Flurabstand zum Urgelände (43,4 m NHN)
niedriger GW-Stand (NGW)	40,55	2,85
mittlerer GW-Stand (MGW)	41,21*	2,19
hoher GW-Stand (MHGW)	41,47	1,93
höchster GW-Stand (HGW)	42,72	0,68

*In Anbetracht des allgemein relativ niedrigen Grundwasserstandes zum Vermessungszeitpunkt 27./28.02.2019 wird seitens des Gutachters eingeschätzt, dass der gemessene Wasserspiegel von 41,20 m NHN unter Mittelwasser lag und MGW ggf. etwas nach oben zu korrigieren ist.

Wasserschutzgebiete und Wasservorbehaltsgebiete nach § 16 WHG sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden. Auch weitere Schutzgebietsausweisungen, wie Heilquellen/Quellenschutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des Untersuchungsraumes.

Der Grundwasserkörper innerhalb des Untersuchungsraumes mit der Bezeichnung „Colbitz-Letzlinger-Heide, Moränenlandschaft“ wird hinsichtlich seiner Zustandsmenge sowie seines chemischen Zustandes mit gut bewertet.

Das Grundwasser des Untersuchungsraumes weist seit Inbetriebnahme der Niedrigwasserschleuse nicht mehr den starken Jahrgang auf. So sind zwischen niedrigen (NGW) und hohen Grundwasserständen (MHGW) Schwankungen zwischen 0,92 m zu verzeichnen.

Insgesamt sind die Schwankungen in den grundwasserbeeinflussten Auenböden verhältnismäßig gering, da die leitenden Kies- und Sandschichten in der Regel stets Wasser führen.

Dem Schutzgut Grundwasser ist innerhalb des Untersuchungsraumes eine mittlere Bedeutung beizumessen.

Der im Untersuchungsraum anstehende Grundwasserleiter (Poren-Grundwasserleiter) ist, in Abhängigkeit von Deckschicht und Grundwasserflurabstand, hinsichtlich der Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber eindringenden Schadstoffen relativ einheitlich zu bewerten.

Im Untersuchungsraum steht das Grundwasser relativ hoch an, die Auelehm-Deckschichten können hier aber schon ihre gute Filterwirkung entfalten und zumindest einen Teil der Schadstoffe herausfiltern. Der Grundwasserschutz ist im Untersuchungsraum mit mittel zu bewerten.

Durch Versiegelung und Überbauung werden die Prozesse des Grundwasserhaushaltes lokal vollständig unterbunden. Sämtliche unbebauten Bereiche des Untersuchungsraumes besitzen somit eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Neuversiegelung. Durch die verschiedensten Baumaßnahmen im Untersuchungsgebiet können Bodenschichten verändert oder abgetragen werden, sodass sich dadurch die Empfindlichkeit erhöht.

Vorbelastungen

Von der landwirtschaftlichen Nutzung besteht durch den Eintrag von Agrochemikalien potenziell eine Gefährdung der Grundwasserqualität.

Entsprechende allgemeine Vorbelastungen im Untersuchungsraum sind gegeben durch:

- Eintrag von Agrochemikalien (Düngemittel, Pflanzenschutzmittel) durch Landwirtschaft,
- Profildifferenzierung auf den landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen (eingeschränkt),
- Bodenverdichtung (Beeinträchtigung der Versickerung),
- potenzielle Regulierungsmaßnahmen des Bodenwasser- und Grundwasserhaushaltes,
- verkehrsbedingten Schadstoffeintrag (Spritzwasser, Staub, Schwermetalle),
- stoffliche Belastung der Elbe und der damit bedingte Eintrag in das Grundwasser.

Teilschutzgut Oberflächenwasser

Die Bewertung der Oberflächengewässer erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Nutzungseignung,
- Retentionsvermögen/ Ausbaugrad,
- Regulationsfunktion im Landschaftshaushalt.

Die Metritze ist eine langgestreckte Restwasserfläche eines verlandeten Altarms historischer Elbverläufe. Das Gewässer erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung und weist eine Länge von ca. 680 m. Die mittlere Breite der Metritze beträgt ca. 10 bis 15 m. Die ermittelte Wassertiefe beträgt zwischen 0,1 bis 0,2 m. Im nordöstlichen Teil des Untersuchungsraumes ist zudem ein weiteres kleines Gewässer vorhanden, das von Gehölzen, Schilf-Röhricht und Ruderalfluren umgeben ist. Die Gewässer werden von Grundwasser und Regenwasser gespeist, die durch Pflanzenwuchs und Ablagerungen abgestorbener organischer Substanzen, eine fortschreitende Verlandung aufzeigen. So konnten im Rahmen des Baugrundgutachtens ca. 0,5 m dicke Faulschlammablagerungen auf den anstehenden Auentonen in Tiefenlagen von 1,7 m bis 2,4 m unter der Oberkante Wasserspiegel festgestellt werden (*Baugrund und Umwelt Gesellschaft mbH 2019b*). Daraus wird auf ein Höhenniveau der Gewässersohle bei etwa 40,5 m NHN geschlossen.

Die hydrologischen Verhältnisse des Untersuchungsgebietes sind durch die ca. 2 km westlich des Vorhabenstandortes verlaufende Elbe geprägt.

Ca. 300 m nordwestlich verläuft die Schrote, ein Gewässer 1. Ordnung, von Südwesten nach Nordosten etwa parallel zur Metritze. Die Schrote liegt außerhalb der Grenzen des Untersuchungsraumes.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach dem Wasserhaushaltgesetz sind im Untersuchungsraum nicht ausgewiesen. Ausweisungen im Landesentwicklungs- und im Regionalplan zum Schutzgut Wasser liegen für den Untersuchungsraum nicht vor. Der Untersuchungsraum gehört zum Einzugsbereich des Oberflächenwasserkörpers nach WRRL „Schrote – von Ortsrand MD-Diesdorf bis Einmündung Große Sülze“.

Grundsätzlich sind alle Oberflächengewässer Teil des Wasserkreislaufes und stehen damit meist auch direkt oder indirekt mit dem Grundwasser in Verbindung. Bei Hochwasser der Elbe ist von einem Rückstau des Grundwassers auszugehen.

Die Metritze besitzt zudem Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna. Es ist ein gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NatSchG LSA (GB 0004 MD „Metritze Rothensee“). Entlang der Ufer haben sich naturnahe Biotopie wie Schilf-Röhricht und Gehölze eingestellt. Die Artenvielfalt und Individuendichte von Algen, Schnecken, Insektenlarven und Amphibien ist als sehr groß einzustufen. Wasserpflanzenbestände bedecken größere Flächen.

Hinsichtlich der Gewässerstruktur ist die Metritze als relativ naturnah einzustufen.

Die Metritze stellt als kleineres Standgewässer keinen eigenständigen Wasserkörper gemäß Oberflächengewässerverordnung (OGewV) zur Umsetzung der Vorgaben der EU-WRRL dar. In der Gesamtbetrachtung ist den Stillgewässern im Untersuchungsraum eine mittlere Bedeutung für die Retention zuzuweisen. Auch hinsichtlich der Regulation besitzen die Gewässer eine mittlere Bedeutung.

Die Bedeutung der Oberflächengewässer ist aufgrund der ökologischen Wertigkeit zusammenfassend mit hoch zu bewerten. Da jedoch bereits über die Landes-, Regional-, Flächennutzungs- und Bebauungsplanung entschieden wurde, das Gebiet großräumig als Industrieareal zu nutzen, sind planerische Entscheidungen auf allen Ebenen Grundlage für rechtlich akzeptierte Störeinflüsse auf die Metritze, so dass eine hohe ökologische Funktion aufgrund dieser Rahmenbedingungen nicht gegeben ist.

Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurde das Wasser auf Eisen- und Mangan-gehalt und die Schlammablagerungen und der anstehende Aueton auf Schwermetalle hin untersucht (*Baugrund und Umwelt Gesellschaft mbH 2019*). Die Werte vom Schlamm ergaben eine Einstufung des Bodens gemäß Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in > Z 2, dem Aueton wird der Wert Z 2 zugeordnet. Insgesamt betrachtet ist der Metritze eine mittlere Empfindlichkeit zuzuweisen.

Vorbelastungen

Wesentliches Kriterium zur Beurteilung der Vorbelastung der Oberflächengewässer ist ebenfalls die Gewässergüte. Vorbelastungen der Oberflächengewässer im Untersuchungsraum sind vor allem der Nährstoff- bzw. Düngemiteleintrag durch die Landwirtschaft. Entsprechende allgemeine Vorbelastungen im Untersuchungsraum sind gegeben durch:

- Gewässerregulierung und -unterhaltung,
- fehlende bzw. unzureichende Uferrandstreifen,
- Freizeitnutzung, Jagdnutzung,
- Schadstoffanreicherung durch Hochwasserereignisse,
- Nährstoff- bzw. Düngemiteleintrag durch die Landwirtschaft,
- Eintrag von Biomasse der angrenzenden Biotopstrukturen (Gehölze, Röhricht).

bb) Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 24 UVPG

Grundwasser

Bedingt durch die Verfüllung und Verdichtung von natürlichem Boden kann dies zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate im Planungsraum führen.

Während des Baugeschehens kommt es in den technologischen Eingriffsflächen (Baufelder, Baustelleneinrichtungsflächen) auf einer Fläche von ca. 3 ha zu Beeinträchtigungen des anstehenden Bodens und somit auch des Grundwassers. Durch das Abschieben, die temporäre Versiegelung und die begrenzte Lagerung des Oberbodens wird das Bodengefüge gestört. Durch die zu erwartenden Bodenverdichtungen erfolgt eine Einschränkung der Niederschlagswasseraufnahme durch den Boden und damit einhergehend eine Einschränkung der Grundwasserbildung.

Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die zeitweilig beeinträchtigten Bodenfunktionen und auch die Funktionsbeeinträchtigung im Grundwasserhaushalt durch die Umsetzung von Tiefenlockerungs- und Rekultivierungsmaßnahmen wiederherstellbar. Somit ist davon auszugehen, dass nach Abschluss der Bautätigkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Naturgut Grundwasser zurückbleiben bzw. nicht zu erwarten sind.

Im Bereich der Metritze kommt es durch die Verfüllung zu marginalen Veränderungen für das Grundwasser. In der zu verfüllenden Metritze werden ähnliche Verhältnisse wie in der Umgebung geschaffen. Nach Beendigung der Bauarbeiten (Auffüllen der Metritze mit unbelastetem Material) wird sich das Grundwasser wieder neu einstellen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturgutes sind daher nicht zu prognostizieren.

Oberflächenwasser

Während der Bauarbeiten sind Verunreinigungen durch das Austreten von Betriebs- oder Schmierstoffen in das Oberflächenwasser möglich. Bei Beachtung der allgemeinen bautechnischen Sicherheitsvorkehrungen an Baumaschinen und –geräten ist jedoch von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

Die Metritze wird auf einer Fläche von ca. 1,4 ha vollständig beansprucht. Mit der Verdichtung und Verfüllung des Gewässerkörpers gehen die Funktionen des Oberflächengewässers in diesem Abschnitt vollständig verloren. Aufgrund der hohen Bedeutung der Metritze innerhalb des Naturhaushaltes ist durch den Verlust von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Um diese erheblichen und unvermeidbaren Beeinträchtigungen zu kompensieren sind funktionsverbessernde Maßnahmen im Bereich der zu erhaltenden Oberflächengewässer vorzunehmen.

Ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet nach dem Wasserhaushaltsgesetz ist vorhabenbedingt nicht betroffen bzw. im Planungsraum nicht vorhanden.

EU Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers gemäß WRRL bleibt durch das Vorhaben des Gewässerausbaus unverändert, da keine Stoffe eingeleitet werden, die zu Veränderungen führen könnten. Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes treten ebenfalls weder dauerhaft noch bauzeitlich auf (HGN 2019).

cc) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie Kompensationsmaßnahmen

Gefährdungen des Grundwassers durch den Eintrag von umweltgefährdenden Stoffen (z. B. Ölen, Fetten, Schmiermitteln) können unter folgenden Voraussetzungen vermieden werden bzw. sind nicht zu erwarten:

- Einsatz von geeigneten, dem Stand der Technik entsprechenden Baumaschinen unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen an Baumaschinen und -geräten, z. B. täglich Prüfung der Baumaschinen auf Leckagen an Dichtungen und Anschlüssen,
- Beachtung sachgemäßer Umgang und sachgemäße Lagerung von Umwelt gefährdenden Stoffen.

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer bzw. erheblicher Umweltauswirkungen in das Teilschutzgut Oberflächengewässer eignen sich alle Maßnahmen, welche die wasserhaushaltlichen Funktionen von Oberflächengewässern verbessern (Extensivierung der Nutzung, Rückbau von Uferbefestigungen, sofern aus hydraulischer Sicht vertretbar etc.).

Darüber hinaus kann der Eingriff in das Oberflächenwasser durch die Herstellung eines Ersatzgewässers und durch die Aufwertung und Optimierung vorhandener Gewässer kompensiert werden.

dd) Bewertung nach § 25 UVPG

Die zu erwartende Funktionsbeeinträchtigung im Grundwasserhaushalt ist durch die Umsetzung von Tiefenlockerungs- und Rekultivierungsmaßnahmen wiederherstellbar. Eine Kontamination des Grundwassers und des Oberflächenwassers ist bei Anwendung von geeigneten, dem Stand der Technik entsprechenden Baumaschinen und unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen an Baumaschinen und -geräten, z. B. tägliche Prüfung der Baumaschinen auf Leckagen an Dichtungen und Anschlüssen sowie bei sachgemäßem Umgang, regelmäßiger Reinigung und sachgemäßer Lagerung von umweltgefährdenden Stoffen weitgehend auszuschließen.

Innerhalb des Fachbeitrags zur WRRL wird festgestellt, dass das Planvorhaben „Ausbau der Metritze“ weder im Konflikt zur Einhaltung des Verschlechterungsgebots, noch zur Nichtgefährdung des Verbesserungsgebots der WRRL steht. Im Übrigen wurde auf allen Planungsebenen von der Landesentwicklungsplanung bis zur Bebauungsplanung bereits über die Umgebungsnutzung für Industrie und Gewerbe entschieden, so dass damit keine hohe Wertigkeit im ökologischen Verbund ausgeübt werden kann.

Verbleibende erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut sind aufgrund der Vermeidungs-/Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht zu prognostizieren.

5) Schutzgut Klima und Luft

Die Schutzgüter Klima und Luft stehen in sehr engem Zusammenhang und sind inhaltlich nur schwer trennbar.

Ein wesentlicher und zum Schutzgut Luft zu betrachtender Teilaspekt ist die Luftverschmutzung. Die Empfindlichkeit der Luft gegenüber Luftverschmutzung ist generell als hoch zu bewerten.

aa) Beschreibung Ist-Zustand

Teilschutzgut Klima

Von Relevanz sind bei der Beschreibung und Bewertung des Naturgutes Klima das regionale und das lokale Klima. Dabei ist eine Beschränkung auf lokalklimatisch wirksame Strukturen ausreichend, die durch das Bauvorhaben beeinflussbar sind.

Der Untersuchungsraum ist weitestgehend unversiegelt. Die vorhandenen Ackerflächen besitzen eine hohe Kaltluftproduktivität (*Umweltamt/Stadtplanungsamt Magdeburg 2016*). Aufgrund des fehlenden Siedlungsbezuges zu schutzwürdiger Bebauung und des geringen Geländereiefs ist den vorhandenen Ackerflächen nur eine mäßige Bedeutung für die Kaltluftproduktion zuzuweisen. Die Gewässer besitzen eine lokalklimatische Funktion. Auch die Gehölzbestände sind aufgrund von Frischluftentstehung und Luftfilterung lokalklimatisch bedeutend. Bebaute Bereiche (Gewerbe- und Industrieanlagen, Straßen) grenzen an den Untersuchungsraum an.

Geschützte Gebietskategorien sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden.

Im Flächennutzungsplan, Beiplan 21 ist innerhalb des Untersuchungsraumes keine Fläche für den Klimaschutz ausgewiesen.

Dem Untersuchungsraum ist aufgrund der Biotopstrukturen und Nutzungen eine allgemeine lokalklimatische Bedeutung zuzuweisen.

Empfindlichkeit

Der Verlust von Gehölzstrukturen sowie Röhricht- und Brachflächen führt zur Minderung der Sauerstoffproduktion bzw. Kohlendioxidbindung sowie zur Minderung der Luftfilterung. Den Gehölzstrukturen ist somit pauschal eine allgemeine Empfindlichkeit zuzuweisen.

Vorbelastungen

Der Untersuchungsraum ist insbesondere durch die angrenzenden vorhandenen Verkehrsstrassen und Gewerbe- und Industrieanlagen vorbelastet.

Wesentliche Quellen für die Luftbelastung im Untersuchungsraum sind:

- Belastung durch verkehrsbedingte Schadstoffe des angrenzenden Straßenverkehrs,
- Belastung durch Emissionen aus Heizungsanlagen der angrenzenden Gewerbe- und Industrieanlagen, Abwasser und Müll,
- Erwärmung angrenzender versiegelter Flächen bei starker Sonneneinstrahlung.

Teilschutzgut Luft

Für den Untersuchungsraum selbst liegen keine Messwerte zur Luftqualität vor. Als Referenzstationen für die Entwicklung der Luftqualität in den letzten Jahren kann die Messstation in der Otto-von-Guericke-Straße herangezogen werden. Sie weist aufgrund einer Entfernung einen räumlichen Bezug zum Untersuchungsraum auf. Anhand der vorliegenden Daten zu NO, NO₂ sowie Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) kann eine tendenzielle Entwicklung der Luftqualität für den Untersuchungsraum abgeleitet werden. Daten liegen durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (*LAU LSA 2016 bis 2018*) vor.

Für den Untersuchungsraum existiert ein Luftreinhalteplan (*MUL 2011*). Das Bauvorhaben ist hier nicht als Maßnahme aufgeführt. Auch liegt der Untersuchungsraum nicht innerhalb der ausgewiesenen Umweltzone.

Folgende Messwerte wurden im Zeitraum 2016 bis 2018 im Umfeld des Untersuchungsraumes nachgewiesen:

Durchschnittliche Immissionsbelastung ausgewählter Verbindungen im Jahresmittel für die Station Otto-von-Guerike-Straße

Jahr	NO in µg/m ³	NO ₂ in µg/m ³	PM ₁₀ in µg/m ³	PM _{2,5} in µg/m ³	Benzol in µg/m ³
2	1	2	2	14	0.8
2	1	2	2	15	0.7
2	1	2	2	-	0.7

Entsprechend der vom Landesüberwachungssystem Sachsen-Anhalt (LÜSA) veröffentlichten Daten wurden die Grenzwerte an der Station Otto-von-Guerike-Straße 2016 bis 2018 nicht überschritten.

Empfindlichkeit

Die Luft ist gegenüber Verschmutzungen sehr empfindlich. Sowohl die Zunahme von Emissionsquellen, als auch der Wegfall von Vegetationsflächen führen zur Minderung der Luftqualität, was u. a. zu einer Abnahme der Sauerstoffproduktion und einer Zunahme von Stäuben und Luftschadstoffen führt.

Der Verlust von Gehölzstrukturen sowie Röhrichtflächen führt zur Minderung der Sauerstoffproduktion bzw. Kohlendioxidbindung sowie zur Minderung der Luftfilterung. Den Gehölzstrukturen und Röhrichtflächen ist somit pauschal eine hohe Empfindlichkeit zuzuweisen.

Vorbelastungen

Wesentliche Quellen für die Luftbelastung im Untersuchungsraum sind:

- Belastung durch verkehrsbedingte Schadstoffe des vorhandenen Straßenverkehrs (CO, Benzole, Kohlenwasserstoffe und Rußpartikel)
- Belastung durch Emissionen aus Heizungsanlagen der Siedlungsbereiche
- Belastung durch Emissionen der Gewerbebetriebe/ Industrie
- Lage im Nahbereich des innerstädtischen Belastungsraumes.

bb) Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 24 UVPG

Während des Baubetriebes kommt es durch die Baufahrzeuge und Baumaschinen zum Ausstoß von Abgasen sowie zu Staubentwicklungen. Aufgrund der zeitlich und räumlich begrenzten Wirkung der baubedingten Schadstoffemissionen und Staubentwicklungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Naturgut Klima/Luft zu erwarten.

Durch den zeitweiligen Verlust von klimarelevanten Vegetationsstrukturen entstehen kleinklimatische Veränderungen im Vorhabenbereich. Der zeitweilige Verlust solcher

Vegetationsstrukturen ist innerhalb kurzer Zeit wiederherstellbar, so dass sie nach Abschluss der Bautätigkeit klimatische und lufthygienische Funktionen übernehmen können. Der zeitweilige Verlust ist nicht als erheblich zu werten.

Bau- und anlagebedingt kommt es dauerhaft zu einem Verlust von ca. 80 m Gehölz und ca. 1,4 ha Wasserfläche inklusive Verlandungszonen und Uferbereiche. Diese stellen trotz teilweise relativ langem Entwicklungszeitraum ein Wert- und Funktionselement allgemeiner Bedeutung für das Naturgut Klima/Luft dar.

Aus der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme resultiert auch der Verlust von Flächen mit Bedeutung für die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion. Durch die Verfüllung werden Flächen unterschiedlicher Bedeutung für das Naturgut Klima/Luft dauerhaft beansprucht. Eine entsprechende Berücksichtigung der Verluste erfolgt im Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt über die Biotope.

cc) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie Kompensationsmaßnahmen

Die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen zur Wiederherstellung der klimarelevanten Vegetationsstrukturen kompensierbar.

dd) Bewertung nach § 25 UVPG

Es wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben auf der Basis der gutachterlichen Untersuchungen und unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Nebenbestimmungen/ Verpflichtungserklärungen eine Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Umweltrechts für das Schutzgut Luft vorliegt.

6) Schutzgut Landschaft

In Anlehnung an den § 1 des NatSchG LSA ist das vorhandene Landschafts- bzw. Ortsbild nach den Kriterien "Vielfalt", "Eigenart", "Schönheit" und "Erholungswert" von Natur und Landschaft zu beurteilen.

aa) Beschreibung Ist-Zustand

Das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes wird im starken Maße durch die Gewässer, die landwirtschaftliche Nutzung und die Lage im Gewerbe- und Industriegebiet des nördlichen Teils der Landeshauptstadt Magdeburg geprägt. Während die Metritze

mit ihren gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen und Röhrichten als naturnahe nahezu in sich geschlossene Landschaftsbildeinheit wirkt, stellen sich die Ackerflächen wesentlich naturferner dar.

Die Metritze und das nördlich angrenzende Gewässer sind Altgewässer der Elbe. Bei den vorhandenen Altgewässern handelt es sich um Qualmgewässer, abgetrennte ehemalige Flussstrecken, die durch einen Deich von Überschwemmungen des Flusses abgeschnitten sind, aber unterirdisch über das Qualmwasser mit dem Wasserregime des Flusses in Verbindung stehen. Die Verlandungsprozesse sind an den Gewässern und angrenzenden Strukturen als Reste der natürlichen Flusslandschaft erkennbar. Die Ufer sind unverbaut. Röhrichtzonen konnten sich hier und in den verlandeten Abschnitten der Gewässer ausbreiten. Abschnittsweise haben sich Gehölze eingestellt.

Die Altgewässer werden von intensiv genutzten Ackerflächen umgeben. Westlich grenzt das Fließgewässer Schrote mit Schilf-Röhricht bewachsenen Ufern an den Untersuchungsraum an. Der Untersuchungsraum befindet sich im Gewerbegebiet Magdeburg-Rothensee. Markante Gewerbe- und Industrieanlagen, wie das Quartzforms S.p.a. prägen das Landschaftsbild weithin. Ausgewiesene Rad- und Wanderwege sind innerhalb des Untersuchungsraumes und auch angrenzend nicht vorhanden.

Geschützte Gebietskategorien, wie Schutzgebiete für die kulturhistorische Aspekte oder Erholungseignung explizit in der Schutzgebietsverordnung als Grund für die Ausweisung genannt sind (Landschaftsschutzgebiete oder Naturparke), sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden.

Konkrete verbindliche Vorgaben der Landesentwicklungs-, Regional- und Bauleitplanung liegen für den Untersuchungsraum nicht vor.

Der Untersuchungsraum gehört zur naturräumlichen Einheit des Magdeburger Elbaue. Im Landschaftsplan der Stadt Magdeburg (vgl. *Schmal & Ratzbor 1999*) gehört der Untersuchungsraum einem Landschaftsraum mit wenig erlebniswirksamer Eigenart an. Es handelt sich um eine ausgeprägte Wirtschaftslandschaft mit kaum naturnahen Strukturen.

Im aktualisierten Landschaftsplan wurde von der Bewertung der Raumeinheit „An der Schrote“, die 1994 als überwiegend ackerbaulich genutzt, aber mit unübersichtlichem Erscheinungsbild charakterisiert wurde, Abstand genommen (*Umweltamt / Stadtplanungsamt 2016*). Hier ist eine voll erschlossene Gewerbeparkfläche in verkehrstechnisch guter Lage entstanden, auf der bisher nur wenige Betriebe angesiedelt sind.

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des unmittelbaren Gewässerbereiches ist als hoch zu bewerten. Die intensiv genutzte Agrarlandschaft weist hingegen eine geringe Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf. Aufgrund der Lage und Ausstattung der Grünfläche innerhalb des Gewerbe- und Industriegebietes ist der Erholungswert des Raumes jedoch insgesamt als gering einzuschätzen.

Vorbelastung

Das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes weist Vorbelastungen bzw. anthropogene Überprägungen auf, die die Funktion des Schutzgutes einschränken.

Wesentliche Vorbelastungen sind:

- bestehende Gewerbe- und Industrieanlagen außerhalb des Untersuchungsraumes mit optischen und akustischen Auswirkungen.

bb) Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 24 UVPG

Während der Bauphase ist durch den Baubetrieb im Nahbereich des Vorhabens vorübergehend mit erhöhten Schallimmissionen zu rechnen. Für die Verfüllung der Metritze ist der Einsatz von Höhendominanten und in der Landschaft teilweise weithin sichtbaren Baumaschinen und -geräten notwendig. Die nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft sind jedoch zeitlich auf einzelne Bauabschnitte der Bauphase begrenzt, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind. Die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes besteht in dem durch die Baufeldfreimachung bedingten Verlust von landschaftsbildprägenden und -gliedernden Elementen (Gewässer, Baumgruppen, Gebüsche, Röhrichte), die die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Landschaftsraum wesentlich bestimmen. Diese für die Landschaft wertvollen Strukturen stellen für das Landschaftsbild hochwertige Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung dar. Mit der Baufeldfreimachung beginnen die anlagebedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ebenfalls zu wirken.

cc) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie Kompensationsmaßnahmen

Als Kompensationsmaßnahmen für die erheblichen und unvermeidbaren Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild ist die Schaffung von neuen landschaftsbildprägenden Elementen wie z. B. Gehölzanpflanzungen möglich.

dd) Bewertung nach § 25 UVPG

Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen u.a. in Form von Neupflanzungen kann der Eingriff kompensiert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Landschafts-/ Stadtbild sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht zu prognostizieren.

7) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

aa) Beschreibung Ist-Zustand

Das Schutzgut umfasst die Betrachtung von Sachgütern nach § 2 UVPG. Dabei steht der Aspekt des Kulturgutes im Vordergrund, welches vornehmlich als geschütztes oder schützenswertes Kultur-, Bau- und Bodendenkmal, historische Kulturlandschaft und Landschaftsteil von besonderer charakteristischer Eigenart zu verstehen ist.

Die Betrachtung der „sonstigen Sachgüter“ beinhaltet die Themenbereiche, die dem Umweltschutz dienen bzw. die bei Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben mittelbare Auswirkungen auf die Umwelt zur Folge haben können.

Der Schutz, der Erhalt und die Pflege der Kulturgüter werden darüber hinaus im Denkmalschutzgesetz geregelt.

Teilschutzgut kulturelles Erbe

Im Untersuchungsraum sind keine bau- und archäologischen Bodendenkmale vorhanden.

Der Untersuchungsraum zählt nicht zu einer historischen Kulturlandschaft bzw. ist kein Kulturlandschaftsbestandteil von besonders charakteristischer Eigenart. Die denkmalrechtliche Genehmigung wird mit vorliegendem Planfeststellungsbeschluss erteilt und verfügt, dass ein Prospektionsverfahren im Vorfeld mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abzustimmen ist. Die Sondierungen werden im Vorfeld durchgeführt, um eventuelle Behinderungen im Bauablauf zu vermeiden.

Teilschutzgut sonstige Sachgüter

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine sonstigen Sachgüter vorhanden, die dem Umweltschutz dienen bzw. die bei Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben mittelbare Auswirkungen auf die Umwelt zur Folge haben können. Die Hinweise der Leitungsträger in Bezug auf einzuhaltende Schutzmaßnahmen werden bei der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung berücksichtigt. Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Leitungsträgern erfolgen rechtzeitig.

bb) Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 24 UVPG und Bewertung nach § 25 UVPG

Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind durch eine temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung als Kultur- oder sonstiges Sachgut möglich. Im Untersuchungsraum sind jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand keine bau- und

archäologischen Bodendenkmale vorhandenen. Der Untersuchungsraum zählt nicht zu einer historischen Kulturlandschaft bzw. ist kein Kulturlandschaftsbestandteil von besonders charakteristischer Eigenart. Innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine sonstigen Sachgüter vorhanden, die dem Umweltschutz dienen bzw. die bei Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben mittelbare Auswirkungen auf die Umwelt zur Folge haben können. Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.

8) Wechselwirkungen

Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Diese sind im Rahmen der Untersuchung bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter sowie der Ermittlung der Beeinträchtigungsrisiken für die Schutzgüter weitestgehend mit eingeflossen.

Des Weiteren ist zu betrachten, inwiefern kumulative Wirkungen des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten Dritter zu erwarten sind. Hierfür wurden die vorliegenden Daten ausgewertet.

Die Landeshauptstadt Magdeburg plant parallel zur Entwurfs- und Genehmigungsplanung des vorliegenden Vorhabens die Überarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 103-1/3.Ä/, Teilbereich August-Bebel-Damm Westseite. Der Bebauungsplan bereitet die gewerbliche Bebauung des Geltungsbereiches im Rahmen der Errichtung eines REWE Logistikzentrums vor. Bevor die Entscheidung dazu ergehen kann, muss die Planreife nach § 33 Abs. 2 BauGB erreicht sein.

Darüber hinaus hat die Landeshauptstadt Magdeburg für verschiedene an den Vorhabenbereich angrenzende Bereiche Bebauungspläne ausgewiesen. Dabei handelt es sich um die B-Pläne Nr. 102-1 „Erschließungsstraße GVZ / KLV“, Nr. 102-2 „Niegripper Straße“, Nr. 103-5 „Südlich Burger Straße/ Ihleburger Straße“, Nr. 103-6 „Östlich August-Bebel-Damm“ und Nr. 103-7 „August-Bebel-Damm/ Nördlich Hohenwarther Straße“.

Weitere Vorhaben, deren Wirkungen im Zusammenhang mit den Wirkungen der in den planfestgestellten Unterlagen zu beurteilenden Baumaßnahme die Erheblichkeitsschwelle durch entsprechende Wechselwirkungen und/oder Überschneidungen überschreiten können, sind aktuell nicht bekannt.

e) Zusammenfassende Maßnahmenübersicht

Im vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan ergeben sich zur Vermeidung/Verminderung sowie zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zusammenfassend die folgenden Maßnahmentypen:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (V_{CEF})

Im Rahmen des Artenschutzbeitrages wurde ein Maßnahmenkonzept, bestehend aus artenschutzrechtlichen Vermeidungs- (X V_{CEF}) und Ausgleichsmaßnahmen (X A_{CEF}) entwickelt. Diese artspezifisch festgesetzten Maßnahmen sind nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG geeignet, das Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf europarechtlich streng geschützte Arten (Arten nach Anhang IV FFH-RL, Arten nach Artikel 1 VSchRL) zu verhindern. Die geplanten Maßnahmen vermindern artgruppenspezifisch gleichzeitig unvermeidbare Beeinträchtigungen auf nationalrechtlich geschützte sowie ungeschützte Arten.

Zeitliche Beschränkungen bezüglich der Baufeldfreimachung dienen in Verbindung mit Umsiedlungsmaßnahmen sowie bauvorauslaufenden Kontrollen von Baumquartieren der Vermeidung von baubedingten Tötungen streng geschützter Arten.

Folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen sind Bestandteil des Maßnahmenkonzeptes:

- 1 V_{CEF} Einhaltung von Zeitvorgaben für die Gehölzrodung und Baufeldfreimachung
- 2 V_{CEF} Bauvorauslaufende Kontrolle und Verschluss potenzieller Fledermausquartiere
- 3 V_{CEF} Umsetzung von Amphibien aus der anlagebedingten Eingriffsfläche
- 4 V_{CEF} Errichtung eines temporären Amphibienschutzzaunes

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF})

Im Artenschutzbeitrag werden artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet und festgelegt, die nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG geeignet sind, das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

Die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen - Measures which ensure the continuous ecological functionality) dienen der Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität. Zum Erreichen des Ziels der Funktionsfähigkeit der Maßnahme zum Zeitpunkt des Eingriffs werden die artenschutzrechtlichen Maßnahmen zeitlich vorgezogen vor dem relevanten Eingriff umgesetzt. Zur Absicherung der Zielerfüllung kann ein Risikomanagement erforderlich werden.

Im Rahmen des Vorhabens werden zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang Fledermauskästen an geeigneten Gehölzstrukturen im Umfeld des Vorhabens angeordnet.

1 A_{CEF} Aufhängen von Fledermauskästen

Artenschutzrechtliche Erhaltungsmaßnahmen (A_{FCS})

Im Artenschutzbeitrag werden im Zuge der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG artenschutzrechtliche Erhaltungsmaßnahmen abgeleitet und festgelegt.

Diese FCS-Maßnahmen (Measures aiming at the favourable conservation status) verfolgen das Ziel, die Populationen der betroffenen Art in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen zu lassen. Sie sind damit Bestandteil der Ausnahmenvoraussetzungen, durch sie kann das erfüllte Zugriffsverbot überwunden werden. Zur Absicherung der Zielerfüllung kann ein Risikomanagement erforderlich werden.

Zur Stärkung der Populationen des Kammmolches, der Knoblauchkröte, der Rohrweihe und des Neuntötters auf Landesebene erfolgt im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung für die Arten die Umsetzung eines Maßnahmenkomplexes mit Herstellung eines Gewässers nördlich der bestehenden Metritze. Das neue Gewässer soll Flachwasser- und Tiefenzonen aufweisen. Die Entwicklung von Röhrichtzonen und strukturreichen Landlebensräumen ist vorgesehen. Zudem sollen die bestehenden Gewässer langfristig erhalten und schonend gepflegt bzw. unterhalten werden (Revitalisierung). Der Maßnahmenkomplex kompensiert auch die erheblichen Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Boden, Oberflächenwasser, Landschaftsbild, Biotope und die Faunengruppe Libellen.

1 A_{FCS} Maßnahmenkomplex mit Herstellung eines Gewässers nordwestlich der bestehenden Metritze

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (V)

Das geplante Bauvorhaben stellt nach § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Verursacher eines Eingriffes ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Der geplante Eingriff darf demnach die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigen (Vermeidungsgebot).

Im Rahmen des Baus sind eine Vielzahl von Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die eine Beschränkung der räumlichen Ausdehnung des Baufeldes, eine ökologische Bauüberwachung, Gehölzschutz u.ä. vorsehen. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind für das Vorhaben festgeschrieben:

- | | |
|-----|---|
| 1 V | Beschränkung der räumlichen Ausdehnung des Baufeldstreifens |
| 2 V | Vorkehrungen für den belasteten Bodenaushub |
| 3 V | Schutz von Gehölz- und Vegetationsbeständen |
| 4 V | Baubegleitendes Absammeln von Insektenlarven |
| 5 V | Ökologische Bauüberwachung |

Ausgleichsmaßnahmen (A)

Ausgleichsmaßnahmen dienen der Kompensation gleicher Werte und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang. Sie wirken meist multifunktional bzw. naturgutübergreifend. Somit können sie zusätzlich zu der ihnen zugedachten Funktion auch Kompensationsfunktionen für andere Naturgüter erfüllen. So dienen z.B. Gehölzpflanzungen nicht nur dem Ausgleich verlorener biotischer Lebensraumfunktionen, sondern wirken sich auch positiv auf den Boden-/ Wasserhaushalt (Verringerung der Bodenerosion, Verbesserung des Bodengefüges und der Wasserspeicherung infolge von Durchwurzelung) aus, dienen der Neugestaltung bzw. Wiederherstellung des Landschaftsbildes und verbessern das Lokalklima.

Nach Beendigung des Baus werden die Baufelder und Baubetriebsflächen rekultiviert und entsprechend ihres Ausgangsbiooptyps wiederhergestellt (1 A).

- | | |
|-----|------------------------------|
| 1 A | Rekultivierung der Baufelder |
|-----|------------------------------|

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht zu den geplanten artenschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich des Maßnahmenumfangs.

Darüber hinaus sind Angaben über den Zeitpunkt der Realisierung sowie der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen enthalten. Die festgesetzten Zeiten für die Umsetzung der Maßnahmen sind des Weiteren den einzelnen Maßnahmenblättern in der Planunterlage 9.3 zu entnehmen.

Die aufgeführten Vorgaben sind bei der Baudurchführung im Bauzeitenplan zu spezifizieren.

Übersicht zu den artenschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich zeitlichen Realisierungsablaufs

	Maßnahmen-Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Maßnahmenumfang	anrechenbare Wertsteigerung in WP	Konfliktzuordnung	Umsetzung	Funktionsfähigkeit
Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen							
9.2 / 1	1 V_{CEF}	Einhaltung von Zeitvorgaben für die Gehölzrodung und Baufeldfreimachung	--	--	B 7, B 8, B 9, B 10	generell: 01.10. bis 28.02.	mit Beginn der Baufeldräumung
9.2 / 1	2 V_{CEF}	Bauvorauslaufende Kontrolle und Verschluss potenzieller Fledermausquartiere	--	--	B 10	01.09. bis 28.02.	mit Beginn der Baufeldräumung
9.2 / 1	3 V_{CEF}	Umsetzung von Amphibien aus der anlagebedingten Eingriffsfläche	pauschal, 885 m Zaun	--	B 8, B 9	ab Februar bis Oktober vor Beginn der Baufeldräumung Absuchen/Umsiedeln	mit Beginn der Baufeldfreimachung
9.2 / 1	4 V_{CEF}	Errichtung eines temporären Amphibienzaunes	1.150 m Zaun	--	B 8	während der Umsetzung des Vorhabens	während der Bauphase
9.2 / 1	5 V	Ökologische Baubegleitung	--	--	Bo 1, Ow 2, L 3, B 4 - B 10	vor Beginn/während der Bautätigkeiten	während und nach Umsetzung des Vorhabens
Artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Erhaltungsmaßnahmen/ Maßnahmen mit Artenschutzaspekten							
9.2 / 1	1 A_{CEF}	Aufhängen von Fledermauskästen	8 Kästen	--	B 10	vor Beginn der Baufeldfreimachung	mit Baufeldfreimachung
9.2 / 1	1 A_{FCS}	Maßnahmenkomplex mit Herstellung eines Gewässers nordwestlich der bestehenden Metritze	8,1 ha	511.710	Bo 1, Ow 2, L 3, B 4 - B 10	während/nach Fertigstellung der Baumaßnahme	nach Fertigstellung der Baumaßnahme
Vermeidungsmaßnahmen							
9.2 / 1	1 V	Beschränkung der räumlichen Ausdehnung des Baufeldstreifens	--	--	Bo 1, Ow 2, L 3, B 4 - B 10	vor Baubeginn – im Zuge der Baufeldräumung, während der Bautätigkeit	mit Beginn der Baufeldräumung
9.2 / 1	2 V	Vorkehrungen für den belasteten Bodenaushub	--	--	Bo 1	während der Bautätigkeiten	während der Bautätigkeiten
9.2 / 1	3 V	Schutz von Gehölz- und Vegetationsbeständen	105 m Zaun	--	B 5, B 6	vor Baubeginn/während der Bautätigkeit	ab Beginn der Baufeldräumung
9.2 / 1	4 V	Baubegleitendes Absammeln von Insektenlarven	--	--	B 8, B 9	während der Bauarbeiten	während und nach Umsetzung des Vorhabens
Ausgleichsmaßnahmen							
9.2 / 1	1 A	Rekultivierung der Baufelder	3 ha	164.580	Bo 1, B6	nach Fertigstellung der Baumaßnahme	nach Fertigstellung der Baumaßnahme

Lage auf Unterlage / Blatt-Nr.	Maßnahmen-Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Maßnahmenumfang	anrechenbare Wertsteigerung in WP	Konflikt-zuordnung
Kompensationswert gesamt				676.290 WP	
Kompensationsbedarf)				591.815WP	
Überschuss				84.475 WP	

f) Medienübergreifende Gesamtbewertung

Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung kann festgehalten werden, dass die Umsetzung des „Ausbaus der Metritze“ mit gewissen erheblichen und nachteiligen Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter verbunden ist.

Im Vorfeld wurde eine Marktanalyse zu verfügbaren Flächen durch die Vorhabenträgerin in Auftrag gegeben. In der Analyse wurden 18 alternative Standorte betrachtet, die jedoch aufgrund der notwendigen Kriterien der Flächenverfügbarkeit und -qualität, der infrastrukturellen Lage oder planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für das geplante Vorhaben nicht geeignet sind. Lediglich vier von den 18 betrachteten Alternativstandorten wiesen eine Größe von 250.00 m² oder mehr auf. Dies waren neben dem gewählten Standort die Flächen „Industrie- und Gewerbegebiet Osterweddingen“ sowie „Gewerbefläche Wedringen“ in Haldensleben und die Fläche „Südlicher Mittellandkanal“ in Wolmirstedt. Die Standorte in Osterweddingen und in Haldensleben kamen aufgrund der mangelnden Erschließung nicht in Frage, der Standort in Wolmirstedt wegen der mangelnden Flächenverfügbarkeit nicht in Betracht.

Der gewählte Standort in Magdeburg eignet sich für das geplante Logistiklager insbesondere aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zu den Bundesautobahnen BAB 2 und BAB 14 besonders für die Distribution der dort zu lagernden Waren. Der Vorhabenstandort befindet sich zudem nahe an den Gleisanlagen der Deutschen Bahn und innerhalb eines Gebietes, das von der Landeshauptstadt Magdeburg ohnehin für die Entwicklung als Gewerbegebiet vorgesehen ist.

In Frage kommende Standortalternativen sind in der Landeshauptstadt Magdeburg und der näheren Umgebung nicht gegeben. Ein alternatives Flächenangebot in Industrie- und Gewerbegebieten der Landeshauptstadt Magdeburg mit gleichwertiger Anbindung an die überregionalen Verkehrswege BAB 2 sowie BAB 14 ist nicht vorhanden. Darüber hinaus stehen aktuell keine zusammenhängenden Flächen in der erforderlichen Größenordnung von 25 ha an einem anderen Standort innerhalb Landeshauptstadt Magdeburg sowie innerhalb des Industrie- und Logistik-Centrums Rothensee zur Verfügung.

Die verkehrsgünstige Lage mit den Bundesautobahnen BAB 2 und BAB 14 inklusive geplantem Lückenschluss nach Schwerin ist für die Standortentscheidung des Investors REWE ausschlaggebend. Alternativen sind daher neben der Nullvariante (V0) nicht gegeben.

Innerhalb des Planungsraumes oder in der näheren Umgebung befinden sich keine Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Nationale

Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG / NatSchG LSA sind ebenfalls nicht innerhalb des Planungsraumes oder angrenzend vorhanden.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Betrachtungen ist im Hinblick auf eine Risiko einschätzung für die entscheidungsrelevanten streng geschützten Arten nach Anhang IV FFH-RL und Artikel 1 VSchRL ohne Umsetzung geeigneter artenschutzrechtlicher Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Avifauna, die Artengruppen Fledermäuse sowie für Amphibien nicht auszuschließen. Für den Kammmolch, die Knoblauchkröte, den Neuntöter und der Rohrweihe ist abschätzbar, dass eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich wird.

Die Ausnahmeprüfung kommt unter Berücksichtigung geeigneter FCS-Maßnahmen (1 A_{FCS} – Maßnahmenkomplex mit Herstellung eines neuen Gewässers nordwestlich der Metritze) zu dem Ergebnis, dass

1. sich der Erhaltungszustand der Arten auf Landesebene nicht verschlechtert,
2. zumutbare Alternativen nicht gegeben sind,
3. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art gegeben sind.

Mit der Darlegung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Ausnahmevoraussetzungen für Neuntöter, Rohrweihe, Kammmolch und Knoblauchkröte erfüllt. Weitergehende Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL stehen der Zulassung des Eingriffs nicht entgegen.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Grundwasser, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Klima/Luft sind keine Schutzgutfunktionen mit sehr hohem bzw. sehr hohem-hohem Raumwiderstand betroffen bzw. im Untersuchungsraum vorhanden. Für die Schutzgüter Landschaft, Oberflächenwasser, Boden, Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind Beeinträchtigungen von Schutzgutfunktionen mit hohem bis sehr hohem Raumwiderstand innerhalb des Untersuchungsraumes (Metritze) nicht vollständig auszuschließen.

Durch die bereits in die Planung eingeflossenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und die Einhaltung technischer Standards werden die Auswirkungen des „Ausbaus der Metritze“ auf das maximal mögliche Minimum beschränkt. Schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind unter Einhaltung der jeweiligen Maßgaben weitgehend auszuschließen, so dass das Vorhaben auch aus me-

dienübergreifender Sicht einschließlich der Wechselwirkungen als vereinbar mit den Maßstäben des Umweltrechts gesehen werden kann.

3. Private Belange

Einwendungen von privaten Betroffenen sind im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht eingegangen. Es haben sich auch keine Anhaltspunkte dafür finden lassen, dass durch das Vorhaben in schützenswerte private Belange eingegriffen wird.

4. Begründung zu den Entscheidungen und den Einwendungen

Über die nachfolgenden Stellungnahmen wird wie folgt entschieden:

- a) Behörden und andere Träger, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist**
- aa) Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Abteilung 4 – Landwirtschaft und Umwelt (Reg.-Nr. 01)**

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 28. August 2019 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

Es erfolgte der Hinweis, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) einzuhalten sind. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

Dem Hinweis wird gefolgt. Durch die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung erarbeiteten speziellen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG im Wesentlichen ausgeschlossen werden. Für die von der Maßnahme betroffenen Arten "Kammolch, Knoblauchkröte, Neuntöter und Rohrweihe" wurde in Teil A, Kapitel III, Punkt 2. dieses Beschlusses eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vom Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen.

Die Vorhabenträgerin hat darüber hinaus zugesichert, dass das Vorhaben durch eine ökologische Bauüberwachung begleitet wird. Im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung werde der Baubereich bzgl. Biberbauten kontrolliert bzw. geprüft.

Aus diesem Grund wurde zur Sicherstellung artenschutzrechtlicher Belange die Einrichtung einer ökologischen Bauüberwachung als Nebenbestimmung in Teil A, Kapitel IV, Punkt 5 c) dieses Planfeststellungsbeschlusses verfügt.

bb) Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord (Reg.-Nr. 03)

Das Dezernat 21, Gefahrenabwehr der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord (Kampfmittelbeseitigungsdienst) hat sich mit Schreiben vom 31. Juli 2019 zum Vorhaben wie folgt geäußert:

Der Bereich ist als ehemaliges Bombenabwurfgebiet und damit als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen, so dass bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden muss.

Flächen, auf denen künftig erdeingreifende Maßnahmen vorgenommen werden, sollten vor deren Beginn auf das Vorhandensein solcher Kampfmittel überprüft werden.

Sobald der Termin für die einzelnen Baumaßnahmen feststeht, sollte rechtzeitig vor ihrem Beginn ein entsprechender Antrag unter Vorlage der benötigten Unterlagen (Flurkarten, Auflistung der betroffenen Flurstücke sowie die Benennung der entsprechenden Eigentümer) gestellt werden.

Der Stellungnahme wird durch die Übernahme der Hinweise als Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 8. gefolgt.

cc) Regionale Planungsgemeinschaft (Reg.-Nr. 05)

Die Regionale Planungsgemeinschaft gibt mit Schreiben vom 17. September 2019 an, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist und eine Stellungnahme ihrerseits nicht erforderlich ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es soweit nicht.

dd) Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU), Landesverband Sachsen-Anhalt (Reg.-Nr. 11)

Der Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU), Landesverband Sachsen-Anhalt, hat mit Schreiben vom 20. September 2019 die nachfolgenden Bedenken zum Vorhaben geäußert:

1. Planung ist aufgrund der Ansiedlung eines überdimensionierten REWE-Logistikzentrums im Rahmen einer Planrechtfertigung nicht nachvollziehbar.

Die Erforderlichkeit und der Umfang der Planung wurden von der Vorhabenträgerin hinreichend dargelegt. Die Planfeststellungsbehörde sieht auf dieser Grundlage keinen Anlass für begründete Zweifel an der Planrechtfertigung. Auf die Ausführungen in Teil C, Kapitel IV dieses Beschlusses wird verwiesen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

2. Die geplanten Eingriffe in nach § 30 BNatSchG geschützte Biotopie wie Röhricht in Verbindung mit Bereichen naturnaher Gewässer sind abzulehnen, da hier ein dauerhafter Vegetations- und Lebensraumverlust eintritt, das heißt die geschützten Biotopie sind in ihrer Funktionsfähigkeit kaum wieder herstellbar.

Die Maßnahmen umfassen laut Planunterlagen den bau- und anlagebedingten Verlust von ca. 1,2 ha naturnahem Gewässer inklusive Verlandungsbereiche, welches ein geschütztes Biotop nach § 22 NatSchG LSA darstellt, sowie den Verlust von Gehölzstrukturen.

Der dauerhafte Vegetations- und Lebensraumverlust kann wiederhergestellt werden (Maßnahme 1 AFCS). Dazu wird auf die ausführlichen Ausführungen in Teil C, Abschnitt VIII, Punkt 2. dieses Beschlusses verwiesen. Da somit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vorliegen, wurde eine entsprechende Ausnahme in Teil A, Abschnitt III, Punkt 3. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

3. Für die Errichtung eines deutschlandweiten REWE Logistikzentrums ist die Teilverfüllung und Umgestaltung der Metritze auf 13.700 m² mit Natursteinmaterialien geplant sowie die Vergrößerung in nordwestlicher Richtung in gleicher Größe durch Bodenaushub vorgesehen.
Im Rahmen der Inanspruchnahme von Flächen sollte neben der Begrenzung der Bodenversiegelung auch eine Endsiegelung von Flächen geprüft werden und keine weiteren Naturräume zerstört werden.

Der Einwand bezieht sich auf die Errichtung des Logistikzentrums selbst, welches nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist. Die das Logistikzentrum betreffende Bodenversiegelung bzw. Bodeninanspruchnahme wird im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahren zur Errichtung des Logistikzentrums geprüft und festgesetzt.

Für das im vorliegenden Verfahren zu beurteilende Vorhaben sind jedenfalls durch die festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen 1 V und 1 A hinreichende Schutzmaßnahmen sichergestellt.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

4. Der Ökologische Zustand wird in den Unterlagen als potentiell natürlicher Zustand beschrieben und die Metritze ist als gesetzlich geschütztes Biotop aufgenommen. Der FNP enthält ebenfalls Aussagen zur Metritze als Wasserfläche, die mit einer schmalen Grünfläche umgeben ist.
Im REP Magdeburg ist dieser Bereich für den Gewässerschutz so beschrieben, dass die vorhandenen naturnahen ausgeprägten oberirdischen Gewässer zu erhalten sind.

Hier sollten daher ergebnisoffene Alternativen geprüft werden und auch Flächennachnutzungen, denn dass Naturräume für ein Logistikzentrum weichen müssen und wirklich keine anderen Standorte infrage kommen, wird bezweifelt.

Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 Abs. 2 ROG sollten innerhalb der Suchräume Flächen mit den günstigsten Voraussetzungen ausgewählt werden. Das sollte auch für die Entwicklung von Logistikstandorten gelten.

Im Ergebnis der Alternativenprüfung wird unter Punkt 3. (Vergleich der Alternativen) ausgeführt, dass es diese für das benötigte Logistiklager in Magdeburg und Umgebung nicht gibt, da von den 18 möglichen Standorten in der Prüfung nur 4 die entsprechende Größe aufwiesen. Die Gewerbefläche Wedringen wäre nicht erschlossen, aber nach unserer Ansicht bestünde auch die Möglichkeit dieses Gebiet zu erschließen, die man zu schnell verworfen hat. Auch gibt es zahlreiche Gewerbegebiete, die im REP Bereich Magdeburg nicht ausreichend genutzt werden z.B. im Landkreis Jerichower Land und auch über Autobahn-Anbindungen verfügen. Derzeit werden in Sachsen-Anhalt gerade zahlreiche Gewerbegebiete zurückgebaut, da nicht ausgelastet. Bei der Alternativenprüfung hat man schon den Eindruck, dass das Ergebnis Magdeburg offensichtlich favorisiert werden sollte.

Im Erläuterungsbericht und den beigefügten Planunterlagen wird ausführlich beschrieben, wie im Rahmen der Alternativenprüfung vorgegangen worden ist. Es hat eine Prüfung von 18 verschiedenen Standorten innerhalb des in Betracht kommenden Suchraums gegeben. Sofern in der Stellungnahme die Annahme getroffen wird, im Landkreis Jerichower Land wären geeignete Flächen verfügbar, ist dies nicht der Fall.

Ein Standort an einer anderen Stelle in Sachsen-Anhalt wäre nicht geeignet, den Zweck des Logistiklagers zu erfüllen. Die Wahl des Suchraumes basiert auf der Struktur der Lagerlogistik der Vorhabenträgerin und deren Entwicklung. Die Logistikstruktur der Vorhabenträgerin beruht auf einer Kombination von nationalen und regionalen Lagerstandorten. Das System beruht darauf, dass in den nationalen Lagerstandorten etwa die dreifache Menge an Artikeln eines Regionallagers zentral gebündelt werden. Es handelt sich dabei um Artikel, die im Vergleich zu den Artikeln des Regionallagers von den einzelnen Märkten weniger häufig bestellt werden. Diese Artikel werden in den nationalen Lagerstandorten kommissioniert und gebündelt und an die Regionallagerstandorte geliefert, wo sie den dortigen Bestellungen nur beige stellt werden.

Aufgrund der kapazitären Situation und zur Vermeidung von Transportwegen ist die Einrichtung eines weiteren nationalen Lagers notwendig. Aufgrund des Wachstums der Vertriebsregionen Nord und Ost ist die Errichtung eines Lagers erforderlich, welches maßgeblich diese Regionen bedienen kann. Zur Ermittlung eines solchen Standorts wurde ein Suchbereich unter Berücksichtigung der notwendigen Transport-

kilometer und Liefermengen ermittelt. Ziel der Suchraumermittlung war es, unter Berücksichtigung von Kosten- und Umweltgesichtspunkten einen Suchraum zu finden, der die geringsten Transportwege zur Folge hat. Als wichtige Faktoren sind dabei zu berücksichtigen, dass der Standort in gleichem Maße die Regionen Berlin/Brandenburg, Hamburg/Bremen und Thüringen/Sachsen bedienen muss. Dies bedingt eine Entfernung von den jeweiligen Regionallagern von 100 bis max. 250 km in Verbindung mit einer entsprechenden Verkehrsinfrastruktur zur Gewährleistung einer effizienten Belieferung. Der Suchraum musste daher Standorte in den vorgenannten Entfernungen zu den Regionallagern und eine direkte Autobahnanbindung bieten, welche die Erreichbarkeit der Regionallager schnellstmöglich gewährleistet.

Schließlich wurde auch berücksichtigt, ob und wie eine Anbindung des Standortes innerhalb des Suchraums möglich erscheint. Für den Suchraum ist daher wichtig, wie gut ein möglicher Standort für die dort Beschäftigten erreichbar ist. Hierbei spielt insbesondere eine mögliche Anbindung an den ÖPNV eine wichtige Rolle. Durch eine gute Anbindung werden unnötige Verkehrsbewegungen durch Mitarbeiter verringert bzw. vermieden.

Diese Anforderung führte zu der Suche nach einem Standort nahe am Autobahnkreuz BAB 2 / BAB 14, von dem aus man über die mittelbare Anbindung an die BAB 7 / BAB 9 alle 8 Regionallager in Bremen, Henstedt-Ulzburg, Stelle und Lehrte sowie in Oranienburg, Neuseddin, Nossen und Neudietendorf gleichermaßen gut und zügig erreichen kann. Die Lage des Suchraums minimiert die Umweltbelastungen durch Transportwege zur Andienung aller Regionen. Diese Anforderungen werden von keinem anderen Suchraum in Sachsen-Anhalt erfüllt. Eine Verschiebung des Suchraums hätte diese Effekte durch die Erhöhung von Transportwegen reduziert bzw. sogar nivelliert.

Innerhalb des Suchraums wurden die möglichen Standorte für ein solches Lager untersucht. Im Stadtgebiet von Magdeburg gibt es keinen weiteren geeigneten Standort.

Zudem liegt für den Ausbau der Metritze ein begründetes öffentliches Interesse vor. Die Teilverfüllung des Gewässers ist erforderlich, um an dieser Stelle das neue nationale Zentrallager der REWE zu errichten. Die Errichtung des Logistiklagers dient dem notwendigen Ausbau des REWE Logistiknetzes. Dieser Ausbau ist erforderlich, um in Zukunft die Belieferung aller REWE Märkte mit den notwendigen Sortimenten sicherzustellen. Ebenso wie die REWE Märkte dient der Ausbau der Logistik der Sicherung der wohnortnahen Versorgung. Denn ohne funktionsfähige Belieferung können der

Bevölkerung nicht die notwendigen Güter in den Märkten zur Verfügung gestellt werden.

Mit dieser Zielvorstellung entspricht das geplante Vorhaben den städtebaulichen Zielvorstellungen der Landeshauptstadt Magdeburg, die für diesen Bereich eine gewerbliche Entwicklung vorsieht. Der Standort war ursprünglich vorgesehen für die Entwicklung eines Umschlagsstandortes für die Deutsche Bahn. Nach Aufgabe dieser Planung soll der Standort nun als innerstädtische Gewerbefläche weiterentwickelt werden. Das Gewerbegebiet Nord erstreckt sich mit dem Hafen entlang der Elbe und geht im Süden in den Stadtteil Rothensee über. Im Westen wird das Gebiet durch die vorhandenen Eisen- und S-Bahnstrecken begrenzt. Im Zuge der Entwicklung des noch nicht bebauten Gebietsteils führt die Landeshauptstadt Magdeburg gerade ein Bebauungsplanverfahren zur Entwicklung der Fläche als Logistikfläche durch. Der Gewerbestandort Nord wird durch die Metritze teilweise zerschnitten. Dies macht es problematischer, in diesem Bereich eine sinnvoll arrondierte, gewerbliche Nutzung zu entwickeln. Die Flächenarrondierung durch die teilweise Verfüllung der Metritze ermöglicht es, die Gesamtfläche für eine überregionale, großflächige Logistiknutzung mit nationaler Bedeutung nutzbar zu machen. An dem Standort werden qualifizierte Arbeitsplätze geschaffen, die wiederum mit steuerlichen Einnahmen der Landeshauptstadt verbunden sind.

Diese städtebauliche Entwicklung beruht ihrerseits auf dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Magdeburg. Zielvorgabe für die wirtschaftliche Entwicklung der Landeshauptstadt ist die Stärkung als Industrie- und insbesondere als Logistikstandort. Zu diesem Zweck soll die Eigenschaft als Logistikstandort gestärkt und innerstädtische Gewerbeflächen gesichert werden. Die derzeit entlang der Metritze bestehende Freifläche ist daher bereits als Gewerbefläche überplant. Die Ansiedlung eines überregionalen Logistiklagers entspricht damit den Zielvorstellungen aus dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept.

Auch in der Landesplanung ist die Bedeutung der Landeshauptstadt Magdeburg als Verkehrsknotenpunkt und damit als bedeutsamer Standort für Logistikunternehmen anerkannt. Der dem Vorhabengebiet angrenzende Bereich des Hafens ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangstandort für landesbedeutsame Verkehrsanlagen ausgewiesen ist. Dies beruht darauf, dass die Landeshauptstadt mit Anbindungen an Straße, Schiene und Wasserwege eines der bedeutendsten Verkehrs-, Logistik- und Distributionskreuze in den ostdeutschen Bundesländern ist. Davon profitieren insbesondere Logistik- und logistikaffine Unternehmen. Mit der Ansiedlung eines Logis-

tiklagers wird damit der Zielvorstellung des Landesentwicklungsplans zur Vernetzungsmöglichkeit der Verkehrsträger und der Förderung der Logistik entsprochen.

Entsprechend dieser öffentlichen Interessen ist nur der nördliche Teil der Metritze im Regionalplan als Tourismus- und Erholungsgebiet ausgewiesen. Dieser wird von der geplanten Verfüllung nicht berührt. Der südliche Teil zwischen den zwei Gewerbeflächen unterfällt dem nicht. Den für Magdeburg gültigen Grundsätzen der Raumordnung entspricht es, wenn die gewerbliche Entwicklung durch Verbindung der Gewerbeflächen gefördert wird, gleichzeitig aber das Gewässer durch eine entsprechende Verlängerung erweitert wird. Das Gewässer wird damit in gewissem Umfang „verlagert“, so dass die Funktion für Tourismus und Erholung bleibt erhalten.

Die „Verlagerung“ der Metritze als Voraussetzung für die Ansiedlung eines Logistiklagers entspricht dem Interesse der Landeshauptstadt Magdeburg, diese innerstädtische Gewerbefläche zu belegen und damit den Logistikstandort Magdeburg erheblich zu stärken. Die gewerbliche Neuansiedlung, die Unterstützung des Logistikschwerpunktes und der Ausbau der dafür notwendigen Infrastruktur liegen im öffentlichen Interesse.

Im Rahmen der Abwägung des vorliegenden Einwandes wurde das Dezernat III der Landeshauptstadt Magdeburg (Dezernat für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit) um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 21. Januar 2020 wird die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung, die die Ansiedlung des Logistiklagers an dem vorgesehenen Standort für den weiteren Ausbau des Wirtschaftsstandortes Magdeburg hat, ausführlich dargelegt.

Nach alledem ist im Ergebnis davon auszugehen, dass die vom NABU dargelegten Zweifel an der Auswahl eines geeigneten Standortes unbegründet sind. Denn es liegen schwerwiegende Gründe dafür vor, die nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Eignung des geplanten Standortes als notwendig und gegenüber anderen Standorten als vorzugswürdig erscheinen lassen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

5. Die hier geplante Umverlegung ist ein vermeidbarer Eingriff, wenn man die Zerstörung sieht bzgl. der geplanten Eingriffe in ein oberirdisches Gewässer, die in der Qualität nicht kompensierbar sind und die Herstellung des Gewässers in der ökol. Wertigkeit an anderer Stelle ohnehin vom Erfolg in Frage zu stellen ist. Die Planungen sollten daher den Gegebenheiten angepasst werden.

Bei dem Vorhaben sollten diese Strukturen als erhaltenswert in der Planung berücksichtigt werden und die Unterlagen sind diesbezüglich zu überarbeiten unter der Maßgabe Erhalt und Integrierung der Strukturen. Die Gesamtbewertung der Ausnahmeprüfung, dass diese der Zulassung des Eingriffs nichts entgegensteht, ist eine Schlussfolgerung, die nicht geteilt wird. Aber die Planungen sollen offensichtlich das Vorhaben ermöglichen, daher ist diese Schlussfolgerung aus unserer Sicht vornehmlich wirtschaftsfreundlich.

Die geplante Verfüllung ist gemessen an der Zielstellung des Vorhabens ein unvermeidbarer Eingriff. Durch die Umsetzung der Maßnahme 1 AFCS ist der Eingriff kompensierbar. Durch die Umsetzung der Maßnahme 1 AFCS ist ein langfristiger Erhalt der Metritze als komplexer Lebensraum sichergestellt. Im Einzelnen wird dazu auf die ausführliche Begründung unter Teil C, Abschnitt VIII, Punkt 2. verwiesen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

ee) Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V. (Reg.-Nr. 15)

Der Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V. hat mit Schreiben vom 13. August 2019 geäußert, dass keine Gründe vorliegen würden, die eine Zulassung des Vorhabens aus Gründen der Umweltverträglichkeit ausschließen. Aufgrund der hohen Bedeutung der Metritze innerhalb des Naturhaushaltes sei durch den Verlust von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Diese sei durch die genannten Maßnahmen in den Planungsunterlagen auszugleichen, sowie bei nicht ausgleichbaren Maßnahmen zu ersetzen. Unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation liegen keine Gründe vor, die eine Zulassung aus Gründen der Umweltverträglichkeit ausschließen. Weitere Belange des Verbands seien nicht berührt.

Durch die den festgestellten Planunterlagen zugrundeliegende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist sichergestellt, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe entsprechend ausgeglichen und kompensiert werden. Einer weitergehenden Entscheidung zu der vorliegenden Stellungnahme bedarf es daher nicht.

ff) Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Reg-Nr. 21)

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt hat mit Stellungnahme vom 23. August 2019 ausgeführt, dass grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen. Vor Beginn der Arbeiten habe jedoch eine archäologische Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie erfolgen.

Weiterhin wird in der Stellungnahme Folgendes ausgeführt:

In der Umgebung kamen bei Bodeneingriffen zahlreiche Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit und des Mittelalters zutage. Es bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Bodendenkmale kommen oft erst bei Tiefbaumaßnahmen zum Vorschein. Aus diesem Grund und vor allem um Verzögerungen und Baubehinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, muss aus facharchäologischer Sicht Bodeneingriffen ein repräsentatives Untersuchungsverfahren vorgeschaltet werden; vgl. § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA. Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA abzustimmen.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Zusammenhang mit der in diesem Beschluss erteilten denkmalrechtlichen Genehmigung wurden unter Teil A, Abschnitt IV, Punkt 9. Nebenbestimmungen verfügt, die die vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vorgetragene Belange sicherstellen.

gg) Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt GmbH – (Reg-Nr. 22)

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen hat mit Schreiben vom 12. September 2019 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

Die in der Stellungnahme erteilten Hinweise weisen lediglich darauf hin, dass hinsichtlich des Bergbaus und der Geologie keine Einschränkungen für das Vorhaben zu erwarten bzw. nicht bekannt sind.

Die erteilten Hinweise sind nicht abwägungsrelevant, so dass es keiner Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf.

hh) Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Reg.-Nr. 23)

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte hat mit Schreiben vom 01. August 2019 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen. Von der Fachstelle Landwirtschaft wurden folgende Bedenken geäußert:

Durch das geplante Vorhaben wird intensiv genutztes Ackerland dauerhaft der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Es handelt sich hier um den Feldblock- Nr.: DESTLI-050642012 mit 61,1250 ha Ackerland. Aufgrund von Erdarbeiten ist seit 2017 für den Bewirtschafter Agrar-Genossenschaft eG Magdeburg-Nord nur die Hälfte der Fläche nutzbar. Durch den Bewirtschafter wurde mitgeteilt, dass er durch Flächenabgang im Zuge von einer Vielzahl von Baumaßnahmen und der Erschließung von Gewerbe- und Industriegebieten wertvolle Gemüseanbauflächen, welche in den letzten Jahren zur Stabilität des Unternehmens beigetragen haben, verloren hat.

Es handelt sich hier um berechnungsfähige Ackerflächen, die in ihrer Erschließung, in der Unterhaltung der Maschinen und in der Nutzung sehr kostenintensiv sind. Bereits getätigte Investitionen amortisieren sich weniger und kosten dem Betrieb bereits jetzt wertvolle Liquidität. Durch die weitere Entwicklung der Stadt Magdeburg wird das Unternehmen stark belastet. Die Agrar-Genossenschaft eG Magdeburg-Nord bekommt den dauerhaften Flächenentzug aufgrund des Gewerbegebietes Rothensee (80 ha) und des zukünftigen Auskiesungsgebietes (120 ha) besonders hart aufgeschultert. Zur langfristigen Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion (Gemüseanbaubetrieb) durch die Agrar-Genossenschaft sollte durch die Stadt Magdeburg als Hauptverpächter von landwirtschaftlichen Flächen eine Gleichverteilung der Last auf alle Pächter, z. B. durch Verschiebung der Pachtflächen-

verträge, geprüft werden. Hierdurch könnten auch Arbeitsplätze in der Landwirtschaft (Gemüseproduktion) langfristig erhalten werden.

Zunächst ist entscheidungserheblich darauf hinzuweisen, dass die vorliegend vorgebrachten Bedenken des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte jedenfalls keine Betroffenheiten in eigenen Belangen begründen, so dass schon aus diesem Grund der Einwand zurückzuweisen ist.

Ungeachtet dessen wurde die Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte der Landeshauptstadt Magdeburg als Verpächterin der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen zur Stellungnahme übersandt.

In der Stellungnahme des zuständigen Fachbereiches Liegenschaften der Landeshauptstadt Magdeburg wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben ein Gebiet betrifft, dass auf der Grundlage einer entsprechenden Satzung als städtebaulicher Entwicklungsbereich gemäß §§ 165 ff BauGB bzw. als Gewerbe- / Industriegebiet festgesetzt ist. Zwangsläufig verliert der Landpächter durch den stetigen Verkauf von Ansiedlungsflächen und/oder durch bauvorbereitende Maßnahmen (Geländeaufschüttung) im Entwicklungsbereich sukzessive Pachtflächen, die bislang noch landwirtschaftlich genutzt werden konnten. Diese Entwicklung ist jedoch seit der Festsetzung des Entwicklungsbereiches sowie Ansiedlung von Unternehmen absehbar. Die Einwendungen des ALFF Mitte in der TÖB-Beteiligung sind daher nicht spezifisch für das REWE-Vorhaben. Ursächlich für den Flächenentzug ist die o. g. bauplanungsrechtliche Ausweisung des Gebietes. Die städtischen Ackerflächen außerhalb des Entwicklungsbereiches sind generell vertraglich gebunden. Aus diesem Grund wird auf absehbare Zeit keine Möglichkeit gesehen, der Agrargenossenschaft eG Magdeburg-Nord adäquate Ersatzflächen anzubieten.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg als Eigentümerin der Flächen keine gegen den Entzug der Landwirtschaftsflächen sprechenden Gründe vorliegen und entsprechende Ersatzflächen nicht zur Verfügung stehen.

Im Weiteren ist festzustellen, dass die als Pächterin ggf. betroffene Agrargenossenschaft eG Magdeburg-Nord keine eigenen Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben und somit keine eigenen Betroffenheiten, die ggf. einen Anspruch auf Entschädigung begründen könnten, nachgewiesen hat. Insofern sind eventuelle Entschädigungsansprüche im Rahmen der Auflösung des jeweiligen Pachtvertrages aus-

zugleichen, ohne dass es hierzu einer gesonderten Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf.

ii) Landesanstalt für Altlastenfreistellung (Reg.-Nr. 26)

Das Landesamt für Altlastenfreistellung hat mit Schreiben vom 20. September 2019 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen:

Das LAF verweist in seiner Stellungnahme auf die bereits im Rahmen des schriftlichen Scopingverfahrens zur UVP abgegebenen Stellungnahme vom 12. April 2019 und die nachfolgend aufgeführten, darin empfohlenen Auflagen (A1 - A3):

A1:

Für Geländeauffüllungen/-regulierungen, Verfüllungen von Baugruben sowie Herstellung von Lager- und Aufstellflächen im Rahmen der Baumaßnahme wird Bodenmaterial zugelassen, das den Qualitätsanforderungen nach Anhang 2 Nr. 4 (Vorsorgewerte) der BBodSchV entspricht.

Für Parameter, für die in der BBodSchV keine Vorsorgewerte benannt werden, sind die Qualitätskriterien der Zuordnungswerte Z 0 im Feststoff nach Tab. II.1.2.-2 und Z 0 im Eluat nach Tab. II.1.2-3 der LAGA, Teil II: TR Boden in der Fassung vom 05. November 2004 einzuhalten.

Das für die Verfüllung der Metritze vorgesehene Material ist vor Einbau mit der Landesanstalt für Altlastenfreistellung abzustimmen.

A2:

Für Geländeauffüllungen/-regulierungen, Verfüllungen von Baugruben sowie Herstellung von Lager- und Aufstellflächen im Rahmen der Baumaßnahme sind die hierfür vorgesehenen Materialien gemäß Anhang 1 BBodSchV und in Anlehnung an die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil III: Probenahme und Analytik vom 05. November 2004 gemäß Ziffer III.1 und 2 zu beproben und gemäß Tabelle II. 1.2-1 zu untersuchen (Mindestuntersuchungsprogramm, LAGA Teil II: TR Boden vom 05. November 2004). Dies gilt für standortfremdes Material nur insoweit, als nicht durch entsprechende Qualitätszertifikate die Eignung des Materials zum Einbau nachgewiesen werden kann.

Die Ergebnisse sind vor Einbau des Materials der Landesanstalt für Altlastenfreistellung vorzulegen und das Vorgehen mit ihr abzustimmen.

A3:

In den nicht überbauten Bereichen der aufgefüllten Metritze ist nach Abschluss der Bauarbeiten die Bodenzone so wiederherzustellen, dass ihre natürliche Funktion wiederhergestellt ist. Das genaue Vorgehen ist mit der Landesanstalt für Altlastenfreistellung vor Durchführung abzustimmen.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Auf die in Teil A, Kapitel IV, Punkt 6. dieses Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen wird verwiesen

jj) Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (Reg.-Nr. 28)

Der Flussbereich Schönebeck des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft hat mit Schreiben vom 20. September 2019 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Bedenken. Der LHW erarbeitet gegenwärtig einen neuen Risikomanagementplan Hochwasser für die Schrote in Magdeburg. Der Plan soll bis Ende 2019 abgeschlossen werden. Der Plan wird Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet der Schrote im Bereich des Vorhabens haben. Konkrete Angaben zu den zu erwartenden Höhen und Auswirkungen auf das Vorhabengebiet können erst nach Fertigstellung erfolgen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die sich aus dem angekündigten Risikomanagementplan Hochwasser ggf. ergebenden Auswirkungen würden sich auf den gesamten Bereich des geplanten Logistikzentrums beziehen. Aus diesem Grund ist diese Thematik Gegenstand des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens zum Logistikzentrum und wird im Rahmen dieses Verfahrens insbesondere in Bezug auf festzusetzende Höhen für das geplante Logistikzentrum abschließend geprüft.

kk) Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe - (Reg.-Nr. 45)

Die Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe hat mit Schreiben vom 29. August 2019 zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen und folgende Hinweise erteilt:

- 1) Das geplante Vorhaben befindet sich nicht im Biosphärenreservat Mittel-
elbe. Hinweise darauf, dass Belange im grenznahen Bereich berührt werden,
liegen nicht vor.
Vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen finden im Vorhabenbereich statt. Den
Unterlagen sind keine externen Kompensationsmaßnahmen zu entneh-
men, die sich innerhalb des Biosphärenreservates befinden.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Hieraus ergeben jedoch keine abwägens-
relevanten Gesichtspunkte.

- 2) Von der Referenzstelle für Biberschutz der Biosphärenreservatsverwaltung
Mittel-
elbe wird auf Folgendes verwiesen:

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde in der Relevanzprüfung der
Biber nicht als zu betrachtende Art bewertet. Es ist nicht ausgeschlossen,
dass Wanderungen des Bibers von der 300 m entfernten Schrote zur Met-
ritze stattfinden.

Die Referenzstelle für Biberschutz empfiehlt daher, unmittelbar vor Beginn
der Arbeiten bzw. Errichtung von Baugruben den Bereich durch eine fach-
kundige Person auf das Vorhandensein von Biberbauten zu überprüfen
(ökologische Bauüberwachung). Für den Fall, dass im Bereich ein Wohn-
bau festgestellt wird, sind die Fachbehörden zu beteiligen.

Im Rahmen der umweltfachlichen Untersuchungen des Plangebietes haben sich keine
Anhaltspunkte für die Anwesenheit oder den Bestand einzelner Biber oder eine Biber-
population gezeigt. In Erwiderung auf diesen Hinweis hat der Vorhabenträger jedoch
zugesichert, dass die Baumaßnahmen durch eine ökologische Bauüberwachung be-
gleitet und dokumentiert werden.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt wurde unter
Berücksichtigung des Hinweises die Anordnung einer ökologischen Bauüberwachung
als Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 5 c) dieses Beschlusses aufge-
nommen.

II) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Naturschutzbehörde (Reg.-Nr. 52 a)

Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 26. September 2019 keine Hinweise oder Anregungen zum Vorhaben erteilt.

Im Rahmen der fachlichen Abstimmungen zu den vorliegenden Stellungnahmen hat die Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 06. April 2020 gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG das Benehmen für die in diesem Planfeststellungsbeschluss erteilte Eingriffsgenehmigung und die Erteilung von Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG sowie nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Bezug auf die Zugriffsverbote für die Arten „Kammolch, Knoblauchkröte, Neuntöter und Rohrweihe“ erklärt.

Darüber hinaus hat die Untere Naturschutzbehörde Anregungen zur Aufnahme von Nebenbestimmungen zur Anordnung einer ökologischen Bauüberwachung sowie für die Anordnung eines Monitorings zur Sicherstellung artspezifischer Erhaltungsmaßnahmen erteilt.

Die Planfeststellungsbehörde ist den fachlichen Empfehlungen der Unteren Naturschutzbehörde gefolgt. Die angeregten Nebenbestimmungen wurden in Teil A, Kapitel IV, Punkt 5 c) und d) dieses Beschlusses aufgenommen.

mm) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Abfallbehörde (Reg.-Nr. 52 c)

Mit Stellungnahme vom 12. September 2019 hat die Untere Abfallbehörde zum Vorhaben Stellung genommen und Anforderungen zur Sicherstellung abfallrechtlicher Belange gestellt.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Forderungen der Unteren Abfallbehörde wurden als Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel IV, Punkt 7. dieses Beschlusses aufgenommen.

nn) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Wasserbehörde (Reg.-Nr. 52 d)

Die Untere Wasserbehörde hat mit Schreiben vom 23. September 2019 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen und das Einvernehmen zur Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung erteilt.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die wasserrechtliche Genehmigung wird in Teil A, Kapitel III, Punkt 1. mit den in Teil A, Kapitel IV, Punkt 4. dieses Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen erteilt.

oo) Landeshauptstadt Magdeburg als betroffene Gemeinde (Reg.-Nr. 58)

Mit der gemeindlichen Stellungnahme vom 09. Oktober 2019 wird im Wesentlichen ausgeführt, dass das Vorhaben den Planungszielen der Gemeinde entspricht.

Insbesondere wird auf das parallel laufende Verfahren zur 3. Änderung des rechtsverbindlichen B-Planes Nr. 103-1 „August-Bebel-Damm Westseite“ verwiesen. Gegenstand dieses Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung des REWE Logistikzentrums. In dem Änderungsverfahren werden die Festsetzungen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau des Gewässers „Metritze“ nachrichtlich übernommen.

Zu dem Hinweis einer fehlenden Erläuterung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme 1 AFCS (Maßnahmenkomplex mit Herstellung eines Gewässers nordwestlich der bestehenden Metritze) hat die Vorhabenträgerin wie folgt Stellung genommen:

“Mit der Umsetzung der Maßnahme 1 AFCS wird unmittelbar nach Vorlage des Planfeststellungsbeschlusses begonnen. Bereits eine Vegetationsperiode später werden wesentliche Teile der Maßnahme schon wesentliche Funktionen erfüllen. Ausgewählte bauvorauslaufende artenschutzfachliche Leistungen wurden bereits umgesetzt bzw. laufen derzeit. Die Maßnahme 1 AFCS hat eine Gesamtgröße von ca. 8,1 ha (Wasser- und Landlebensräume) und damit einen deutlich größeren Flächenumfang als die Eingriffsflächen. Die zu überbauenden Wasserflächen werden mindestens im Verhältnis 1 : 1 durch Neuanlage ersetzt. Zuzüglich werden die ökologischen Funktionen von vorhandenen Gewässern im Weiteren durch entsprechende Maßnahmen deutlich erhöht. Im Ergebnis entsteht im Vergleich zum Bestand ein deutlich größerer und funktionaler Biotopkomplex, der zeitnah bereits seine Funktionen erfüllt.“

Zu den vorliegenden Hinweisen aus der gemeindlichen Stellungnahme ergeben sich keine abwägungsrelevanten Gesichtspunkte, so dass es hierzu keiner Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf.

pp) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Denkmalschutzbehörde (Reg.-Nr.54)

Die Untere Denkmalschutzbehörde hat mit Schreiben vom 30. August 2019 die zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen und Forderungen zum Denkmalschutz gestellt.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung wird in Teil A, Kapitel III, Punkt 3. mit den in Teil A, Kapitel IV, Punkt 9. dieses Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen erteilt.

qq) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Landesentwicklungsbehörde - (Reg.-Nr. 55)

Die Untere Landesentwicklungsbehörde hat mit dem am 04. September 2019 bei der Anhörungsbehörde eingegangenen Schreiben zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen und folgende Hinweise erteilt:

- 1) Gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde, Referat 24, MLV LSA, die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr wurde als oberste Landesentwicklungsbehörde am Verfahren beteiligt. Mit dortiger Stellungnahme vom 16. September 2019 wurde klargestellt, dass das Vorhaben „Ausbau der Metritze“ nicht als raumbedeutsam zu beurteilen ist. Diese Einschätzung wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft in ihrer Stellungnahme vom 17. September 2019 geteilt.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und bedarf keiner Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.

- 2) In Kapitel 2.3.2 „Regional- und Landesplanung“ des Erläuterungsberichtes erfolgte bislang keine Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des in Aufstellung befindlichen Regionalplans der Region Magdeburg.

Der Regionale Entwicklungsplan der Region Magdeburg (REP Magdeburg) befindet sich derzeit in Neuaufstellung. Die öffentliche Auslegung des 1. Entwurfs REP fand 2016 statt, die Regionalversammlung hat die Abwägungsdokumentation im März 2018 beschlossen. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des ersten Entwurfs des REP Magdeburg sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Vorhaben, die der Planfeststellung bedürfen, die Ziele der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Da das Vorhaben nicht als raumbedeutsam einzustufen ist, sind die Vorgaben des REP vorliegend nicht anzuwenden.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

b) Versorgungsunternehmen

Im Planbereich der Baumaßnahme befinden sich Versorgungs- bzw. Telekommunikationsleitungen nachfolgender Unternehmen:

- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- GDMcom mbH (ONTRAS Gastransport GmbH)
- Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
- Netze Magdeburg GmbH

Die Versorgungs- bzw. Telekommunikationsleitungen müssen ggf. gesichert, verändert oder verlegt werden. Die Verlegung der Leitungen und die Kostentragung regeln sich nach dem Telekommunikationsgesetz, dem bürgerlichen Recht bzw. nach abgeschlossenen Rahmenverträgen.

Den in den jeweiligen Stellungnahmen der Unternehmen erhobenen Forderungen wurde in diesem Beschluss Rechnung getragen (vgl. verfügte Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel IV, Punkt 10. dieses Beschlusses).

aa) Vodafone GmbH (Reg.-Nr. 31)

Der Bereich Richtfunk der Vodafone GmbH hat sich mit Stellungnahme vom 10. September 2019 zum Vorhaben wie folgt geäußert:

In der Stellungnahme wird auf den Verlauf der Richtfunkstrecken der Vodafone GmbH im Bereich des Vorhabens verwiesen. Für einen störungsfreien Betrieb muss um diese „Linien“ ein Freiraum (Mast und Rotor) von mindestens 25 m in jede Richtung eingehalten werden. Der konkret freizuhaltende Raum ist u. a. abhängig vom Rotorradius. Die mitgeteilten Koordinaten des geplanten Bauvorhabens halten den benötigten Sicherheitsabstand zu unseren in Betrieb befindlichen Richtfunkverbindungen ein. Daher besteht in diesem Fall kein Konfliktpotenzial seitens der Vodafone GmbH.

Gleichwohl wird zur Sicherung der Belange auf die in Teil A, Kapitel IV, Punkt 10. verfügbaren Nebenbestimmungen verwiesen.

bb) GDMcom mbH (Reg.-Nr. 36)

Die GDMcom mbH weist in ihrer Stellungnahme vom 05. September 2019 eine Betroffenheit des Subunternehmens ONTRAS Gastransport GmbH aus, welches im Planungsbereich Ferngasleitungen betreibt.

Die Stellungnahme beinhaltet im Wesentlichen Anforderungen an die Vorhabenträgerin zum Schutz des Leitungsbestandes sowie die Forderung zu einer gemeinsamen Abstimmung im Rahmen der Ausführung des Vorhabens.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Zum Schutz der vorgetragenen Belange wird auf die in den Planfeststellungsbeschluss in Teil A, Kapitel IV, Punkt 10. aufgenommenen Nebenbestimmungen verwiesen.

cc) Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG und Netze Magdeburg GmbH (Reg.-Nr. 38)

Die Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 20. September 2019 zu den eigenen Belangen und im Auftrag der Netze Magdeburg GmbH zum Vorhaben Stellung genommen.

Darin wurde auf die Notwendigkeit des Abschlusses einer Durchführungsvereinbarung verwiesen sowie eine Vielzahl von Hinweisen zu einem abgestimmten Bauablauf und zum Schutz der von der SWM und der Netze Magdeburg GmbH betriebenen Anlagen erteilt.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Auf die in Teil A, Kapitel IV, Punkt 10. dieses Beschlusses erteilten Nebenbestimmungen wird verwiesen

c) Körperschaften

Handwerkskammer Magdeburg (Reg.-Nr. 43)

Die Handwerkskammer Magdeburg hat mit Schreiben vom 19. September 2019 Stellung zum Planfeststellungsverfahren genommen und darauf hingewiesen, dass die Belange und der Bestandsschutz eventuell ansässiger Handwerksbetriebe zu beachten sind, in ihrer Tätigkeit nicht eingeschränkt werden dürfen und keine Behinderung der Wirtschaftswege erfolgen soll.

Es ist zwar davon auszugehen, dass im Rahmen des Gewässerausbaus kaum mit nennenswerten Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Gleichwohl wurde der Hinweis unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 1b) dieses Beschlusses als allgemein zu beachtende Nebenbestimmung aufgenommen.

5. Gesamtergebnis der Abwägung

In den vorausgehenden Abschnitten dieser Entscheidungsbegründung wurden die einzelnen öffentlichen und privaten Belange ausreichend gewürdigt und festgestellt, dass sie gegenüber den mit dem Projekt verfolgten öffentlichen Belangen nicht überwiegen, wobei durch die vorgenommenen Planänderungen und ergänzenden Schutzauflagen sichergestellt werden konnte, dass keine einzelnen öffentlichen und privaten Interessen in unzumutbarer Weise zurückstehen müssen. Die vorgesehenen Eingriffe durch die Baumaßnahme sind unvermeidbar.

Den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes wird durch die festgelegten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen entsprochen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt und alle Belange in die Abwägung eingestellt sowie diese gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Sie hat hierbei nicht nur die Abwägung jedes öffentlichen und privaten Belanges gegen die öffentlichen Interessen an der Realisierung des Vorhabens, sondern auch eine Gesamtabwägung aller gegen das geplante Bauvorhaben sprechenden Belange gegen diese Interessen vorgenommen. Denn selbst wenn jeder Belang für sich die öffentlichen Interessen bei der Realisierung des Vorhabens nicht überwiegen sollte, so könnte es doch eventuell deren Gesamtheit oder die Gesamtheit einzelner Belange.

Wie in den einzelnen Teilen der Entscheidungsbegründung ausgeführt, konnten die einzelnen öffentlichen und privaten Belange gegenüber dem mit dem Bauvorhaben verfolgten öffentlichen Belang nicht überwiegen. Dabei kam es für die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Abwägung der einzustellenden Belange darauf an, rechtsmindernde Eingriffe nach Möglichkeit zu vermeiden. Durch die im Beschluss enthaltenen Vorkehrungen und einer auf das Ziel einer Minimierung unvermeidbarer Eingriffe ausgerichteten Planung konnte sichergestellt werden, dass keine einzelnen öffentlichen und privaten Interessen in unzumutbarer Weise zurückstehen müssen.

Auch in ihrer Gesamtheit betrachtet, überwiegen die dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange nicht das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens, weil sie sich nicht wechselseitig verstärken, sondern nur jeweils im eigenen Bereich Wirkung entfalten.

IX. Begründung des Vorbehaltes weiterer Anordnungen

Der Vorbehalt weiterer Anordnungen in Teil A, Kapitel VI des Beschlusses ist zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt. Der Planfeststellungsbehörde soll damit die Möglichkeit gegeben werden, dem Vorhabenträger ggf. weitere nachträgliche Maßgaben aufzuerlegen, wenn Wirkungen entstehen, die im Zeitpunkt des Beschlusses nicht erkennbar waren. Die Zulässigkeit dieses Vorbehaltes ergibt sich aus § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 75 Abs. 3 und § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

D Begründung der Kostenentscheidung

Nach § 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 VwKostG LSA werden für die Amtshandlungen nach diesem Gesetz von demjenigen, der die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Da die Vorhabenträgerin Anlass zu dem Verwaltungshandeln gegeben hat, sind ihr die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

E Verfahrensrechtliche Hinweise

1. Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat die Planfeststellungsbehörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.
2. Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist.
3. Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext mit Rechtsbehelfsbelehrung und zugehörigen Planunterlagen) wird der Vorhabenträgerin sowie einigen Behörden und den Trägern öffentlicher Belange förmlich zugestellt.
4. Dieser Beschluss und die im Teil A, Kapitel II festgestellten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, zwei Wochen lang

zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber allen Betroffenen als zugestellt.

Neben der öffentlichen Auslegung werden der Beschluss und die festgestellten Planunterlagen während der Auslegungszeit auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg öffentlich zugänglich gemacht.

5. Die in der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle der vorgenannten Ziffer 3 mit der unmittelbaren Zustellung, im Falle der Ziffer 4 mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt.
6. Bei erforderlicher Änderung / Ergänzung des festgestellten Planes vor Fertigstellung des Bauvorhabens gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 76 VwVfG kann nur die Vorhabenträgerin einen entsprechenden Antrag bei der Planfeststellungsbehörde stellen.

F Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll Form erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Im Auftrag

Scheerenberg

Scheerenberg

Stadtverwaltungsoberrätin

